

Schweizerisches Bundesblatt.

49. Jahrgang. I.

Nr. 7.

17. Februar 1897.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 6 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.
Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1896.

Tit.

Gemäß Art. 102, Ziffer 16, der Bundesverfassung haben wir die Ehre, Ihnen hiernach über unsere Geschäftsführung im Jahre 1896 Bericht zu erstatten.

A. Finanz- und Zolldepartement.

A. Finanzverwaltung.

I. Finanzbureau.

Personelles.

Der Bestand des Personals ist unverändert geblieben.

Gesetzgebung und Postulate.

Ausführungsgesetz zu Art. 39 B.-V. (Banknotenmonopol).

In der Junessionion 1896 der Bundesversammlung gelangten die betreffend das Gesetz über die Einrichtung einer mit dem Notenmonopol ausgerüsteten Bundesbank zwischen den beiden Räten noch bestehenden Differenzen zur endgültigen Bereinigung.

Die hauptsächlichsten Abänderungen bestanden in der Zuweisung von 25 statt nur 15 % an den Reservefonds, Wahl von 10 Kantonsdelegierten im Bankrate durch ein Wahlkollegium, in welchem jeder Kanton und Halbkanton durch je ein Mitglied vertreten ist, und Zuwendung des ganzen Reingewinnes an die Kantone.

Das ganze Gesetz wurde hierauf in definitiver Abstimmung im Nationalrat mit 83 gegen 49 Stimmen und im Ständerat mit 20 gegen 17 Stimmen angenommen.

Nach der Publikation des Gesetzes im Bundesblatt wurde gegen dasselbe das Referendum ergriffen und innert der festgesetzten Frist der Bundeskanzlei die nötige Zahl Unterschriften eingereicht. Der Bundesrat hat sodann die Abstimmung auf den 28. Februar 1897 angeordnet.

Allgemeines Besoldungsgesetz.

Der Entwurf zu einem allgemeinen Besoldungsgesetz für die eidgenössischen Beamten und Angestellten konnte in diesem Jahre fertiggestellt werden und wurde mit Botschaft vom 6. November 1896 an die hohe Bundesversammlung geleitet.

Die Priorität für dieses Gesetz wurde dem Ständerate zuerkannt und es ist dessen Behandlung in der außerordentlichen Märzsession in Aussicht genommen.

Bundesbeschluss betreffend die Kündigung, beziehungsweise Konversion des Staatsanlehens von 1887.

Die günstigen Verhältnisse des Geldmarktes und der vorzügliche Kredit, den die eidgenössischen Staatsobligationen speciell im Auslande genießen, wofür die verhältnismäßig hohen Kurse derselben den sprechendsten Beweis liefern, sowie das selbstverständliche Bestreben, die Belastung des Budgets für den Dienst der Anleihen zu reduzieren, sofern die Möglichkeit dazu vorhanden ist, ließen es uns als gerechtfertigt erscheinen, von den gesetzgebenden Räten die Ermächtigung einzuholen, das 3 $\frac{1}{2}$ % eidgenössische Anleihen von 1887 im Restbetrage von Fr. 24,248,000 den Anleihebedingungen gemäß zu kündigen und den Titelinhabern die Konversion in ein 3 % Anleihen al pari anzubieten. Diese Ermächtigung wurde von der Bundesversammlung mit Beschluß vom 23. Dezember 1896 dem Bundesrate erteilt und dieser Behörde gleichzeitig übertragen, alle übrigen Modalitäten des neuen Anlehens festzusetzen. Die Ausführung des Beschlusses wird in das Jahr 1897 fallen und somit unser nächstjähriger Geschäftsbericht das Nähere darüber enthalten.

Postulate.

Mit Ausnahme des unter Abschnitt „Finanzkontrolle“ berührten Postulates betreffend Prüfung der Frage einer eidgenössischen Rechnungskammer haben durch Vorlage des oben erwähnten Gesetzesentwurfes betreffend die Besoldungen der eidgenössischen Beamten und Angestellten alle rückständigen, speciell die Finanzverwaltung beschlagenden Postulate ihre Erledigung gefunden.

Münzwesen.

Internationaler Münzverband.

Wie den Ausführungen unter Abschnitt „Staatskasse“ zu entnehmen ist, können wir uns der Thatsache nicht mehr länger verschließen, daß, wenn wir auch auf der einen Seite die Genugthuung haben, daß der Rückzug der italienischen Silberscheidemünzen ein vollständiger war und solche Münzen, ausgenommen im Verkehr der Grenzbevölkerung, gänzlich verschwunden sind, die gegenwärtig in der Schweiz cirkulierenden Silberscheidemünzen dem Bedürfnisse nicht mehr genügen. Die gleiche Erscheinung macht sich auch in Frankreich geltend, so daß auch diese Quelle des Bezuges von Silberscheidemünzen für uns versiegt ist. Unter diesen Umständen sahen wir uns in die Notlage versetzt, bei den Staaten der lateinischen Münzunion die Frage der Vermehrung der Silberscheidemünzen in der einen oder andern Form anzuregen, und wir hoffen, daß es uns ermöglicht werde, in kürzerer Frist eine bezügliche Vorlage der Genehmigung der Bundesversammlung unterbreiten zu können.

Das neue schweizerische Münzbild.

In unserm letztjährigen Geschäftsberichte waren wir im Falle, über den Verlauf dieser Angelegenheit bis zur Annahme des Modells von Herrn Professor Landry in Neuenburg in einlässlicher Weise uns zu verbreiten. Unterm 27./28. Februar 1896 ist ein Vertrag mit Herrn Landry zu stande gekommen, durch welchen der Autor des Modells zur Anfertigung der Originalstempel und der ersten Gebrauchsstempel verpflichtet wurde. Die Ablieferung hätte vertragsgemäß auf den 1. November 1896 geschehen sollen. Durch eine Verkettung von Umständen ist es nicht möglich geworden, diesen Termin einzuhalten, so daß auch unsererseits auf die Vornahme von ersten Prägungen im Monat Dezember, wie

ursprünglich beabsichtigt, verzichtet werden mußte. Die Münzverwaltung hat indessen Vorsorge getroffen, die Vorarbeiten für Anfertigung von Schienen und Plättchen so zu befördern, daß gleichwohl die volle vorgesehene Prägung von Fr. 8,000,000 im Jahre 1897 wird vorgenommen werden können.

Goldprägungen.

Der Umstand, daß von Zwanzigfrankenstücken eigenen Gepräges nur bescheidene Quantitäten in der Metalleirkulation des Landes sich bemerkbar machen, hat vielfach die Befürchtung wachgerufen, daß unsere neugeprägten schweizerischen Zwanzigfrankenstücke sofort von der Spekulation aufgesogen und dem Auslande übermittelt werden. Unser Finanzdepartement sah sich deshalb veranlaßt, gegen Ende des Jahres eine Enquête über den Verbleib dieser Zwanzigfrankenstücke im Inlande zu veranstalten. Diese Enquête konnte selbstverständlich keine erschöpfende sein. Vor allem aus war uns jede Möglichkeit benommen, über die im Privatbesitze, bei den Gewerbetreibenden und Industriellen vorhandenen Münzen irgend welche Erhebungen vorzunehmen; wohl aber haben wir, neben der Konstatierung der Vorräte bei der eidgenössischen Staatskasse, bei den Hauptzoll- und Kreispostkassen und bei den kantonalen Staatskassen, unsere Erhebungen ausgedehnt auf die sämtlichen Emissionsbanken, auf 50 andere schweizerische Geldinstitute und auf die sämtlichen Verkehrsanstalten. Wir konstatieren mit Befriedigung, daß, abgesehen von zwei Ausnahmen, die angefragten Stellen mit größter Bereitwilligkeit dem Ansuchen des Finanzdepartements entsprochen haben.

Das Resultat dieser Enquête läßt sich nun dahin zusammenfassen, daß von den 35 Millionen Franken, welche bis Ende 1896 von der Schweiz geprägt worden sind, ein Totalbetrag von Franken 25,833,780 ausgewiesen worden ist. Es verbleiben somit Fr. 9,166,220, von denen mit aller Bestimmtheit angenommen werden kann, daß weitaus der größte Teil im Privatbesitze, in den Kassen der gewerblichen und industriellen Betriebe und bei den nicht angefragten zahlreichen kleineren Bankinstituten, Leihkassen und Sparkassen sich befinden werde.

Die Hauptposten der ausgemittelten 25,8 Millionen befinden sich bei der eidgenössischen Staatskasse selbst, welche ihre Goldreserve von 10 Millionen Franken ausschließlich in schweizerischen Goldstücken angelegt hat, und bei den Emissionsbanken, deren Notendeckung annähernd 12 Millionen Franken Schweizergold aufweist.

Wir betrachten diese Ansammlung von schweizerischen Zwanzigfrankenstücken bei den Notenemissionsbanken keineswegs als ein Unglück oder als einen Übelstand. Wir finden es vielmehr ganz erklärlich, wenn bei Anlegung ihrer Goldreserven die Emissionsbanken vorzugsweise sich der schweizerischen Goldmünzen bedienen und lieber Goldmünzen fremder Provenienz in Cirkulation setzen. Jedenfalls hat dieses Verfahren den Vorteil, daß unsere schweizerischen Goldmünzen um so sicherer und ohne Abnutzung im Lande verbleiben.

Mit vollem Rechte darf auch auf den Umstand hingewiesen werden, daß gegenwärtig die Metallreserve unserer Emissionsbanken im Betrage von 80 Millionen Franken sozusagen ausschließlich aus Gold besteht, daß somit jedes größere Zurückströmen von Banknoten das Übertreten größerer Mengen Goldes in die Geldeirkulation des Landes zur Folge haben wird. Es darf wohl auch der Hoffnung Raum gegeben werden, daß von unsern in Aussicht genommenen weitem Goldprägungen größere Quoten als bis jetzt der Cirkulation des Landes zu gute kommen werden, nachdem unsere Notenemissions- und übrigen Banken nach und nach dazu gelangt sind, ihre Silbervorräte aus ihren Reserven abzustoßen und durch Gold zu ersetzen.

Münzkommissariat.

Dem Münzkommissär, welchem auch im Berichtsjahre die specielle Überwachung der Münz- und Wertzeichenfabrikation oblag, wurden 90 Münzwerke unterbreitet, wovon 80 von Zwanzigfranken- und 10 von Zwanzigrappenstücken, deren Prüfung folgendes Resultat ergab:

Münzsorte.	Mittlerer Feingehalt.	Mittleres Gewicht.	Abweichungen			
			im Feingehalt		in Gewicht	
			mehr. ‰	weniger. ‰	mehr. ‰	weniger ‰
Zwanzigfrankenstücke	900,01	6,452	000,04	—	000,01	—
Zwanzigrappenstücke	—	4,007	000,07	—	—	—

Sämtliche Münzwerke, mit Ausnahme eines einzigen von Zwanzigfrankenstücken, das wegen Untergewicht zur Revision gestellt werden mußte, befanden sich in der vorgeschriebenen Toleranz.

Für alles Nähere über die im Berichtsjahre ausgeführten Prägungen und die Anfertigung von Postwertzeichen muß hier, behufs Vermeidung von Wiederholungen, auf den Bericht der Münzverwaltung verwiesen werden.

Waffenplätze.

Thun.

Das Berichtsjahr muß infolge der anhaltend regnerischen Witterung als ein ungünstiges bezeichnet werden.

Die Futterernte war zwar quantitativ ergiebig, aber qualitativ mehr als gering. Hat schon bei der Grünfütterung zur Ernährung der Viehware bereits das doppelte Quantum gegenüber dem bei normaler Witterung gewachsenen Futter verabreicht werden müssen, so zeigt sich der geringe Wert erst noch bei dem Dürrfutter. Wo nicht in ausgiebiger Menge geeignete Kraftfutter als Beigabe verwendet werden können, da dürfte am Ende des Winters die Viehware kaum zu erkennen sein und auch der Nutzen der Fütterung gering ausfallen.

Das Getreide wurde ebenfalls arg mitgenommen, in erster Linie durch die ganz schlechte Blütezeit und sodann durch schwere, wolkenbruchartige Regengüsse, begleitet von orkanartigen Stürmen, welche das teilweise noch nicht verblühte Getreide schon früh zum Fallen brachten und eine spärliche Körnerbildung zur Folge hatte. Der Ertrag war denn auch qualitativ weit unter mittelmäßig. Etwas befriedigender war der Erlös aus Stroh. Die Kartoffeln sind in jeder Hinsicht schlecht ausgefallen; in normalen Jahren stiegen die Einnahmen bisher oft bis auf Fr. 600—700 und im Berichtsjahr war das Resultat etwas über Fr. 100.

Der Allmendbesatz einzig gestaltete sich lohnend. Nicht nur war die Witterung für das sonst trockene Weideland eine sehr günstige, sondern es trug auch der Umstand wesentlich dazu bei, daß während des ganzen Sommers äußerst wenig Militär auf dem Waffenplatz manövierte, so daß der Graswuchs geschont blieb. Der Gesundheitszustand der Viehware war trotz der ungünstigen Witterung sehr befriedigend.

Den notwendigen Verehnungen auf dem Exerzierfeld, sowie den Neuberassungen kahler Stellen mit passenden Grasarten wird fortwährend besondere Aufmerksamkeit geschenkt, und behufs Reduktion der Kosten für den Unterhalt der Zäunung kommt gegenwärtig Stahldraht an Stelle von Latten zur Anwendung, welcher vorteilhafter ist.

Wie für die Landwirtschaft, so war das abgelaufene Jahr auch für den Bestand der Pferde kein günstiges; eines derselben verendete plötzlich infolge Erkrankung; zwei weitere Pferde mußten Alters halber veräußert und ersetzt werden.

Herisau-St. Gallen.

Ob schon anfangs Mai noch wenig Gras vorhanden war, wurde die Allmend gleichwohl am 4. gleichen Monats mit 123 Stücken Groß- und 4 Stücken Kleinvieh besetzt. Ungeachtet der ungünstigen Witterung entwickelte sich das Gras dennoch verhältnismäßig rasch, so daß zu Anfang des folgenden Monats für genannte Stückzahl hinreichend Grünfutter vorhanden war. Inzwischen war aber das Wetter nicht besser geworden, und da gleichzeitig auch die Militärschulen begonnen hatten, so mußte infolgedessen eine Reduktion des Besatzes eintreten und es verblieben bis zum Beginn des Truppenzusammenzuges nur noch 80 Stück.

Selbstverständlich wurde das vorhandene Gras durch die außergewöhnliche Inanspruchnahme der Allmend seitens der Truppen und besonders infolge der Übungen des Armeetrains und der Kavallerie auf dem aufgeweichten Boden zu Grunde gerichtet, und die nachteiligen Folgen davon werden auch noch im künftigen Jahre nicht ganz verschwunden sein.

Die in letzter Zeit erworbenen, an den Waffenplatz grenzenden Grundstücke sind dagegen von den Truppenübungen ziemlich verschont geblieben, und es kam der dortige Graswuchs der Viehware sehr wohl zu statten; ebenso auch der Bau einer neuen Scheune auf dem Breitfeld, welche einem längst gefühlten Mangel an Stallungen abgeholfen und die Verwendung des Düngers auf dem eigenen Lande ermöglicht hat.

Der Besatz der Allmend hatte im Berichtsjahre im Monat Mai begonnen und mußte schon gegen Ende September aufgehoben werden.

Frauenfeld.

Mit Beginn des Jahres 1896 trat die Bundesverwaltung in den Besitz der im November 1895 exproprierten Waldungen bei Ochsenfurt, durch welchen Zuwachs der der Eidgenossenschaft angehörende Grund und Boden bei genaunter Ortschaft auf etwas über 40 Hektaren angewachsen ist. Die Bepflanzung dieses Areals ist zur Zeit noch eine sehr verschiedenartige und ungleiche, da die vielen frühern Besitzer je nach Willen und Können die einzelnen Parzellen ungleich bewirtschaftet hatten; es wurde daher ein allgemeiner Plan ausgearbeitet, nach welchem die Bewirtschaftung des Areals in rationeller Weise und unter der Oberaufsicht der „Abteilung Forstwesen“ des Departements des Innern wird stattfinden können.

Mit der Aufforstung der nicht zur Erweiterung des Scheibensfeldes benötigten Grundstücke wurde in der im letztjährigen Berichte angedeuteten Weise fortgefahren; für die Periode 1896/97 wird die Aufforstung einer cirka eine Hektare haltenden nassen Wiese, sowie die Nachbesserung der in vorhergehenden Jahren stattgefundenen Bepflanzungen, soweit sie nicht ganz gelungen sind, in Regie betrieben.

Außer den soeben angeführten Arbeiten in Ochsenfurt konnten im Berichtsjahr nur wenig andere zur Verbesserung und Instandhaltung des Waffenplatzes ausgeführt werden, wie z. B. das Öffnen und Reinigen der Gräben und Kanäle und der Unterhalt der Bäume, Berasung der entblößten Stellen mit Heublumen etc.

Eine beabsichtigte und schon veraccordierte Auffüllung und Vererbung von schlechten Stellen mit Kies mußte wegen der andauernd regnerischen Witterung unterbleiben.

Infolge Erwerbung der Liegenschaften Ochsenfurt hatten auch mehrere andere kleine Parzellen mit übernommen werden müssen, welche, weil außerhalb des gefährdeten Gebietes und isoliert liegend, dem Bund kein Interesse boten und deshalb wieder veräußert wurden; der Erlös betrug Fr. 700.

Bière.

Über die Katastervermessung dieses Waffenplatzes war zur Zeit der Abfassung des gegenwärtigen Berichtes noch nichts bekannt geworden.

II. Finanzkontrolle.

Personelles.

Der Personalbestand hat sich im Berichtsjahre nicht geändert.

Kontrollierung der Budgetkredite.

Die Budgetkredite werden, bevor die Bundeskasse die darauf angewiesenen Zahlungen leisten darf, derart kontrolliert, daß der Stand der bewilligten Gelder jeden Augenblick überschauen und festgestellt werden kann.

Die Finanzkontrolle ist dahin instruiert, in keinem Falle Zahlungsanweisungen zu visieren, welche eine Kreditüberschreitung zur Folge haben, ohne zuvor Weisung beim Finanzdepartement

eingeholt zu haben. Bloß formelle Unrichtigkeiten dagegen erledigt sie mit den betreffenden Departementen von sich aus.

Die dem Finanzdepartement signalisierten Fälle von Kreditüberschreitungen wurden wie folgt erledigt:

Für Mehrausgaben bei Unterrubriken, welche durch Minder Ausgaben auf andern Unterrubriken innerhalb einer und derselben Budgetrubrik ausgeglichen werden konnten, mußte von den betreffenden Departementen jeweilen die bundesrätliche Genehmigung eingeholt werden. Eine Verwendung von Kreditersparnissen zu Gehaltsaufbesserungen oder zur Vermehrung der Beamten war dagegen von vornherein ausgeschlossen.

Desgleichen genügte die Bewilligung des Bundesrates für Mehrausgaben, welche durch entsprechende Mehreinnahmen notwendigerweise herbeigeführt, aber auch durch diese letztern wieder gedeckt werden konnten.

Für alle übrigen Mehrausgaben dringlicher Natur, für welche die Einreichung eines vorgängigen Nachtragskreditbegehrens an die Bundesversammlung zeitlich unmöglich war, hat der Bundesrat den betreffenden Departementen die nötigen Vorschußkredite in der Meinung eröffnet, daß an die Bundesversammlung in der nächstfolgenden Session ein bezügliches Nachtragskreditbegehren zu stellen sei, was jeweilen geschehen ist.

Kontrollierung der Bundeskasse.

Außer der täglichen Kontrollierung der Eintragungen in den Kassenbüchern wurden die Bestände der Bundeskasse und ihrer Hilfskassen — Militär- und Alkohol-Kasse — 12mal in ordentlicher und 1mal in unvermuteter Weise revidiert. Die Buchführung ist stetsfort in Ordnung befunden worden und desgleichen haben bei den Kassenstürzen Sollbestand und wirklich vorgefundener Kassenbestand jeweilen Übereinstimmung ergeben.

Revision der Rechnungen.

Sämtliche Rechnungen und Belege der Bundesverwaltung und dieser zur Aufsicht unterstellten Administrationen unterliegen der formellen, rechnerischen und materiellen Prüfung der Finanzkontrolle.

Auf Grund des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1894 ist das Revisionsgeschäft derart organisiert, daß alle Rechnungen eines

Verwaltungsjahres den Prüfungskommissionen der eidgenössischen Räte bis zum Frühling des nächstfolgenden Jahres — definitiv revidiert — vorgelegt werden können.

Revisionsbemerkungen und Anfragen wurden im ganzen aufgestellt 648

Hiervon konnten von der Finanzkontrolle erledigt werden, sei es, daß die rechnungslegende Stelle die Bemerkung anerkannte, sei es, daß der Finanzkontrolle die Rückantwort genügte, um die Bemerkung oder Anfrage fallen zu lassen 543 Fälle

Dem Finanzdepartement mußten wegen Meinungsverschiedenheit zur Behandlung unterbreitet werden 48 Fälle.

Davon erledigte dasselbe 36 "

während dem Bundesrate zum endgültigen Entscheide vorgelegt werden mußten 12 "

Zur Zeit der Drucklegung dieses Berichtes sind noch pendent 57 "

Zusammen 648 Fälle
gleich den aufgestellten Bemerkungen und Anfragen.

Gemäß Art. 17 der bundesrätlichen Verordnung vom 17. Januar 1876 über die Verwaltung und Geschäftsführung des eidgenössischen Munitionsdepot in Thun (A. S. n. F. II, 63) war die erst- und letztinstanzliche Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen dieses Depots dem Finanzdepartement übertragen. Art. 2 b des Bundesbeschlusses vom 4. Juni 1894 betreffend Errichtung einer Buchhalterstelle bei der administrativen Abteilung der Kriegsmaterialverwaltung (A. S. n. F. XIV, 259) stellt die Buchführung über das Kassenwesen des eidgenössischen Munitionsdepot unter die Obliegenheiten dieser Amtsstelle. Gestützt hierauf einigten sich das Finanzdepartement und das Militärdepartement dahin, daß mit Beginn des Rechnungsjahres 1896 die erstinstanzliche Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen des Munitionsdepot an die administrative Abteilung überzugehen habe, so daß die Finanzkontrolle auch für diese Verwaltung ausschließlich Oberrevisionsinstanz ist.

Ausserordentliche Kassen- und Bücheruntersuchungen.

Ausserordentliche Kassen- und Bücheruntersuchungen wurden vorgenommen: bei der Materialverwaltung der Bundeskanzlei, beim

Bundesgericht, Polytechnikum, Landesmuseum, bei der Landesbibliothek, beim Amt für geistiges Eigentum, Befestigungsbureau, Munitionsdepot und Centralremontendepot, bei der Centralpulververwaltung, den Pulverbezirken und der Kriegspulverfabrik, bei der Pferderegianstalt mit Hengstendepot, Fohlendepot, Transportkasse und Artilleriebundespferde, bei der Konstruktionswerkstätte, Munitionsfabrik und Waffenfabrik, bei den Festungsverwaltungen in Andermatt und Lavey, bei den Liegenschaftsverwaltungen Thun und Herisau, bei der Münzstätte, bei den Alkoholdepots Delsberg, Burgdorf und Romanshorn, beim Amt für Gold- und Silberwaren und bei sämtlichen Zollgebiets- und Kreispostkassen.

Bei kleinen Kassen wurden früher keine Kassenuntersuchungen abgehalten. Unterm 8. August laufenden Jahres hat nun das Finanzdepartement verfügt, daß in Zukunft auch diese Kassen in den Bereich der unvermuteten Inspektionen einzubeziehen seien. Gestützt hierauf wurden denn im Berichtsjahr revidiert: die Vorsehufkassen der Oberzolldirektion, Alkoholverwaltung, Abteilung Bekleidungswesen des Oberkriegskommissariats, des Kriegsdepots und der Kasernenverwaltung in Thun und die Kasse des Handelsamtsblattes.

Die Kassenrevisionen sind alle unvermutet und haben insbesondere festzustellen:

- a. ob der sich aus dem Abschlusse des Kassenbuches ergebende Sollbestand wirklich vorhanden ist;
- b. ob die eingegangenen Beträge im Kassenbuch richtig gebucht und die gebuchten Ausgaben gehörig gerechtfertigt und quittiert sind;
- c. ob die Bücher miteinander übereinstimmen und ob die Buchführung überhaupt nicht Anlaß zu Ausstellungen giebt;
- d. ob die Kasse gegen Diebstahl und Feuergefahr gesichert ist, und endlich
- e. ob von früheren Revisionen her noch unerledigte Anstände bestehen.

Die Ergebnisse der Untersuchung waren befriedigende und hält die Finanzkontrolle die bezüglichen Protokolle zur Verfügung der Rechnungsprüfungskommissionen.

Kontrollierung der Verzinsung und Tilgung der Staatsanleihen.

Die Ablieferungen der eingelösten Obligationen und Coupons seitens der Bundeskasse an die Finanzkontrolle zur endgültigen Verifikation geschah früher periodisch. Ferner wurden Coupons

von ausgelosten Obligationen, die noch nicht zur Rückzahlung präsentiert worden waren, gleichwohl eingelöst, um dann bei der Zahlungsvorweisung der Titel wieder in Abzug gebracht zu werden. Dieses Verfahren war schuld daran, daß die ausgelosten Titel oftmals lange nicht zur Rückzahlung präsentiert wurden, indem die betreffenden Inhaber glaubten, es habe die Verzinsung dieser Obligationen nicht aufgehört, resp. die betreffenden Titel seien gar nicht ausgelost worden. Das Finanzdepartement hat daher unterm 6. August 1896 zum Zwecke der sofortigen endgültigen Kontrollierung der eigenössischen Obligationen und Coupons verfügt:

1. Behufs Einlösung der Obligationen und Coupons hat die Bundeskasse den Zahlungsstellen, sofern dieselben nicht eigene zweckentsprechende Borderaux vorrätig halten, wie z. B. die Banque de Paris et des Pays-Bas in Paris, Borderauxformulare zuzustellen.

Obligationen und Coupons verschiedener Anleihen dürfen nicht auf einem und demselben Borderau figurieren. Aus den Borderaux muß die Zahlungsstelle, Name und Wohnort des Eigentümers und der Fälligkeitstermin ersichtlich sein. Die Obligationen und Coupons sind nach Wertbetrag und Nummer geordnet im Borderau aufzuführen.

2. Die Bundeskasse hat an Hand der Borderaux alle einlaufenden Sendungen von Obligationen und Coupons sofort auf die Stückzahl, sowie den Gesamtbetrag zu verifizieren und dieselben durch Herausschlagen eines Loches, wobei jedoch die Nummern nicht verletzt werden dürfen, zu entwerten. Hierauf ist die Totalsumme jedes Borderaus, sowohl der eingelaufenen wie derjenigen der Bundeskasse selbst, nach Zahlungsstellen und Anleihen geordnet in ein Überweisungsbuch einzutragen.

3. Das Überweisungsbuch ist von der Bundeskasse täglich samt den eingelösten Obligationen, Coupons und Borderaux der Zahlungsstellen der Finanzkontrolle zur endgültigen Revision zuzustellen.

Die zu einem Borderau gehörenden Obligationen und Coupons sind mit demselben derart zu vereinen, daß ein Verschieben derselben nicht vorkommen kann.

4. Nach Richtigbefund der Ablieferung erteilt die Finanzkontrolle in dem Überweisungsbuch der Bundeskasse Quittung, worauf diese den betreffenden Zahlungsstellen Gegenwert zu leisten hat.

5. Werden vereinzelte Coupons bei der Bundeskasse persönlich präsentiert, so ist die Verifikation durch die Finanzkontrolle sofort zu veranlassen.

6. Coupons von ausgelosten, aber noch nicht zur Rückzahlung gelangten Obligationen dürfen nicht eingelöst werden.

Bei der Einkassierung ausgeloster Obligationen sind allfällig fehlende Coupons abzuziehen.

Coupons von ausgelosten Obligationen, welche trotz der eingeführten Kontrolle durch die Bundeskasse eingelöst werden, zählen nicht als fehlende Coupons.

7. Die Finanzkontrolle behält Obligationen und Coupons nebst Borderaux in Aufbewahrung.

Die Obligationen und Coupons sind, letztere auf Papierbogen aufgeklebt, in Bücher einzubinden.

So oft es die Umstände für angezeigt erscheinen lassen, werden die im Überweisungsbuch von der Finanzkontrolle quittierten Beträge behufs definitiver Verrechnung mandatiert.

Diese Verfügung bewährt sich sehr gut und erweist sich sowohl für die Titelinhaber wie für die Finanzverwaltung von großem praktischem Wert.

Die Einschreibungen und Übertragungen von Obligationen waren auch im laufenden Jahre sehr zahlreich und verursachten eine weitläufige Korrespondenz.

Die nachstehende Übersicht giebt Auskunft über die hierseits kontrollierten Einschreibungen und Übertragungen:

Anleihen von	Inhaber auf Namen.		Namen auf Inhaber.		Namen auf Namen.	
	Fr. 5000	Fr. 10,000	Fr. 5000	Fr. 10,000	Fr. 5000	Fr. 10,000
1887	10	15	28	73	2	—
1889	5	6	10	4	—	—
1890	18	21	52	26	52	79
	33	42	90	103	54	79

Total 401 Titel.

Verifikation der Inventarbestände an Ort und Stelle.

Örtliche Inventarrevisionen wurden vorgenommen:

1. bei der Polytechnischen Schule in Zürich über das Mobilien im Hauptgebäude;
2. beim Munitionsdepot in Thun über die Munitionsbestände in den in Thun befindlichen Magazinen;
3. bei der administrativen Abteilung der Kriegsmaterialverwaltung über die in Bern befindlichen Vorräte an Offiziersausrüstungen;

4. beim I. Bezirk der Pulververwaltung in La Vaux über sämtliche Bestände und Vorräte;
5. bei der Waffenfabrik in Bern über die Bestandteile zu Handfeuerwaffen, Material in Arbeit und Rohmaterial;
6. bei der Münzstätte in Bern über alle Bestände und Vorräte verbunden mit einer Neuschätzung;
7. beim Alkoholdepot in Burgdorf über die Immobilien, Einrichtungen (Reservoirs etc.), Bureau- und Werkstattmaterial;
8. bei der Wertzeichenkontrolle und dem Materialbureau der Oberpostdirektion in Bern über die Vorräte an Wertzeichen und Papier und über diejenigen an Mobiliar, Bureauerätschaften und Material für Dienstkleidungen;
9. beim Wertzeichenbureau und Trainmaterialbureau der Postverwaltung in Zürich über die vorhandenen Wertzeichen und die Vorräte an Fuhrwesenmaterial;
10. bei der Telegraphendirektion in Bern über die Bureauerätschaften und Bücher;
11. beim Telegraphenbureau und der Telephoncentralstation in Zürich über die Bureauerätschaften, Apparate, das Linienbauvorratsmaterial und die elektrische Beleuchtungsanlage;
12. beim Telegraphenbureau und der Telephoncentralstation in Schaffhausen über die Bureauerätschaften, Apparate und das Linienbauvorratsmaterial.

Die Inventarrevisionen geschehen gemäß Art. 15 *g* des Finanzreglements vom 19. Februar 1877 nicht unangemeldet, sondern es wird der Zeitpunkt derselben im Einverständnisse mit den betreffenden Departementen zum voraus abgemacht und den Verwaltungen mitgeteilt.

Die Revisionen haben zu konstatieren:

- a. ob die Inventarbücher mit den beim vorangegangenen Rechnungsabschluß der Finanzkontrolle zur Prüfung eingesandten Inventarrechnungen Übereinstimmung ergeben;
- b. ob in den Inventarbüchern die seitherigen Zugänge und Abgänge gehörig nachgewiesen sind und bei letztern die Verwendung der Gegenstände begründet ist;
- c. ob die Inventarbücher vorschriftsgemäß geführt werden und die nötige Übersicht gewähren; und endlich
- d. ob die auf Grund der revidierten Inventarbücher vorhanden sein sollenden Gegenstände richtig vorhanden sind.

Qualitativ werden die Vorräte etc. von der Finanzkontrolle nicht geprüft.

Über die Ergebnisse der Revisionen geben den Kommissionen die bei der Finanzkontrolle liegenden Protokolle nähern Aufschluß.

Hier sei nur bemerkt, daß die seit 2 Jahren in intensiverer Weise vorgenommenen örtlichen Inventarrevisionen für richtige Verwaltung und Buchführung von wesentlichem Einfluß waren.

Um eine Lücke in den bestehenden Einrichtungen auszufüllen, hat der Bundesrat die Verordnung über die Führung der Inventarien bei den eidgenössischen Verwaltungen vom 26. November 1881 durch einen Nachtrag in dem Sinne vervollständigt, daß vom 1. Januar 1897 an auf jedem Ausgabebelege, welches die Anschaffung von Inventargegenständen betrifft, vor der Auszahlung der Eintrag in das Inventar angegeben werden muß. Von dieser Zusatzbestimmung sind indessen ausgenommen: kleinere Materialien und Bedürfnisse, welche sofort nach dem Ankauf in Verbrauch übergehen und nicht in großen Mengen angeschafft werden, und ferner Broschüren und dergleichen, welche nur vorübergehenden Zwecken dienen und nicht bleibenden Wert haben.

Beaufsichtigung des Verkehrs beim Inspektorat der schweizerischen Emissionsbanken.

Die Kontrollierung der Bestände und der Mutationen der unter der Verwaltung des Inspektorats der schweizerischen Emissionsbanken liegenden neuen und defekten Banknoten, des Notenpapiers, der Clichés etc. geschah durch den Delegierten der Finanzkontrolle in der bisherigen Weise und giebt zu besonderen Bemerkungen nicht Anlaß.

Wechsel.

Es wurden diskontiert und passierten die hierseitige Kontrolle:

Fr.	200,000.	—	zu	$2\frac{1}{8}$	$\frac{0}{100}$
"	714,000.	—	"	$2\frac{1}{4}$	"
"	1,608,727.	57	"	$2\frac{1}{2}$	"
"	358,700.	65	"	$2\frac{3}{4}$	"
"	60,041.	—	"	$2\frac{7}{8}$	"
"	5,691,586.	75	"	3	"
"	1,431,526.	55	"	$3\frac{1}{4}$	"
"	300,000.	—	"	$3\frac{1}{2}$	"
"	200,000.	—	"	$3\frac{5}{8}$	"
"	107,000.	—	"	$3\frac{7}{8}$	"
"	525,000.	—	"	4	"
"	50,000.	—	"	$4\frac{1}{8}$	"
"	50,000.	—	"	$4\frac{1}{4}$	"
"	102,000.	—	"	$4\frac{1}{2}$	"

Total Fr. 11,398,582. 52

Durchschnittsertrag, auf die Dauer der Anlage berechnet = 2,945 %.

Der Portefeuillebestand war folgender:

am	1. Februar . . .	Fr.	3,108,244.	15
„	1. März	„	3,093,244.	15
„	1. April	„	3,023,063.	72
„	1. Mai	„	4,671,834.	27
„	1. Juni	„	5,266,095.	83
„	1. Juli	„	4,933,003.	89
„	1. August	„	5,501,958.	74
„	1. September	„	4,692,068.	21
„	1. Oktober	„	4,828,271.	56
„	1. November	„	4,658,085.	35
„	1. Dezember	„	4,169,730.	65
„	31. Dezember	„	3,320,080.	95

Wertschriften, Specialfonds, Depots und Kautionen.

Die Finanzkontrolle führt über die Titelbestände in den Wertschriften, Specialfonds, Depots und Kautionen von der Wertschriftenverwaltung unabhängige Lagerbücher, welche stets auf den Tag nachgetragen sind. Über alle in diesen Titelbeständen vorgekommenen Mutationen wurden wie bis anhin anlässlich der resp. Schrankverhandlungen besondere Verbale aufgenommen, unterzeichnet von denjenigen Personen, unter deren gemeinschaftlichem Verschluss die Wertpapierschranke stehen, nämlich dem Finanzdepartement, der Finanzkontrolle und der Wertschriftenverwaltung. Auf Grund dieser Verbale erfolgen die Buchungen in den bezüglichen Lagerbüchern, welche für die gegen Schluß des Jahres von der Finanzkontrolle und einem Delegierten des Finanzdepartements vorzunehmende Prüfung sämtlicher Werttitel und der dazu gehörenden Couponsbogen als Basis dienen. Die im Berichtsjahre erfolgte Zählung ergab Übereinstimmung mit den Büchern der Finanzkontrolle.

Über den richtigen Eingang der fälligen Zinse und des Ertrags von verkauften oder ausgelosten Titeln wurde genaue Kontrolle geführt und kann dabei der jeweilige prompte Eingang der Guthaben konstatiert werden.

Verschiedenes.

Nachdem das eidgenössische Amt für Schuldbetreibung und Konkurs infolge Überganges seines Geschäftskreises an das Bundesgericht mit Ende 1895 aus der Bundesverwaltung verschwand,

hatte der Bundesrat — auf die anfängliche Ablehnung des Bundesgerichtes hin sich auch mit dem Druck und der Abgabe der für das Betreibungs- und Konkursverfahren erforderlichen Formularien zu befassen — mit Schlußnahme vom 6. Januar 1896 das Finanzdepartement mit dem Formularverlage bis auf weiteres betraut. Die interimistische Verwaltung des neuen Dienstzweiges wurde der Finanzkontrolle zugewiesen. Letztere übernahm demgemäß vom ehemaligen Schuldbetreibungs- und Konkursamt den Formularvertrieb auf Grund einer durch die Revision der früheren Rechnungen und durch die genaue Inventarisierung der Vorräte festgestellten Eröffnungsbilanz. Der Finanzkontrolle erwuchs durch diese Zuteilung eine bedeutende Mehrarbeit, namentlich auch deshalb, weil die Bücher neu angelegt und die ganze Verwaltung rationell eingerichtet werden mußte. Während dieser Zeit unterhandelte das Finanzdepartement mit dem Bundesgericht betreffend der Wünschbarkeit der Fortdauer des Formularverlages, sei es durch bundesgerichtliche Organe selbst, sei es auf privater Grundlage, aber unter der Beaufsichtigung durch das Bundesgericht. Die Folge davon war, daß das Bundesgericht unterm 23. April 1896 beschloß, die Fortführung des Verlages der Betreibungsformulare der Bundesgerichtskanzlei zu übertragen. Dem Bundesrate wurde von diesem Beschlusse noch am gleichen Tage Kenntnis gegeben, welche letzterer seinerseits das Finanzdepartement mit dem weitem Vollzuge dieser Angelegenheit beauftragte. Zeit und Modus der Übergabe des Formularvorrates wurden in der Weise geordnet, daß dieses Geschäft am 30. April durch Unterzeichnung des Übergabeprotokolls seinen Abschluß fand. Von diesem Zeitpunkt hinweg hat für die Finanzkontrolle die interimistische Verwaltung der Betreibungsformulare aufgehört und ist deren Thätigkeit gegenüber diesem Verlage dann eine ausschließlich kontrollierende geworden.

Organisation der Finanzkontrolle.

Zu Anfang des Jahres 1895 wurde dem Finanzdepartement von seiten der Finanzkontrolle ein Entwurf über die Neuordnung der Befugnisse und Pflichten dieser letztern vorgelegt.

Nachdem nun aber die Bundesversammlung in der Junisession 1895 ein Postulat betreffend Errichtung einer eidgenössischen Rechnungskammer angenommen und dem Bundesrate zur Prüfung und Berichterstattung zugewiesen hat, so glaubt das Finanzdepartement den Entwurf solange zurücklegen zu sollen, bis die Behörde im Falle sein wird, mit Anträgen in dieser Materie vor die Bundesversammlung zu treten.

Die Frage der Errichtung einer eidgenössischen Rechnungskammer, welche sogar eine Änderung der Bundesverfassung und der Kompetenzen der Bundesversammlung und des Bundesrates nach sich ziehen kann, bedarf einer längeren und einläßlichen Prüfung und des genauen Studiums der betreffenden Institutionen der auswärtigen Staaten. Bis dahin enthalten wir uns jeder Erörterung, ob eine solche Einrichtung für unser Land und unsere Verhältnisse passen wird.

III. Banknotenkontrolle.

Der vorliegende Geschäftsbericht umfaßt das Jahr 1896, das vierzehnte Jahr seit Inkrafttreten des eidgenössischen Banknotengesetzes vom 8. März 1881 und seit das durch dieses Gesetz geschaffene Inspektorat der Emissionsbanken seine Thätigkeit zu entfalten begonnen hat. Dem Inspektorat ist überbunden die Kontrolle der schweizerischen Emissionsbanken. Es ist betraut mit der Ausführung aller die Banknoten und Emissionsbanken beschlagenden Gesetzesbestimmungen.

Gleich wie in den Vorjahren bringt der Bericht die Ergebnisse des abgelaufenen Jahres und stellt dieselben in Vergleich mit denjenigen des unmittelbar vorhergehenden Jahres.

Banken mit hinfälliger Emission.

Die sieben Banken, die vor Inkrafttreten des Banknotengesetzes auf ihr Emissionsrecht verzichtet haben, stehen laut Reglement vom 12. Juni 1882 hinsichtlich des Rückzuges ihrer ausstehenden Noten ebenfalls noch unter eidgenössischer Kontrolle.

Nachstehende Tabelle erzeigt den Betrag ihrer pro Ende 1895 und 1896 noch in Cirkulation befindlichen Noten.

Banken.	Noten in Cirkulation	
	am 31. Dez. 1895.	am 31. Dez. 1896.
	Fr.	Fr.
Ancienne banque cantonale neuchâtoloise	63,970	63,390
Eidgenössische Bank	56,450	55,900
Bank in Glarus	29,620	29,460
Leihkasse in Glarus	2,720	2,720
Bank für Graubünden	7,900	7,800
Banque populaire de la Broye	850	840
Caisse hypothécaire du canton de Fribourg	2,960	2,960
Total	164,470	163,070

Es sind somit von den sieben Banken zusammen im Berichtsjahre für Fr. 1400 Noten aus der Cirkulation zurückgezogen worden gegen Fr. 2370 im Vorjahr. In den Wochen- und Monatsausweisen, welche vom Inspektorat der Emissionsbanken regelmäßig veröffentlicht werden und der Berichterstattung zu Grunde liegen, ist die Notencirkulation dieser Banken mit hinfalliger Emission nicht berücksichtigt.

Der nachfolgende Bericht handelt somit ausschließlich von den noch bestehenden gesetzlich autorisierten Emissionsbanken.

Stand der Emissionsbanken.

Am 31. Dezember 1895 bestanden 34 Emissionsbanken mit einem eingezahlten Kapital von Fr. 147,025,000 und einer effektiven Notenemission von Fr. 196,200,000.

Die Zahl der Banken ist im Berichtsjahre die nämliche geblieben, dagegen haben Kapital und effektive Emission eine namhafte Vermehrung erfahren.

Die „Thurgauische Hypothekenbank“ in Frauenfeld hat ihr Kapital von Fr. 5,500,000 auf Fr. 8,000,000, also um Fr. 2,500,000, und die „Luzerner Kantonalbank“ das ihrige von Fr. 2,000,000 auf Fr. 3,000,000, also um Fr. 1,000,000 erhöht, was das Total des eingezahlten Kapitals der 34 Notenbanken zusammen gegenüber dem Vorjahr um Fr. 3,500,000, also auf Fr. 150,525,000 vermehrt.

An Emissionserhöhungen wurden im Laufe des Jahres bewilligt:	
am 24. April der „Luzerner Kantonalbank“	Fr. 2,000,000
am 19. September der „Banque commerciale neuchâteloise“	„ 1,500,000
am 29. September der „Kantonalbank von Bern“	„ 2,000,000
am 19. November der „Banque de l'Etat de Fr.-bourg“	„ 2,000,000
Zusammen	<u>Fr. 7,500,000</u>

Die im Anhang folgende *Tabelle I* erzeugt den Stand der Emissionsbanken auf Jahresschluß 1896 mit Angabe der im Sinne des Banknotengesetzes bestehenden Zweiganstalten, des eingezahlten Kapitals, der bewilligten und der effektiven Notenemission, sowie die Form der Garantie für den nicht durch Barschaft gedeckten Teil der Notenemission. Aus dieser Aufstellung ist ersichtlich, daß die 34 Emissionsbanken mit einem eingezahlten Kapital von Fr. 150,525,000 am 31. Dezember 1896 über

Stand

der

schweizerischen Emissionsbanken auf 31. Dezember 1896.

Ordnungsnummer:	Firma.	Eingezahltes Kapital auf Jahresschluß.	Bewilligte Emissionssumme auf Jahresschluß.	Effektive Emission auf Jahresschluß.	Deckungsart. (Art. 12 des Banknotengesetzes.)
		Fr.	Fr.	Fr.	
1	St. Gallische Kantonalbank St. Gallen	6,000,000	12,000,000	12,000,000	Kantonsgarantie.
2	Basellandschaftliche Kantonalbank Liestal	3,000,000	2,000,000	2,000,000	idem.
3	Kantonalbank von Bern Bern	10,000,000	20,000,000	20,000,000	idem.
	<i>Zweiganstalten:</i> Thun, Burgdorf, Langenthal, Biel, St. Immer, Pruntrut.				
4	Banca cantonale ticinese Bellinzona	1,625,000	2,000,000	2,000,000	Wertschriften.
	<i>Zweiganstalten:</i> Locarno, Lugano, Mendrisio.				
5	Bank in St. Gallen St. Gallen	6,750,000	13,500,000	13,500,000	Wechsel-Portefeuille.
6	Crédit agricole et industriel de la Broye Estavayer	700,000	700,000	700,000	Wertschriften.
7	Thurgauische Kantonalbank Weinfelden	3,000,000	1,500,000	1,500,000	Kantonsgarantie.
	<i>Zweiganstalten:</i> Frauenfeld, Romanshorn, Amrisweil, Bischofszell.				
8	Aargauische Bank Aarau	6,000,000	4,000,000	4,000,000	idem.
9	Toggenburger Bank Lichtensteig	3,000,000	1,000,000	1,000,000	Wertschriften.
	<i>Zweiganstalten:</i> Rorschach, St. Gallen.				
10	Banca della Svizzera italiana Lugano	1,000,000	2,000,000	2,000,000	idem.
	<i>Zweiganstalten:</i> Locarno, Mendrisio.				
11	Thurgauische Hypothekenbank Frauenfeld	8,000,000	1,000,000	1,000,000	idem.
	<i>Zweiganstalten:</i> Romanshorn, Kreuzlingen.				
12	Graubündner Kantonalbank Chur	2,000,000	4,000,000	4,000,000	Kantonsgarantie.
13	Luzerner Kantonalbank Luzern	3,000,000	6,000,000	6,000,000	idem.
	<i>Zweiganstalten:</i> Willisau, Schüpfheim.				
14	Banque du Commerce Genf	12,000,000	24,000,000	24,000,000	Wechsel-Portefeuille.
15	Appenzell A.-Rh. Kantonalbank Herisau	2,000,000	3,000,000	3,000,000	Kantonsgarantie.
17	Bank in Basel Basel	12,000,000	24,000,000	24,000,000	Wechsel-Portefeuille.
18	Bank in Luzern Luzern	4,000,000	4,000,000	4,000,000	Wertschriften.
19	Banque de Genève Genf	2,500,000	5,000,000	5,000,000	Wechsel-Portefeuille.
21	Zürcher Kantonalbank Zürich	12,000,000	24,000,000	24,000,000	Kantonsgarantie.
	<i>Zweiganstalten:</i> Winterthur, Affoltern a/A., Rüti, Uster, Andelfingen, Bülach, Horgen, Bauma, Meilen, Dielsdorf.				
23	Bank in Schaffhausen Schaffhausen	2,500,000	2,500,000	2,500,000	Wertschriften.
24	Banque cantonale fribourgeoise Freiburg	2,400,000	1,000,000	1,000,000	idem.
26	Banque cantonale vaudoise Lausanne	12,000,000	12,000,000	12,000,000	Kantonsgarantie.
27	Ersparniskasse des Kantons Uri Altorf	750,000	1,500,000	1,500,000	idem.
28	Kantonale Spar- und Leihkasse von Nidwalden Stans	500,000	1,000,000	1,000,000	idem.
30	Banque cantonale neuchâteloise Neuenburg	4,000,000	8,000,000	8,000,000	idem.
	<i>Zweiganstalten:</i> La Chaux-de-Fonds, Locle.				
31	Banque commerciale neuchâteloise Neuenburg	4,000,000	6,000,000	6,000,000	Wechsel-Portefeuille.
	<i>Zweiganstalt:</i> La Chaux-de-Fonds.				
32	Schaffhauser Kantonalbank Schaffhausen	1,000,000	1,500,000	1,500,000	Kantonsgarantie.
33	Glarner Kantonalbank Glarus	1,000,000	1,500,000	1,500,000	idem.
34	Solothurner Kantonalbank Solothurn	5,000,000	4,000,000	4,000,000	idem.
	<i>Zweiganstalten:</i> Olten, Balsthal.				
35	Obwaldner Kantonalbank Sarnen	500,000	1,000,000	1,000,000	idem.
36	Kantonalbank Schwyz Schwyz	1,000,000	2,000,000	2,000,000	idem.
37	Credito Ticinese Locarno	1,500,000	2,000,000	2,000,000	Wertschriften.
	<i>Zweiganstalten:</i> Lugano, Bellinzona.				
38	Banque de l'Etat de Fribourg Freiburg	15,000,000	5,000,000	3,700,000	Kantonsgarantie.
39	Zuger Kantonalbank Zug	800,000	1,000,000	1,000,000	idem.
	Total	150,525,000	203,700,000	202,400,000	

eine autorisierte Gesamtemission von Fr. 203,700,000 verfügten, wovon Fr. 202,400,000 effektiv emittiert waren.

Auf Jahresschluß betrug die Notenemission

bei	1 Bank	weniger als 1 Million,
"	15 Banken	1 bis 2 Millionen,
"	8 Banken	über 2 bis 5 Millionen,
"	3 Banken	über 5 bis 10 Millionen,
"	4 Banken	über 10 bis 20 Millionen,
"	3 Banken	mehr als 20 Millionen.

Die kleinste der Emissionssummen beträgt Fr. 700,000, die größte Fr. 24,000,000, die von drei Banken erreicht wird.

Von den 34 Banken haben 15 das Maximum der ihnen gewährten Emission erreicht, d. h. den doppelten Betrag ihres eingezahlten Kapitals, gegen 14 im Vorjahre.

Nach der Art der Deckung für den nicht durch Barschaft garantierten Teil der Notenemission ausgeschieden, zerfallen die auf Jahresschluß bestehenden 34 Emissionsbanken in folgende drei Kategorien:

1. Deckung durch Kantonsgarantie.

20 Banken mit einem eingezahlten Kapital von zusammen Fr. 88,550,000 und einer Notenemission von Fr. 113,700,000, gleich 59 %, resp. 56 % des Gesamtbetrages.

2. Deckung durch Hinterlage von Wertschriften.

9 Banken mit einem eingezahlten Kapital von zusammen Fr. 24,725,000 und einer Notenemission von Fr. 16,200,000, gleich 16 %, resp. 8 % des Gesamtbetrages.

3. Deckung durch Verpfändung des Wechselportefeuilles.

5 Banken mit einem eingezahlten Kapital von zusammen Fr. 37,250,000 und einer Notenemission von Fr. 72,500,000, gleich 25 %, resp. 36 % des Gesamtbetrages.

Der prozentuale Anteil der drei Kategorien bezifferte sich nach gleicher Reihenfolge im Vorjahre mit 60 % resp. 15 % und 25 % an dem eingezahlten Kapital, 56 % resp. 8 % und 36 % an der effektiven Notenemission und die Anzahl der Banken mit 20, 9 und 5.

Am 31. Dezember 1894 hatten die 9 Banken mit Hinterlage von Wertchriften bei den kantonalen Depositenämtern als Deckung der 60 % ihrer Notenemission deponiert:

	Titel. Stückzahl.	Nominalwert. Fr.	Schatzungswert. Fr.
Im Jahre 1895 zurückgezogene Titel	9,917	11,500,600	9,459,197
Titel	1,901	2,371,200	2,080,300
dagegen im Jahre 1895 als Ersatz hinterlegt	8,016	9,129,400	7,378,897
Stand am 31. Dezember 1895	10,282	11,186,900	9,982,838
Im Jahre 1896 zurückgezogene Titel	641	831,900	893,205
dagegen im Jahre 1896 als Ersatz hinterlegt	9,641	10,355,000	9,089,633
Stand am 31. Dezember 1896	10,252	11,126,800	9,898,161

Über die Mutationen des Jahres 1895 wurden 46 Verbalprozesse aufgenommen, während deren Zahl im Jahre 1896 auf 34 zurückgegangen ist.

Die anlässlich der Inspektionen vorgenommenen Verifikationen der Wechselbestände der die Garantie für die 60 % ihrer Emission durch Verpfändung ihrer Wechselportefeuilles leistenden 5 Banken mit beschränktem Geschäftsbetrieb ergaben folgendes Resultat:

	Schweizer- wechsel. Fr.	Wechsel auf das Ausland. Fr.	Faustpfand- wechsel. Fr.	Total. Fr.
Im Jahre 1895	42,901,042	450,317	20,487,245	63,838,604
Im Jahre 1896	45,515,175	522,896	15,733,045	61,771,116

Notenemission.

Die gesamte effektive Notenemission von Fr. 202,400,000 bestand am 31. Dezember 1896 aus:

16,313	Noten à Fr. 1000	=	Fr. 16,313,000	oder	8,1	%
56,218	" " "	500	=	" 28,109,000	"	13,9
1,116,988	" " "	100	=	" 111,698,800	"	55,2
925,584	" " "	50	=	" 46,279,200	"	22,8
<hr/>						
2,115,103	Noten		=	Fr. 202,400,000	oder	100
<hr/>						

Der Vergleich gegenüber dem Vorjahr ergibt eine Zunahme der

Noten à Fr. 1000	um	43	Stück
" " " 500	"	2,477	"
" " " 100	"	34,270	"
" " " 50	"	29,830	"

Der prozentuale Anteil der großen Abschnitte von 500 und 1000 Franken stellt sich dem Wertbetrage nach auf 22 % des Gesamtbetrages, wie letztes Jahr.

Zurückgerufene Noten.

a. Noten alten Typus.

Am 1. Februar 1886 wurde der Gegenwert der damals noch ausstehenden zurückgerufenen Noten alten Typus der Emissionsbanken von diesen mit Fr. 1,738,990 der eidgenössischen Staatskasse einbezahlt. Von einer Bank wurden infolge einer Skontrorevision im Jahre 1889 noch weitere " 500 vergütet, so daß der Staatskasse für solche Noten im ganzen Fr. 1,739,490 eingegangen sind.

Seither sind von der eidgenössischen Staatskasse bis 31. Dezember 1895 für Fr. 905,628 und im Berichtsjahre für . . . " 13,940 eingelöst worden, somit zusammen in den 11 Jahren für " 919,568 oder cirka 53 % der von den Banken zusammen einbezahlten Summe.

Es blieben somit noch für Fr. 819,922

dieser Noten ausstehend. Im Vorjahr sind für Fr. 10,150 eingelöst worden.

b. Noten neuen Typus.

Es haben seit Inkrafttreten des Banknotengesetzes vom 8. März 1881 freiwillig auf ihre Emission verzichtet:

die Solothurnische Bank in Solothurn,
 die Banque populaire de la Gruyère in Bulle,
 der Crédit Gruyérien in Bulle,
 die Bank in Zürich, ferner
 die Caisse d'amortissement de la dette publique in Freiburg.

Die Noten dieser Institute sind zurückgerufen und der Gegenwert derselben an die eidgenössische Staatskasse eingezahlt worden:

am 1. Juli 1888 von der Solothurnischen Bank mit	Fr.	250,000
am 2. Januar 1892 von der Banque populaire de la Gruyère mit	„	52,400
am 2. Januar 1892 vom Crédit Gruyérien mit	„	48,800
am 1. Juli 1894 von der Bank in Zürich mit	„	820,000
am 1. Juli 1895 von der Caisse d'amortissement mit	„	296,350

Zusammen für zurückgerufene Noten neuen Typus Fr. 1,467,550

Die eidgenössische Staatskasse hat von diesen Noten bis Ende 1895 eingelöst:

an Noten der Solothurnischen Bank für	Fr.	238,300
„ „ der Banque populaire de la Gruyère für	„	45,150
„ „ des Crédit Gruyérien für	„	43,000
„ „ der Bank in Zürich für	„	487,000
„ „ der Caisse d'amortissement für	„	127,000
	Fr.	<u>940,450</u>

und im Berichtsjahre:

an Noten der Solothurnischen Bank für	Fr.	1,650
an Noten der Banque populaire de la Gruyère für	„	2,200
an Noten des Crédit Gruyérien für	„	1,050
an Noten der Bank in Zürich für	„	86,450
an Noten der Caisse d'amortissement für	„	88,250
	„	<u>179,600</u>

also bis Schluß des Jahres 1896 im ganzen für Fr. 1,120,050

Noten neuen Typus; es bleiben somit noch ausstehend für Fr. 347,500

Das Total der zurückgerufenen noch ausstehenden Noten alten und neuen Typus beläuft sich auf Ende 1896 auf Fr. 1,167,422. Von dieser Summe sind dem Invalidenfonds, welchem laut Art. 36 des Banknotengesetzes nach Ablauf von 30 Jahren der Gegenwert der dannzumal noch nicht vorgewiesenen Noten zufällt, schon im Jahre 1886 und 1887 rund Fr. 637,000 abgeliefert worden, in der Meinung, daß, falls der Restbetrag zur Einlösung der Noten nicht hinreichen sollte, das Fehlende aus dem nämlichen Fonds wieder zu entnehmen wäre.

In den Ausweisen über die Notencirkulation der Emissionsbanken sind die zurückgerufenen Noten vom Tage der Einzahlung des Gegenwertes an die eidgenössische Staatskasse nicht mehr inbegriffen.

Nach bisherigem Verfahren sind die im Laufe des Jahres 1895 von der eidgenössischen Staatskasse eingelösten Noten alten und neuen Typus gemäß Vorschrift von Art. 9 des Reglements vom 13. Oktober 1885 im Laufe des Berichtsjahres durch Feuer vernichtet worden.

Anfertigung von Banknoten.

Dem Inspektorat wurden im Laufe des Jahres 1896 seitens der Banken bestellt:

167,500	Formulare für Noten à Fr.	50
150,500	„ „ „ „ „	100
8,600	„ „ „ „ „	500
3,900	„ „ „ „ „	1000

Eine dieser Bestellungen wurde erst gegen Ende des Jahres erteilt, nämlich:

4000	Stück à Fr.	50
2000	„ „ „	100
500	„ „ „	500

und mußte auf das nächste Jahr vorgetragen werden. Alle vordem erteilten Bestellungen wurden ausgeführt und die Anfertigungskosten der eidgenössischen Staatskasse vergütet.

Wie schon im letztjährigen Bericht darauf hingewiesen wurde, hat sich das Inspektorat, um den einlaufenden Bestellungen genügen und für spätere Bedürfnisse einen kleinern Vorrat anlegen zu können, veranlaßt gesehen, im Laufe der letzten Geschäftsperiode eine neue Lieferung Notenpapier (Handpapier mit Wasserzeichen) zu bestellen, und hat sich zu diesem Zwecke vom Hause

T. H. Saunders & Co. in London, das bis jetzt allen Bedarf in Notenpapier gedeckt hat, Muster anfertigen lassen.

Um sich über die Qualität des Papiere in jeder Richtung Rechenschaft geben zu können, wurde die Materialprüfungsanstalt am eidgenössischen Polytechnikum in Zürich mit der genauen Untersuchung und Prüfung desselben beauftragt. Gestützt auf das Resultat, das vorzügliche Eignung des bemusterten Papiere zum Notendruck ergab, wurde genannter Firma eine Papierbestellung für 500,000 Noten à Fr. 50 und 500,000 Noten à Fr. 100 übergeben, die im Laufe des Berichtsjahres effektiert und verifiziert wurde.

Ein Posten von cirka 200,000 Kupferdruckblanketten zu Noten à Fr. 100, mit deren Ausführung die Herren Benziger & Cie. in Einsiedeln im November 1895 betraut worden waren, gelangte Anfang des Berichtsjahres zur Ablieferung.

Vom Hause Benziger & Cie. in Einsiedeln wurde im Laufe des Jahres ferner übernommen der Kupferdruck von

341,536	Formularen für Noten à Fr.	50
220,392	" " " " "	100
23,936	" " " " "	500
25,076	" " " " "	1000

und in vertragsgemäßer Ausführung abgeliefert.

Ende des Berichtsjahres wurden ebenfalls bei Herren Benziger & Cie. cirka 150,000 Stück Kupferdruckblankette à Fr. 100 bestellt, deren Ablieferung aber erst im Jahre 1897 stattfinden wird.

Der typographische Druck von

202,184	Formularen für Noten à Fr.	50
214,836	" " " " "	100
23,330	" " " " "	500
23,810	" " " " "	1000

war wie bisanhin der Firma Stämpfli & Cie. in Bern übertragen. Die nämliche Druckerei besorgte auch den Text-, Serien- und Nummerndruck für die jeweiligen von den Banken bestellten Notenformulare und erstreckte sich diese Arbeit während des Berichtsjahres auf

163,500	Abschnitte von Fr.	50
148,500	" " " "	100
8,100	" " " "	500
3,900	" " " "	1000

zusammen 324,000 Abschnitte gegen 344,400 des Vorjahres.

Eine genaue Kontrolle und minutiöse Verifikation hat sich auf jedes einzelne Notenformular in allen seinen Entwicklungsstadien zu erstrecken. Sie beginnt mit der Untersuchung des Papiers und wiederholt sich nach jeder einzelnen der fünf Druckphasen.

Von den von Herren Benziger & Cie. in Einsiedeln abgelieferten Kupferdruckblanketten à Fr. 50 wurde nur ein Teil mit typographischem Druck versehen und bleibt von dieser Gattung noch ein Bestand von 134,668 Formularen.

Der Vorrat an verifizierten und angenommenen, zum Textdruck fertigen Notenblanketten bestand auf Jahresschluß 1896 aus

79,828	Stück	zu	Noten	à	Fr.	50
84,116	"	"	"	"	"	100
19,512	"	"	"	"	"	500
28,220	"	"	"	"	"	1000

211,676 Stück im ganzen gegen 78,346 Stück im Vorjahre.

Die Banken verfügten am 31. Dezember 1896 über eine Reserve von bis an die Unterschrift zur Ausgabe fertigen Notenformularen von

93,798	Stück	à	Fr.	50
103,071	"	"	"	100
9,496	"	"	"	500
5,576	"	"	"	1000

211,941 Stück gegen 225,852 Stück des vorhergehenden Jahres.

Falsche Banknoten.

Es sind der Behörde im Laufe des Jahres 1896 keine Fälle von Notenfälschungen signalisiert worden.

Defekte Noten.

Im Jahre 1896 sind dem Inspektorat in 368 einzelnen Sendungen

148,589	Stück	defekte	Noten	à	Fr.	50
115,131	"	"	"	"	"	100
5,810	"	"	"	"	"	500
1,861	"	"	"	"	"	1000

271,391 Stück im Nominalwert von Fr. 23,708,550 seitens der

Banken zur Vernichtung und zum Austausch gegen neue Notenformulare zugegangen gegen 313 Sendungen mit 206,749 Stück Noten im Nominalbetrage von Fr. 17,599,950 im Vorjahr.

Die Gesamtzahl der dem Inspektorat seit Inkrafttreten des Banknotengesetzes vom 8. März 1881 bis Ende 1896 von seiten der Emissionsbanken zum Umtausch gegen neue Notenformulare, teils auch behufs Reduktion von Emissionen eingesandten annullierten Noten umfaßt

1,060,780	Stück à Fr.	50
936,493	" " "	100
50,675	" " "	500
17,496	" " "	1000

total 2,065,444 Stück im Gesamtnominalwert von Fr. 189,521,800.

Die eidgenössische Staatskasse, die schweizerischen Hauptzoll- und Kreispostkassen haben den Emissionsbanken im Laufe des Berichtsjahres behufs Erneuerung und Auffrischung des Notenumlaufs im ganzen an defekten Noten vorgewiesen Fr. 9,111,150 gegen Fr. 9,768,500 im Jahre 1895.

Wie alljährlich sind die im Laufe des Geschäftsjahres eingegangenen defekten oder annullierten Noten den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften gemäß vom Inspektorat unter Aufsicht der Finanzkontrolle und im Beisein eines beeidigten Notars unter vier Malen durch Feuer vernichtet worden.

Es waren dies zusammen

148,589	Stück à Fr.	50
115,131	" " "	100
5,810	" " "	500
1,861	" " "	1000

total 271,391 Stück im Nominalwerte von Fr. 23,708,550, über die 368 Einzelprotokolle aufgenommen wurden.

Im Jahre 1895 war die Zahl der Protokolle 313, umfassend 206,749 Stück Noten im Nominalwerte von Fr. 17,599,950.

Mit Jahresschluß befanden sich keine defekten Noten mehr im Verwahrsam des Inspektorates.

Bankausweise und wirtschaftliche Erscheinungen.

Die Ausweise, welche die Emissionsbanken dem Inspektorat regelmäßig einzureichen haben, sind folgende:

a. Die Wochensituationen, welche den Ausweis über die Notencirkulation und die Kassabestände enthalten und denen eine Spezifikation über den Bestand der Noten anderer Banken beigefügt ist.

Die Banken mit beschränktem Geschäftsbetrieb haben außerdem wöchentlich einen Specialausweis über den Bestand des Wechselportefeuilles und denjenigen der kurzfristigen Schulden und Guthaben einzureichen.

b. Die detaillierten Monatsbilanzen nebst einer Spezifikation des Notenaustausches mit den andern Emissionsbanken während des Monats.

c. Die Jahresschlußbilanzen und die Gewinn- und Verlustrechnungen samt Specialausweisen über die Notencirkulation, die kurzfristigen Schulden, den Wertschriftenbestand, die eventuellen Verbindlichkeiten und die Verteilung des Reingewinns.

Die Ausweise der Banken werden vom Inspektorat geprüft, zusammengestellt, statistisch verarbeitet und periodisch im schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht. Die Banken erhalten Separatabzüge von allen auf das Banknotenwesen bezüglichen Veröffentlichungen.

Dem Inspektorat werden ferner die Ausweise der eidgenössischen Hauptkassen über die von denselben bei den Emissionsbanken vorgewiesenen defekten Noten regelmäßig zugesandt und von ihm zusammengestellt. Desgleichen erhält das Inspektorat die Wochenbilanzen einer Anzahl für die Schweiz besonderes Interesse bietender größerer Notenbanken des Auslandes und veröffentlicht im Handelsamtsblatt Auszüge aus denselben.

* * *

Als *Tabelle II* folgt im Anhang die Generalsituation der 34 Emissionsbanken. Diese Zusammenstellung der von den Banken nach Maßgabe von Art. 43 des Banknotengesetzes und der bezüglichen Reglemente dem Inspektorate eingesandten, von diesem geprüften und regelmäßig veröffentlichten Wochenausweise erzeugt alle hauptsächlichen Positionen der Banken auf Ende jeder Woche, nebst dem in Prozenten ausgedrückten Bardeckungsverhältnis, sowie den einheitlichen Diskontosatz schweizerischer Emissionsbanken.

Den am Fuße der Tabelle rekapitulierten Generaldurchschnitts-, Maximal- und Minimalpositionen sind die entsprechenden Ziffern des Vorjahres zum Vergleiche angeheftet.

General-Situation

der

schweizerischen Emissionsbanken auf Ende jeder Woche des Jahres 1896.

1896.	Emission.	Aus-gewiesene Cirkulation.	Effektive Cirkulation.	Noten-reserve.	Ungedeckte Cirkulation.	Gesetzliche Bardeckung (40 % der Cirkulation).	Verfügbare Barschaft.	Total Barvorrat.	Noten anderer Emissions-banken.	Übrige Kassa-bestände.	Verhältnis des Bar-vorrats zu der effektiven Cirkulation.	Offizieller Diskontsatz schweiz. Emissions-banken.	1896.
Zahlen in Tausenden Franken.													
Prozente.													
4. Januar	196,200	193,256	186,057	10,143	91,844	77,302	16,911	94,213	7,199	2226	50,6	4,50	4. Januar.
11. "	196,184	191,545	178,613	17,571	82,322	76,618	19,673	96,291	12,932	1508	53,9	4,50	11. "
18. "	196,189	188,616	173,652	22,537	76,823	75,446	21,383	96,829	14,964	1836	55,8	4,00	18. "
25. "	196,181	188,497	171,851	24,330	74,720	75,399	21,732	97,131	16,646	1902	56,5	4,00	25. "
1. Februar	195,714	188,777	175,134	20,580	78,757	75,511	20,866	96,377	13,643	2746	55,0	4,00	1. Februar.
8. "	195,780	185,248	171,469	24,311	75,743	74,099	21,627	95,726	13,779	1670	55,8	3,50	8. "
15. "	195,249	182,921	168,881	26,368	73,390	73,168	22,323	95,491	14,040	1993	56,5	3,50	15. "
22. "	195,092	180,166	165,711	29,381	70,277	72,066	23,368	95,434	14,455	1452	57,6	3,50	22. "
29. "	194,880	181,602	168,694	26,186	74,075	72,641	21,978	94,619	12,908	2565	56,1	3,50	29. "
7. März	194,972	180,555	167,414	27,558	73,730	72,222	21,462	93,684	13,141	1599	56,0	3,50	7. März.
14. "	194,899	181,689	169,830	25,069	76,665	72,676	20,489	93,165	11,859	1316	54,9	3,50	14. "
21. "	194,940	181,158	167,347	27,593	74,622	72,463	20,262	92,725	13,811	1391	55,4	3,50	21. "
28. "	194,569	184,074	173,859	20,710	81,127	73,630	19,102	92,732	10,215	1584	53,3	3,50	28. "
4. April	194,750	186,614	176,410	18,340	84,354	74,645	17,411	92,056	10,204	1848	52,2	3,50	4. April.
11. "	194,747	187,754	174,818	19,929	82,430	75,102	17,286	92,388	12,936	1383	52,8	3,50	11. "
18. "	194,800	187,212	174,403	20,397	81,721	74,885	17,797	92,682	12,809	1351	53,1	4,00	18. "
25. "	194,680	188,086	176,573	18,107	83,115	75,234	18,224	93,458	11,513	1745	52,9	4,00	25. "
2. Mai	196,485	191,886	184,235	12,250	90,084	76,755	17,396	94,151	7,651	1846	51,1	4,00	2. Mai.
9. "	196,846	190,945	179,045	17,801	84,276	76,378	18,391	94,769	11,900	1534	52,9	4,00	9. "
16. "	196,953	189,141	176,198	20,755	80,553	75,656	19,989	95,645	12,943	1476	54,3	4,00	16. "
23. "	197,150	188,306	172,739	24,411	76,996	75,322	20,421	95,743	15,567	1417	55,4	3,50	23. "
30. "	197,029	188,123	175,133	21,896	80,033	75,249	19,851	95,100	12,990	2091	54,3	3,50	30. "
6. Juni	197,050	187,261	172,124	24,926	76,769	74,904	20,451	95,355	15,137	1653	55,4	3,50	6. Juni.
13. "	196,985	185,250	170,245	26,740	75,010	74,100	21,135	95,235	15,005	1390	55,9	3,50	13. "
20. "	197,088	183,884	167,993	29,095	73,136	73,554	21,303	94,857	15,891	1695	56,5	3,50	20. "
27. "	196,870	188,296	176,266	20,604	82,229	75,319	18,718	94,037	12,030	1985	53,3	3,50	27. "
4. Juli	196,958	191,655	180,634	16,324	87,395	76,662	16,577	93,239	11,021	2170	51,6	3,50	4. Juli.
11. "	196,875	191,200	180,036	16,839	85,474	76,480	18,082	94,562	11,164	1387	52,5	3,50	11. "
18. "	196,936	191,484	178,548	18,388	84,069	76,594	17,885	94,479	12,936	1521	52,9	3,50	18. "
25. "	197,100	191,226	176,207	20,893	81,827	76,490	17,890	94,380	15,019	1726	53,6	3,50	25. "
1. August	196,888	190,974	178,592	18,296	85,196	76,390	17,006	93,396	12,382	1947	52,3	3,50	1. August.
8. "	197,050	189,866	176,018	21,032	80,756	75,947	19,315	95,262	13,848	1423	54,1	3,50	8. "
15. "	196,518	189,559	176,012	20,506	81,137	75,824	19,051	94,875	13,547	1865	53,9	3,50	15. "
22. "	196,450	189,174	173,435	23,015	78,666	75,669	19,100	94,769	15,739	1559	54,6	3,50	22. "
29. "	196,343	190,484	177,466	18,877	83,083	76,193	18,190	94,383	13,018	1716	53,2	3,50	29. "
5. September	197,175	191,016	176,872	20,303	82,098	76,406	18,368	94,774	14,144	1557	53,6	3,50	5. September.
12. "	197,072	191,269	176,658	20,414	82,461	76,508	17,689	94,197	14,611	1416	53,3	4,00	12. "
19. "	196,846	191,448	176,703	20,143	81,450	76,579	18,674	95,253	14,745	1623	53,9	4,00	19. "
26. "	196,850	192,584	179,757	17,093	84,441	77,033	18,283	95,316	12,827	1798	53,0	4,00	26. "
3. Oktober	197,314	194,009	184,113	13,201	89,307	77,604	17,202	94,806	9,896	1914	51,5	4,50	3. Oktober.
10. "	197,005	193,614	183,225	13,780	85,691	77,446	20,088	97,534	10,389	1456	53,2	4,50	10. "
17. "	199,171	195,018	184,172	14,999	85,398	78,007	20,767	98,774	10,846	1511	53,6	5,00	17. "
24. "	199,338	195,567	184,861	14,477	85,510	78,227	21,124	99,351	10,706	1337	53,7	5,00	24. "
31. "	201,200	197,299	188,637	12,563	89,036	78,920	20,681	99,601	8,662	2643	52,8	5,00	31. "
7. November	201,650	198,424	190,674	10,976	90,620	79,370	20,684	100,054	7,750	1562	52,5	5,00	7. November.
14. "	201,650	198,751	190,944	10,706	91,160	79,500	20,284	99,784	7,807	2100	52,3	5,00	14. "
21. "	201,687	197,817	185,775	15,912	85,294	79,127	21,354	100,481	12,042	1540	54,1	4,50	21. "
28. "	201,600	197,498	186,104	15,496	85,983	78,999	21,122	100,121	11,394	2010	53,8	4,50	28. "
5. Dezember	202,073	196,967	183,057	19,016	83,518	78,787	20,752	99,539	13,910	1695	54,4	4,50	5. Dezember.
12. "	202,090	196,439	181,892	20,198	82,019	78,576	21,297	99,873	14,547	1324	54,9	4,50	12. "
19. "	201,960	196,705	184,057	17,903	84,354	78,682	21,021	99,703	12,648	1681	54,2	4,50	19. "
26. "	202,052	197,138	189,007	13,045	90,340	78,855	19,812	98,667	8,131	2312	52,2	4,50	26. "
Durchschnitt	197,310	190,155	177,657	19,653	81,944	76,062	19,651	*95,713	12,498	1731	53,9	3,94	Durchschnitt.
Maxima	202,090	198,751	190,944	29,381	91,844	79,500	23,368	100,481	16,646	2746	57,6	5,00	Maxima.
Minima	194,569	180,166	165,711	10,143	70,277	72,066	16,577	92,056	7,199	1316	50,6	3,50	Minima.
1895.													
Durchschnitt	185,834	179,221	167,913	17,921	74,264	71,688	21,691	†93,649	11,308	1842	55,8	3,27	Durchschnitt.
Maxima	195,800	189,962	185,146	28,306	92,499	75,985	29,325	98,417	15,866	3593	62,2	4,50	Maxima.
Minima	181,356	169,547	154,264	6,124	58,294	67,819	16,633	90,461	4,101	1234	50,0	2,50	Minima.

* 1896 Gold Fr. 85,819 = 89,7 %. Silber Fr. 9894 = 10,3 %.

† 1895 Gold Fr. 82,667 = 88,3 %. Silber Fr. 10,982 = 11,7 %.

Wie schon im vorhergehenden Jahre haben fast alle Positionen eine merkliche Zunahme erfahren.

Der Durchschnitt der Notenemission mit 197,8 Millionen stellt sich um 11,5 Millionen höher als im Vorjahr und erreicht mit dem Maximum von 202 Millionen den höchsten Stand seit dem Inkrafttreten des eidgenössischen Banknotengesetzes.

Die effektive Notencirkulation, d. h. das Total der Noten, die sich außerhalb der Banken in Händen des Publikums befinden, weist im Durchschnitt noch eine Zunahme von 9,7 Millionen auf gegenüber dem Vorjahre, während dasselbe gegenüber 1894 schon eine Zunahme von 9,2 Millionen verzeichnete. Das Maximum dagegen betrug nur 5,8 Millionen mehr als im Jahre 1895, während das Minimum in der gleichen Periode um 11,4 Millionen zugenommen hat.

Der Totalbarvorrat, mit einem Durchschnitt von Fr. 95,713,000 ist während dem Berichtsjahre um cirka 2 Millionen angewachsen, während die Zunahme im Jahre 1895 gegenüber 1894 1,2 Millionen betrug. Das Maximum mit 100,5 Millionen steht gegenüber dem Vorjahre um 2 Millionen und das Minimum ebenfalls um 1,5 Millionen höher.

Der Gesamtbarvorrat, nach dem Münzmetall ausgeschieden, verteilt sich im Durchschnitt auf:

Fr. 85,819,000	oder 89,7 %	in Gold und
„ 9,894,000	„ 10,3 „	„ Silber.

Im Jahre 1895 war das Verhältnis:

Fr. 82,667,000	oder 88,3 %	in Gold und
„ 10,982,000	„ 11,7 „	„ Silber.

Wie schon im letzten können wir auch in diesem Jahr einen neuen Fortschritt im Verhältnis vom Gold zum Silber konstatieren. Das Gold gewinnt wieder 1,4 % gegenüber dem Silber.

Vom Inspektorat werden alljährlich die Fluktuationen und der Stand der Gold- und Silbervorräte, sowie der nicht durch Barschaft gedeckte Betrag der effektiven Notencirkulation auf Ende jeder Woche durch eine graphische Tabelle zur Veranschaulichung gebracht.

Entsprechend dem Umstande, daß die Zunahme der effektiven Cirkulation der Noten im Berichtsjahre gegenüber dem Vorjahre im Durchschnitt cirka 10 Millionen betrug, des Gesamtbarvorrates aber nur cirka 2 Millionen, fällt das Verhältnis zwischen diesen beiden Positionen wiederum von 1,9 %, d. h. 55,8 % im Jahre

1895, auf 53,9 % im Berichtsjahre. Das Maximum, welches sich das letzte Jahr noch auf 62,2 % stellte, erreicht im Jahre 1895 nur 57,6 %, während das Minimum mit 50,6 % sich nur unbedeutend über dasjenige vom Jahre 1895 erhebt.

Das Verhältnis zwischen dem Totalbarvorrat und der effektiven Cirkulation beträgt:

Im Jahre 1893	58 %
„ „ 1894	58,3 „
„ „ 1895	55,8 „
„ „ 1896	53,9 „

Nach diesen Zahlen ist, wie das letzte Jahr, die bedauerliche Thatsache zu konstatieren, daß, mit wenigen lobenswerten Ausnahmen, die meisten Banken es sich nicht angelegen sein lassen, ihre Positionen im Sinne einer Verstärkung ihrer verfügbaren Barmittel besser zu gestalten; zieht man die kurzfristigen Verbindlichkeiten in Betracht, so erscheint die Situation nichts weniger als erfreulich.

Die verfügbare Barschaft, d. h. derjenige Teil des Gesamtbarvorrates, welcher nicht als gesetzliche Notendeckung von 40 % der Cirkulation gebunden ist, hat denn auch im Durchschnitt eine Abnahme von 2 Millionen erfahren, im Maximum sogar von 6 Millionen, während das Minimum ziemlich auf der gleichen Höhe blieb, wie das letzte Jahr.

Die ungedeckte Cirkulation, d. h. der nicht durch Barschaft gedeckte Teil der effektiven Notencirkulation, hat im Berichtsjahre wiederum eine Steigerung von 7,7 Millionen im Durchschnitt zu verzeichnen, gegenüber einer solchen von 8 Millionen im Vorjahr.

Die Notenreserve, d. h. die in den Kassen verbliebenen eigenen und die Noten anderer Banken, ist im Durchschnitt mit 19,7 Millionen um 1,7 Millionen höher als das letzte Jahr, welches eine Verminderung gegenüber dem Jahre 1894 von 4 Millionen aufwies. Während das Maximum nur um 1 Million, ist das Minimum um 4 Millionen gegenüber dem Vorjahre gestiegen.

Der Notenmangel war im letzten Jahre nicht so intensiv wie im Jahre 1895. Auf den Hauptplätzen wurden jedoch bei Zeiten von großen Zahlungen wiederum Klagen laut, besonders gegen Ende des Berichtsjahres. Die Banken haben — nach den Erfahrungen, die sie im vorhergehenden Jahre durchmachen mußten, wo gerade im Moment der Martiniepoche eine überraschende Börsenkrisis ausbrach und den Geldmarkt so ungünstig gestaltete, daß

die Situation zur Kalamität zu werden drohte — ihre Vorkehrungen getroffen, um dieses Jahr besser gerüstet zu sein. Die Noten wurden rechtzeitig zurückgehalten, um sie in den Momenten großer Nachfrage bei der Hand zu haben. Diese Vorsicht hat ohne Zweifel wesentlich dazu beigetragen, den Verkehr leichter zu gestalten.

Die Durchschnittsrate des von den schweizerischen Emissionsbanken wöchentlich einmal veröffentlichten Diskontosaltes erreichte im Berichtsjahr $3,94\%$, oder $0,67\%$ höher als der Durchschnitt des Jahres 1895. Das Maximum mit 5% ist $0,5\%$ und das Minimum mit $3,5\%$ 1% höher als 1895.

Während dem Jahre 1896 ist der Diskontosalts nicht lange stationär geblieben; er hat sich in dieser Periode achtmal verändert. Zu Beginn des Berichtsjahres notierte er $4\frac{1}{2}\%$, um schon Mitte Januar auf 4% und Anfang Februar auf $3\frac{1}{2}\%$ zu sinken. Im Laufe des April hob er sich auf 4% und im Mai fällt er auf $3\frac{1}{2}\%$ zurück, wo er bis zum 10. September verbleibt. An diesem Tage steigt er auf 4% , am 27. des gleichen Monats auf $4\frac{1}{2}\%$ und am 15. Oktober auf 5% . Am 19. November sinkt er auf $4\frac{1}{2}\%$, mit welchem Satz das Ende des Jahres schließt. Man darf nach diesen Angaben wohl schließen, daß die Banken ihre Kapitalien im Berichtsjahre vorteilhaft verwerten konnten.

Wie aus der nachstehenden vergleichenden Tabelle der letzten 10 Jahre und den für unsern Geldverkehr hauptsächlich in Betracht kommenden Ländern Frankreich, Deutschland, Belgien und England ersichtlich, war der Diskonto, mit Ausnahme von Frankreich, wo er das ganze Jahr auf 2% verblieb, merklich höher, als im vorhergehenden Jahre.

Die Schweiz mit ihrem Durchschnitt von $3,94\%$ behauptet wieder den ersten Rang, gefolgt von Deutschland mit $3,65\% = 0,51\%$ höher als im Jahre 1895. Belgien mit $2,85\%$ ist um $0,25\%$, und England, dessen Diskontosalts das letzte ganze Jahr auf 2% verblieb, ist um $0,47\%$ höher als 1895. Die Erhöhung des Diskontosaltes in London ist eine Folge der raschen Abnahme des Goldstocks der „Englischen Bank“, hervorgerufen durch bedeutende Ausfuhr dieses Metalles.

Jahresdurchschnitt der Diskontosätze.

Im Jahr	Schweiz.	Frankreich.	Deutschland.	Belgien.	England.
1887	2,91 0/0	3,00 0/0	3,40 0/0	3,06 0/0	3,88 0/0
1888	3,13 „	3,10 „	3,83 „	3,27 „	3,80 „
1889	3,70 „	3,10 „	3,68 „	3,54 „	3,56 „
1890	3,88 „	3,00 „	4,52 „	3,20 „	4,55 „
1891	3,92 „	3,00 „	3,76 „	3,00 „	3,33 „
1892	3,09 „	2,69 „	3,20 „	2,70 „	2,53 „
1893	3,37 „	2,50 „	4,07 „	2,88 „	3,05 „
1894	3,17 „	2,50 „	3,12 „	3,00 „	2,12 „
1895	3,27 „	2,10 „	3,14 „	2,60 „	2,00 „
1896	3,94 „	2,00 „	3,65 „	2,85 „	2,47 „

Folgende Zusammenstellung bringt die Geldkurse für kurz-fällige Wechsel auf Frankreich, London, Deutschland und Italien in den Jahren 1889—1896 (mittlere Notierung der Plätze Basel, Genf und Zürich).

Geldkurs für kurzfristige Wechsel.

Auf	Im Jahr	Durchschnitt.	Minimum.	Maximum.
Frankreich . . .	1889	100,14	99,90	100,32
	1890	100,16	100,00	100,32
	1891	100,22	100,00	100,45
	1892	100,10	99,85	100,31
	1893	100,13	99,90	100,39
	1894	100,04	99,89	100,26
	1895	100,10	99,85	100,34
	1896	100,24	99,85	100,48
London . . .	1889	25,25	25,17	25,39
	1890	25,27	25,14	25,42
	1891	25,29	25,19	25,43
	1892	25,18	25,10	25,27
	1893	25,21	25,07	25,38
	1894	25,16	25,08	25,25
	1895	25,24	25,13	25,33
	1896	25,23	25,13	25,32

Auf	Im Jahr	Durchschnitt.	Minimum.	Maximum.
Deutschland	1889	123,59	123,12	124,27
	1890	123,98	123,40	124,75
	1891	124,25	123,80	124,65
	1892	123,54	123,80	124,05
	1893	123,63	123,15	124,25
	1894	123,38	123,12	123,66
	1895	123,51	123,10	123,90
	1896	123,71	123,40	124,45
Italien	1889	99,26	97,50	99,97
	1890	98,89	98,00	99,55
	1891	98,49	96,00	99,50
	1892	96,35	94,50	97,60
	1893	92,58	85,70	96,25
	1894	89,69	86,08	93,77
	1895	94,45	91,00	96,10
	1896	92,71	88,40	95,85

Der Kurs auf Paris stellt sich das ganze Jahr höher als im letzten. Bis zum August steigt der Kurs allmählich bis 100,35, von da an rasch bis zu 100,48, um im Monat Oktober selbst unter Pari zurückzugehen. Gegen Ende des Berichtsjahres erhob er sich wieder und schloß das Jahr mit cirka 100,40. London zeigte wenig Schwankungen; der Kurs blieb zwischen 25,13 und 25,32. Deutschland dagegen hat mit 123,71 im Durchschnitt seit dem Jahre 1890 den höchsten Kurs erreicht. Hauptsächlich in den letzten Monaten hat derselbe seine steigende Tendenz angetreten und erreichte sogar 124,45, um auf Jahresschluß wieder auf 124,10 zurückzugehen.

Die Devisen auf Italien, deren Kurs anfangs 1896 auf 91,35 stand, sank im Frühjahr, nach dem unglücklichen Feldzug in Afrika, in rascher Folge auf 88,40; seither hob er sich nach und nach wieder und zeigte auf Jahresschluß, nachdem der Frieden wieder hergestellt war, mit 95,50 einen bedeutenden Vorsprung.

Wir stehen wiederum vor der anormalen Erscheinung, die wir schon in frühern Berichten erwähnten, daß der Diskontosatz im Berichtsjahr neuerdings höher steht als in den früheren Jahren, ja selbst höher als auf fremden Plätzen, und nicht nur ist das Bardeckungsverhältnis unserer Banken schwächer geworden, sondern fremde Devisen, wie Frankreich und Deutschland, blieben merklich höher im Kurs als das letzte Jahr.

Angesichts dieser Thatsachen kann man nur mehr und mehr wünschen, daß der Geldmarkt unseres Landes einer einzigen starken

und mächtigen Hand anvertraut werde, wenn wir nicht einer Entwertung unserer Landeswährung entgegengehen wollen.

Die beigefügte *Tabelle III* bringt eine Zusammenstellung der Jahresdurchschnitte der monatlichen Generalbilanzen für die letzten 9 Jahre 1888 bis und mit 1896.

Aus derselben ist ersichtlich, daß die kurzfristigen Schulden, d. h. die in Händen Dritter befindlichen Noten und die übrigen kurzfristigen Schulden zusammengenommen, im Berichtsjahre eine Abnahme, und zwar von 3,2 Millionen dem Jahre 1895 gegenüber erfahren haben. Die Schulden auf Zeit haben dagegen um circa 53,7 Millionen Franken zugenommen. An dieser Zunahme partizipieren die Wechselschulden mit 5,3 Millionen, die Kontokorrent mit circa 0,8 Million, die Sparkasseneinlagen mit 39,2 Millionen und die Obligationen, festen Anleihen und anderen Schuldseine zueinander gerechnet mit circa 8,4 Millionen. Von den Sparkasseneinlagen ist eine Quote von 25 bis 29 % durchschnittlich 27,2 % kurzfristig, so daß sich der Gesamtbetrag der kurzfristigen Schulden pro 1896 durchschnittlich auf 363,8 Millionen beziffert, d. h. um 5,8 Millionen höher als im Vorjahre.

Als aktiver Gegenwert der kurzfristigen Schulden erscheint, von der gesetzlichen Bardeckung abgesehen, zunächst die verfügbare Barschaft mit circa 2,4 Millionen weniger als im Vorjahre. Die kurzfristigen Guthaben haben gleichzeitig um die ansehnliche Summe von circa 6,9 Millionen abgenommen. Sämtliche Kategorien der Wechselforderungen weisen eine Abnahme von zusammen circa 10,9 Millionen auf.

Die Forderungen auf Zeit und die festen Anlagen sind, gegen dem Vorjahr, entsprechend der Steigerung der Schulden auf Zeit zusammen um circa 71,4 Millionen angewachsen.

Das Verhältnis der eigenen Gelder zu den fremden Geldern, im Betrage von circa 181,5 Millionen zu circa 1000 Millionen, stellt sich mit circa 18,1 % etwas weniger günstig als im Vorjahre.

Gesetzgebung über das Banknotenwesen.

Wir verweisen diesfalls auf das unter dem einleitenden Abschnitte des Finanzdepartements „Gesetzgebung und Postulate“ Gesagte.

Jahresdurchschnitt der General-Monats-Bilanzen von 1888 bis und mit 1896.

Ermittelt und zusammengestellt vom Inspektorat der Emissionsbanken, nach den Publikationen im Handelsamtsblatt.

1888 und 1889: 34 Banken. 1890: 35 Banken. 1891: 36 Banken. 1892: 34 Banken. 1893: 35 Banken. 1894, 1895 und 1896: 34 Banken.

Aktiven.									Passiven.								
1888.	1889.	1890.	1891.	1892.	1893.	1894.	1895.	1896.	1896.	1895.	1894.	1893.	1892.	1891.	1890.	1889.	1888.
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
56,553,152	58,708,387	61,833,950	66,464,167	65,947,277	64,298,657	69,024,890	72,365,663	76,661,512	180,885,546	170,867,704	161,234,188	156,843,613	152,328,542	151,599,600	143,838,505	136,131,305	129,123,796
18,066,183	17,890,222	19,480,244	19,052,708	22,890,646	25,190,191	23,610,289	21,138,058	18,712,009	16,704,395	15,549,887	19,476,908	19,981,887	24,526,667	30,679,638	18,263,603	17,492,141	21,423,246
9,164,163	6,852,479	7,517,233	16,118,821	11,987,017	8,039,429	8,148,871	5,503,433	5,936,162	197,589,941	186,417,591	180,711,096	176,825,500	176,855,209	182,279,238	162,102,108	153,623,446	150,547,042
12,259,053	10,639,662	10,746,370	14,560,817	12,539,650	11,942,458	11,328,037	10,046,454	10,768,233	20,413,557	22,581,859	19,819,674	19,742,136	19,844,196	22,278,741	21,353,230	21,500,460	20,934,551
2,131,828	1,843,476	1,762,088	1,390,234	1,775,231	1,618,420	1,551,434	1,550,629	1,433,087	4,888,725	5,902,695	5,457,949	4,473,031	3,691,760	3,322,708	3,994,005	4,631,912	4,486,618
98,174,400	95,924,226	101,339,885	117,586,747	115,139,821	111,089,155	113,663,521	110,604,237	113,511,003	6,900,456	8,747,097	7,031,284	8,007,136	5,444,467	9,028,517	8,217,505	6,817,523	7,491,460
3,594,792	2,698,687	2,677,507	2,979,621	3,386,832	3,219,923	2,123,840	2,885,794	2,770,944	80,598,247	88,883,067	82,933,770	75,266,072	69,048,577	66,395,867	66,604,472	71,877,471	74,649,838
19,627,767	23,653,017	22,846,991	24,666,181	25,009,261	24,718,036	29,487,266	25,836,531	19,085,286	409,558	339,810	363,689	434,147	487,266	472,883	526,166	621,731	457,777
2,114,833	2,062,421	1,985,475	2,401,228	2,311,024	2,313,089	2,256,264	2,507,395	2,506,937	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25,337,392	28,414,125	27,509,973	30,067,030	30,707,117	30,251,048	33,867,370	31,229,720	24,363,167	113,210,543	126,454,528	115,606,366	107,922,522	98,516,286	101,498,806	100,695,378	105,449,097	108,020,244
145,526,301	143,350,366	141,171,024	149,548,761	141,789,788	150,700,399	150,333,289	163,119,329	157,781,155	5,628,387	3,738,829	2,541,800	1,699,312	2,320,794	4,465,462	2,290,408	2,125,496	1,356,782
26,985,841	21,957,999	17,366,503	14,667,101	16,913,887	22,850,565	19,188,998	15,565,783	13,930,898	17,725,324	14,278,611	12,298,277	12,547,728	10,237,970	11,899,837	9,881,720	9,613,333	9,750,454
39,664,235	43,327,158	44,197,085	48,669,324	47,759,408	42,737,394	42,796,569	43,501,485	39,613,416	23,353,711	18,017,440	14,840,077	14,247,040	12,558,764	16,365,319	12,172,128	11,738,829	11,107,236
212,176,377	208,635,543	202,734,612	212,885,186	206,463,083	216,288,358	212,318,856	222,186,597	211,325,469	34,242,607	33,474,738	33,044,303	32,208,880	30,044,903	29,858,516	25,708,143	23,821,379	22,179,166
73,606,682	82,489,731	91,530,649	93,648,110	96,666,341	105,570,430	112,771,710	113,361,978	127,447,026	256,450,675	217,209,444	203,213,829	184,413,605	169,631,132	163,450,368	156,635,848	154,693,264	147,382,615
63,062,384	67,593,151	74,014,986	81,162,337	81,660,938	85,056,454	91,931,622	96,128,934	102,520,807	386,858,170	380,410,586	358,576,825	343,559,753	321,315,618	301,120,494	284,673,408	270,551,088	266,897,200
263,325,682	270,414,818	279,315,947	297,672,476	315,991,449	346,859,195	377,315,276	408,653,812	459,645,083	7,379,283	5,397,750	5,551,107	5,912,338	5,671,333	5,737,667	7,131,709	8,949,792	9,377,786
111,519,678	112,359,255	116,240,174	119,267,689	122,595,758	137,151,080	136,513,508	149,269,385	148,270,876	503,551	599,290	698,749	763,685	783,550	898,534	861,202	853,772	914,995
4,023,528	1,719,859	2,255,775	1,887,508	2,589,097	3,603,690	2,666,330	1,135,877	2,063,088	685,434,286	637,031,808	601,084,813	566,858,256	527,446,536	501,065,579	475,010,310	458,869,295	446,751,762
515,537,954	534,576,814	563,357,531	593,638,120	619,503,583	678,240,849	721,198,446	768,549,986	839,946,880	3,445,486	2,556,394	2,165,168	2,110,462	1,981,204	2,821,238	3,622,866	4,000,202	755,602
9,592,807	9,287,736	8,886,453	8,855,066	8,601,939	8,595,950	8,196,351	7,873,823	7,398,757	29,120,427	27,401,878	26,417,881	26,058,949	25,598,814	25,260,830	25,805,726	24,588,998	22,729,751
1,397,337	1,963,141	4,239,682	4,898,282	4,141,270	3,732,369	3,876,690	4,491,526	4,738,035	149,128,917	147,056,250	152,295,833	154,175,000	141,600,000	138,633,421	128,759,620	122,731,667	122,304,633
10,990,144	11,250,927	13,126,135	13,753,348	12,743,209	12,328,319	12,073,041	12,365,349	12,136,792	181,694,830	177,014,522	180,878,882	182,344,411	169,180,018	166,721,489	158,088,212	149,120,968	145,789,992
13,845,367	13,418,333	12,098,714	11,516,579	11,550,000	11,550,000	11,550,000	11,550,000	12,279,416	12,279,416	11,550,000	11,550,000	11,550,000	11,550,000	11,516,579	12,098,714	13,418,333	13,845,367
876,061,643	892,219,968	920,166,850	979,447,010	996,106,813	1,059,747,729	1,104,671,234	1,156,485,889	1,213,562,727	1,213,562,727	1,156,485,889	1,104,671,234	1,059,747,729	996,106,813	979,447,010	920,166,850	892,219,968	876,061,643

Inspektionen. Beziehungen zu den Banken. Rekurse und grundsätzliche Entscheide.

Die beigefügte *Tabelle IV* bringt die übliche Übersicht über die in Laufe des Berichtsjahres bei den Emissionsbanken und den Depositenämtern vorgenommenen Inspektionen und deren Ergebnisse.

Das Resultat war ein befriedigendes bis auf einzelne wenige Fälle, welche zu formellen Aussetzungen Anlaß gaben. Die Beziehungen zu den Banken waren auch im Berichtsjahre ganz normale. Die Situationen sind im allgemeinen rechtzeitig eingetroffen und die Monats- und Jahresschlußbilanzen, sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen gaben mit wenig Ausnahmen zu keinen wesentlichen Bemerkungen Veranlassung und die Banken haben die verlangten Aufschlüsse bereitwillig erteilt.

Wir haben an dieser Stelle eines Vorfalles zu erwähnen, der sich gleich anfangs des Berichtsjahres bei einer Emissionsbank ereignet hat und den Bundesrat zu amtlichem Einschreiten veranlaßte.

Am 20. Januar 1896 wurde der Inspektor der Emissionsbanken durch die Banque Commerciale Neuchâteloise ersucht, von gewissen, die Lage der Bank beeinflussenden Verhältnissen an Ort und Stelle Einsicht nehmen zu wollen. Hier wurde ihm durch das Bankpräsidium eröffnet, daß das Institut das Opfer von Bücherfälschungen geworden sei und sich die Summe der durch den Direktor unter Beihülfe des Vizedirektors dermaßen veruntreuten Gelder auf cirka Fr. 1,700,000 belaufe.

Um sich über die Situation der Bank Rechenschaft zu geben und eventuell zur Wahrung der Interessen der Noteninhaber, wurde seitens des Inspektorates sofort zu einer Inspektion der Bank geschritten, die indessen ein diese Interessen nicht bedrohendes Resultat ergab, indem sowohl der Kassa- als Portefeuillebestand sich als ein mehr als hinreichender erwiesen. Dagegen wurde durch den Inspizierenden konstatiert, daß sich die Bankdirektion durch Einreichung falscher Situationen und Bilanzen an die Bundesbehörden der Zuwiderhandlung gegen Artikel 48 des Banknotengesetzes schuldig gemacht habe. Gestützt auf diesen Umstand fand sich der Bundesrat genötigt, gegen den Direktor und Vizedirektor des Institutes Klage anzuheben. Durch das inzwischen stattgehabte Gerichtsverfahren wurden die beiden dann vom kantonalen Geschworenengericht auch als schuldig bezeichnet und verurteilt.

An den Bundesrat sind auch im Berichtsjahre keine Rekurse, Beschwerden oder Reklamationen von oder gegen Emissionsbanken

Resultat der Inspektionen bei den Emissionsbanken und den kantonalen Depositenämtern im Jahre 1896.

Banken.	Datum der Inspektionen.	Emission.	Cirkulation.	Bardeckung: 40 % der Cirkulation. (Art. 10 des Gesetzes.)				Deckung von 60 % der Emission. (Art. 12 des Gesetzes.)						
				Gold.	Silber.	Centralstelle.	Total.	Wechselportefeuille.			Wertschriftenhinterlage.		Kantonsgarantie.	
								Diskonto-Schweizer-Wechsel.	Wechsel auf das Ausland.	Wechsel mit Faustpfand.	Total.	Nominalwert.		Bundesrätl. Schätzungswert.
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Banque commerciale neuchâteloise	21./23. Januar	4,500,000	4,447,500	1,675,000	75,000	64,385	1,814,385	4,831,959	5,146	410,100	5,247,205	—	—	Wechselportefeuille.
Banca cantonale ticinese	20./21. Mai	2,000,000	1,997,150	793,000	7,000	—	800,000	—	—	—	—	1,528,000	1,200,930	Wertschriften.
Credito ticinese	23. "	2,000,000	1,979,100	760,000	40,000	—	800,000	—	—	—	—	1,359,900	1,200,775	"
Banca della Svizzera italiana	25. "	2,000,000	1,986,250	800,000	—	—	800,000	—	—	—	—	1,731,000	1,200,450	"
Bank in Schaffhausen	28. "	2,500,000	2,476,000	1,000,000	—	—	1,000,000	—	—	—	—	1,790,900	1,513,825	"
Thurgauische Kantonalbank	29. "	1,500,000	1,494,350	600,000	—	—	600,000	—	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie.
Thurgauische Hypothekenbank	30. "	1,000,000	991,600	400,000	—	—	400,000	—	—	—	—	684,000	655,230	Wertschriften.
Banque cantonale fribourgeoise	2. Juni	1,000,000	983,250	400,000	—	—	400,000	—	—	—	—	686,000	632,480	"
Crédit agricole et industriel de la Broye	3. "	700,000	680,750	280,000	—	—	280,000	—	—	—	—	489,500	444,875	"
Banque cantonale vaudoise	4. "	12,000,000	10,982,300	4,410,000	290,000	—	4,700,000	—	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie.
Banque de l'Etat de Fribourg	5. "	3,000,000	2,975,050	1,200,000	—	—	1,200,000	—	—	—	—	—	—	"
Luzerner Kantonalbank	17. "	5,000,000	4,877,350	1,800,000	200,000	—	2,000,000	—	—	—	—	—	—	"
Kantonale Spar- und Leihkasse von Nidwalden	18. "	1,000,000	990,700	370,000	30,000	—	400,000	—	—	—	—	—	—	"
Obwaldner Kantonalbank	19. "	1,000,000	978,150	400,000	—	—	400,000	—	—	—	—	—	—	"
Zuger Kantonalbank	20. "	1,000,000	969,600	260,000	—	140,000	400,000	—	—	—	—	—	—	"
Toggenburger Bank	24. "	1,000,000	978,850	400,000	—	—	400,000	—	—	—	—	661,500	626,415	Wertschriften.
St. Gallische Kantonalbank	25. "	11,900,000	11,828,800	4,800,000	—	—	4,800,000	—	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie.
Appenzell A.-Rh. Kantonalbank	26. "	3,000,000	2,985,400	1,200,000	—	—	1,200,000	—	—	—	—	—	—	"
Graubündner Kantonalbank	5. August	4,000,000	3,968,050	1,600,000	—	—	1,600,000	—	—	—	—	—	—	"
Glarner Kantonalbank	6. "	1,500,000	1,490,400	600,000	—	—	600,000	—	—	—	—	—	—	"
Zürcher Kantonalbank	7./8. "	23,500,000	21,918,050	9,600,000	—	—	9,600,000	—	—	—	—	—	—	"
Solothurner Kantonalbank	18. "	4,000,000	3,977,450	1,600,000	—	—	1,600,000	—	—	—	—	—	—	"
Aargauische Bank	19. "	4,000,000	3,930,750	1,600,000	—	—	1,600,000	—	—	—	—	—	—	"
Basellandschaftliche Kantonalbank	20. "	1,974,550	1,971,450	800,000	—	—	800,000	—	—	—	—	—	—	"
Bank in Basel	21./22. "	24,000,000	22,965,200	9,200,000	300,000	—	9,500,000	11,566,507	230,227	7,669,500	19,466,234	—	—	Wechselportefeuille.
Schaffhauser Kantonalbank	26. "	1,500,000	1,463,650	600,000	—	—	600,000	—	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie.
Bank in St. Gallen	28./29. "	13,424,150	13,203,650	5,400,000	—	—	5,400,000	6,629,334	196,134	2,929,960	9,755,428	—	—	Wechselportefeuille.
Banque cantonale neuchâteloise	2. September	8,000,000	7,976,750	3,200,000	—	—	3,200,000	—	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie.
Banque commerciale neuchâteloise	3./5. "	4,475,000	4,441,800	1,800,000	—	—	1,800,000	5,283,433	34,159	194,750	5,512,342	—	—	Wechselportefeuille.
Banque de Genève	8./9. "	5,000,000	4,435,750	1,900,000	100,000	—	2,000,000	9,723,601	62,376	1,076,835	10,862,812	—	—	"
Banque du commerce	11./12. "	24,000,000	23,234,800	9,600,000	—	—	9,600,000	12,312,300	—	3,862,000	16,174,300	—	—	"
Bank in Luzern	29. "	4,000,000	3,907,250	1,600,000	—	—	1,600,000	—	—	—	—	2,583,600	2,401,216	Wertschriften.
Kantonalbank Schwyz	1. Oktober	2,000,000	1,988,800	800,000	—	—	800,000	—	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie.
Ersparniskasse des Kantons Uri	2. "	1,500,000	1,494,650	600,000	—	—	600,000	—	—	—	—	—	—	"
Banca cantonale ticinese	1./2. Dezember	2,000,000	1,993,350	800,000	—	—	800,000	—	—	—	—	1,528,000	1,200,930	Wertschriften.
Banca della Svizzera italiana	3. "	2,000,000	1,990,900	800,000	—	—	800,000	—	—	—	—	1,731,000	1,200,410	"
Credito ticinese	4. "	2,000,000	1,988,650	770,000	30,000	—	800,000	—	—	—	—	1,359,900	1,200,775	"
Kantonalbank von Bern	9./11. "	20,000,000	19,123,550	8,000,000	—	—	8,000,000	—	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie.

Bemerkung. Die obigen Zahlen enthalten nur die Bestände der Hauptbank ohne Herbeiziehung derjenigen der Zweiganstalten.

Kantonale Depositenämter.

Die Untersuchungen wurden vorgenommen: Am 22. Mai und 5. Dezember beim tessinischen Depositenamt, am 30. Mai bei dem thurgauischen, am 6. Juni bei dem freiburgischen, am 27. August bei dem schaffhausischen, am 29. August bei dem st. gallischen und am 30. September bei dem luzernischen.

Centralstelle der Konkordatsbanken.

Die am 7. August vorgenommene Inspektion ergab die genaue Übereinstimmung der Buchsaldi mit dem Effektivbestand. Der Effektivbestand war zusammengesetzt aus: Fr. 2,100,000 in Gold } Total Fr. 2,100,000.
" — in Silber }

gelangt und es war auch keine Veranlassung zu grundsätzlichen Entscheidungen gegeben.

Mit Befriedigung können wir konstatieren, daß die Banken, welche die Garantie für die 60 % ihrer Notenemission durch Hinterlage von Wertschriften bei den Depositenämtern leisten, mit einer einzigen Ausnahme der in unserm letztjährigen Bericht gemachten Bemerkung betreffend die allzuhäufigen Mutationen in ihren Titelbeständen Rechnung getragen haben.

Personelles.

Im Personalbestand des Inspektorats der Emissionsbanken ist im Berichtsjahre keine Änderung eingetreten.

IV. Staatskasse.

Personelles.

Der am 16. Februar abhin verstorbene Münzzähler Albert Depping von Mauraz wurde nach erfolgter Ausschreibung der Stelle durch Herrn Ernst Michel von Unterseen ersetzt, welcher sein Amt am 10. April 1896 antrat.

Rückzug und Auswechslung von Münzen.

Hier ist es besonders der Auswechslungsdienst von Silberscheidemünzen, welcher stetsfort einen sehr lebhaften Verkehr aufweist, dessen Bewältigung sich nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten vollzog.

Zu Anfang des Jahres betrug die Reserve an Silberscheidemünzen Fr. 1,140,000. Durch die Gefälligkeit Belgiens und Italiens konnte dieselbe um Fr. 65,000 aus Belgien und Fr. 250,000 aus Italien vermehrt werden.

Die Deckung dieser Sendungen erfolgte Übungsgemäß in Gold.

Frankreich befand sich leider nicht in der Lage, uns aushelfen zu können wie im Vorjahre.

Trotz dieser äußerst dürftigen Mittel gelang es der Staatskasse dennoch, den einlangenden Gesuchen um Münzauswechslung zu entsprechen, allerdings unter Reduktion der augenscheinlich übertriebenen Begehren und Rückweisung derjenigen, welche offenbar

nur den Export ins Ausland bezweckten. Der Mißbrauch, welcher oft mit den Münzen getrieben wird, hat zur Folge, daß der Vorrat, welcher für den Auswechslungsdienst immer bereit gehalten wird, in ganz unnützer Weise erhöht werden muß; aber die Hauptursache des bestehenden Mangels ist dem Umstande zuzuschreiben, daß zahlreiche Silberscheidemünzen über die französische Grenze gehen und von unsern Nachbarn, deren Münzverhältnisse nicht viel besser sind als die unserigen, zurückbehalten werden.

Am Schlusse der Fremdensaison, während welcher die Begehren um Zusendung von Silberscheidemünzen erfahrungsgemäß am zahlreichsten sind, waren wir bei der vollständigen Erschöpfung unserer Reserve angelangt, und obwohl sonst während des letzten Quartals ein erheblicher Teil dieser Scheidemünzen wieder in die öffentlichen Kassen zurückfließt, so konnte die Staatskasse nach Heranziehung aller verfügbaren Beträge das laufende Jahr mit einem Stock von nur Fr. 300,000 antreten, welcher kaum für zwei Monate ausreichen wird, nachdem die Auswechslungsbegehren wieder ihren gewöhnlichen Umfang erreicht haben werden. Es ist selbstverständlich, daß unter solchen Umständen mit aller Beförderung Maßregeln getroffen werden müssen, um Abhülfe zu schaffen, wenn anders unser Geldverkehr nicht die größten Störungen erleiden soll.

Die Bücher der Staatskasse weisen für die Auswechslung von Silberscheide- und Billonmünzen einen Gesamtumsatz von Franken 5,093,464. 66 in 3216 Posten auf. Die Auswechslungen am Schalter haben zugenommen, da zahlreiche Verwaltungen und industrielle Unternehmungen, welche viele Münzsendungen erhalten, dieselben regelmäßig auszuwechseln pflegen.

Behufs Verminderung des aus dem Rückzuge der außer Kurs gesetzten Silberteilmünzen erwachsenden Verlusts haben wir unterm 11. Februar 1896 sämtliche öffentlichen Kassen angewiesen, inskünftig fremde nicht mehr Kurs habende Münzen gar nicht mehr und die schweizerischen (sitzende Helvetia) nur noch zu 60 % des Nominalwerts anzunehmen, statt wie früher zu 70 %. Wie es scheint, befinden sich in Frankreich noch größere Beträge solcher Schweizermünzen; denn die Staatskasse hat deren im Berichtsjahre für einen Gesamtnominalwert von Fr. 164,000 aus diesem Lande erhalten, welche zur Einschmelzung abgeliefert worden sind.

Die Staatskasse hat im verfloßenen Jahre für Fr. 100,000 abgeschliffene und unter der Toleranz befindliche Fünfrankenstücke nach Paris zurückgesandt und es verblieb ihr auf Jahresende noch

ein Betrag von Fr. 30,000. Diese Rücksendungen hatten seit vielen Jahren den Betrag von Fr. 50,000 nicht überschritten; der dieses Jahr zu Tage tretende Mehrbetrag ist wohl auf die Bezüge von Fünffrankenthalern zurückzuführen, zu welchen sich unsere Banken genötigt sehen, um dem zur Zeit der allgemeinen Zahlungs-terminen sich fühlbar machenden Mangel an Banknoten entgegenzutreten.

Kassabestand auf Ende des Jahres.

Laufende Kasse	Fr. 5,304,669. 97
In dieser Summe sind inbegriffen Fr.	
498,690 eingelöste, jedoch erst im Januar	
verrechnete Obligationen und Coupons.	
Reservekasse (Gewölbe):	
1. Gold	Fr. 500,000
2. Schweizerische, zur Um- prägung bestimmte Fünf- frankenthaler	„ 135,000
3. Umgeprägte schweizerische Fünffrankenthaler	„ 196,000
4. Schweizerische Silber- scheidemünzen	„ 100,000
5. Billonmünzen	„ 141,000
(worunter Fr. 4000 alte zur Einschmelzung be- stimmte Nickelmünzen).	
	„ 1,072,000.
Depotkasse: Schweizergold	„ 10,000,000. —
	<hr/> Fr. 16,376,669. 97

Pro memoria fügen wir noch bei, daß dieser Saldo der wirkliche am 31. Dezember 1896 vorhanden gewesene Kassasaldo ist, welcher natürlich nicht mit demjenigen übereinstimmen kann, welchen die Staatsrechnung nach Bereinigung aller Rechnungs-verhältnisse aufweisen wird.

V. Wertschriftenverwaltung.

Personelles.

Die Geschäfte dieser Abteilung wurden auch im abgelaufenen Jahre vom Chef, als einzigem Beamten derselben, allein besorgt, indem auf Wunsch dieses Funktionärs von der Wiederanstellung eines Gehülfen einstweilen noch Umgang genommen und nur für eventuelle Abwesenheitsfälle eine Stellvertretung vorgesehen worden ist. Diese letztere wurde in der Person des Adjunkten der Finanzkontrolle bezeichnet.

Allerdings gieng es speciell während dem ersten Quartal (Aufstellung der Inventare, Abschluß der Bücher) und dem vierten Quartal (Abnahme der Coupons) ohne Überzeitarbeit nicht ab, wollte man mit diesen periodischen Arbeiten rechtzeitig fertig werden und zugleich auch die laufenden Geschäfte à jour halten. Es wird sich daher die Herstellung des frühern Verhältnisses durch Anstellung eines zweiten Beamten kaum mehr allzuweit hinauschieben lassen, um so weniger, als sich die gewöhnlichen Geschäfte der Abteilung fortwährend mehren und derselben für das Jahr 1897 auch noch ein großer Teil der Arbeiten für die Anlehenskonversion auffällt.

Wertschriften des Bundes und der Specialfonds.

Die im Berichtsjahr gemachten Neuanlagen für das eidgenössische Wertschrifteninventar aus verfügbaren Mitteln der Bundeskasse, und für die Specialfonds aus Kapitalrückzahlungen und Zins-eingängen bei denselben, betreffen von inländischen Obligationen zumeist schon vorhandene Titelgattungen; sodann solche von zwei schweizerischen Hypothekarbanken, mit welchen letztern Ankäufen in unserm Portefeuille nunmehr sämtliche sieben Institute dieser Art vertreten sind, welche der Bundesrat auf Grund der Ergänzung zum Anlagengesetz, vom 5. April 1895, bisher als solche bezeichnet hat, deren Obligationen erworben werden dürfen (vide Geschäftsbericht pro 1895).

Von Ankäufen in ausländischen Titeln ist einzig zu erwähnen ein Posten 4 %iger vom österreichischen Staate zur Selbstzahlung übernommener Obligationen der Böhmisches Westbahn, welcher im Tausch gegen 4 % Österreichische Goldrente erworben wurde. Dieser Titel genießt neben der staatlichen Garantie noch hypothe-

karische Sicherheit, ist bis 1910 nur nach Plan tilgbar und gilt, bei 3—4 % billigerem Kurse, als die jederzeit kündbare Goldrente, als solideste, gut rentierende Anlage.

Darleihen auf Hypothek wurden keine gemacht.

Es sind auch dieses Jahr, wie im Vorjahre, neuerdings mehrere zwecks Zinsreduktion vorgenommene Konversionen von Staats-, Bank- und Eisenbahnobligationen zu verzeichnen, bei denen unsere Verwaltung mit kleinern oder größeren Beträgen beteiligt ist. Von inländischen Titeln betrifft dies: $3\frac{3}{4}$ % Anleihen des Kantons St. Gallen, konvertiert in $3\frac{1}{4}$ % zum Kurse von $99\frac{1}{2}$ %; $3\frac{3}{4}$ % Anleihen des Kantons Baselland und $3\frac{3}{4}$ % Obligationen der Solothurner Kantonalbank, beide Titel al pari in $3\frac{1}{2}$ % Verzinsung konvertiert. Diese drei Konversionsoperationen wurden in der ersten Hälfte, bezw. Mitte des Jahres ausgeführt. Im dritten Quartal folgte die Konversion des 4 % Anleihe der Schweizerischen Nordostbahn von 1886 zum Kurse von 100,75 in $3\frac{1}{2}$ % Titel. Das letzte Quartal brachte sodann die längst erwarteten Konversionsvorschläge für die 4 % Bayerischen, 4 % Preussischen und 4 % Badischen Staatsanleihen, welchen ein solches für die 4 % Deutsche Reichsanleihe wohl auf dem Fuße folgen dürfte. Der reduzierte Zinsfuß wird für die drei erstgenannten Staatsfonds $3\frac{1}{2}$ % betragen, und es ist von den schuldnerischen Staaten — ausgenommen Bayern, das sich in dieser Hinsicht nicht verbindlich gemacht hat — eine weitere Zinsreduktion während der nächsten 8, bezw. 10 Jahre als ausgeschlossen zugesichert. Die Konversion dieser Titel wird erst im Jahre 1897 perfekt; wir werden dieselbe für unsern Besitz an solchen selbstverständlich annehmen. Bemerket sei hierbei, daß unsere zeitlichen Inventarkurse auf eine derartige Veränderung bereits zugeschnitten waren.

Außer den titelgemäßen Auslosungen und Amortisationen gelangte zur Rückzahlung ein $3\frac{1}{2}$ % Anleihen des Kantons Baselland; sodann hat die Alkoholverwaltung auf ihrer Schuld an die Eisenbahnfondsrechnung eine erste Quote von Fr. 500,000 abbezahlt.

Zins- und Amortisationszahlungen auf den Hypothekartiteln sind regelmäßig geleistet worden und auf den Titeln aus der Liquidation der Walliserbank sind wiederum eingegangen Fr. 1,272. 60 inklusive Fr. 636. 60 früherer Abschreibungen.

Eine Zusammenstellung der verschiedenen Conti ergibt für den im Berichtsjahr stattgehabten Verkehr an Wertschriften, zum Nominalwert eingestellt, folgende Ziffern:

	Eingang.	Ausgang.
	Fr.	Fr.
Allgemeine Wertschriften	5,565,000. —	2,951,620. 70
Eisenbahnfonds	1,000,000. —	501,852. 50
Übrige Specialfonds	3,341,608. 80	1,688,917. 58
Total	8,906,608. 80	5,142,390. 78

Der Gesamtverkehr betrug somit etwas über 14 Millionen Franken, gegen 15 Millionen im Vorjahre.

Die detaillierten Inventare über die allgemeinen Wertschriften und diejenigen der Specialfonds, inklusive Eisenbahnfonds, sind wie üblich im Rechnungsbericht enthalten, auf welchen wir deshalb zu verweisen uns erlauben.

Die Kontrolle über Auslosungen und Aufkündigungen erstreckte sich auf 54 verschiedene Titelgattungen.

Der Inkasso der Coupons und zur Rückzahlung gekündeter Obligationen durch die eidgenössische Staatskasse giebt zu besonderen Bemerkungen nicht Anlaß.

Accreditierte Banken.

Die Bedingungen für Abgabe von Bardepots an bei der eidgenössischen Staatskasse accreditierte Bankinstitute sind unverändert geblieben: die Verzinsung beträgt 1 % unter dem offiziellen Diskontosatz der Emissionsbanken; vom Finanzdepartement können auf einem Depot bis Fr. 50,000 innerhalb acht Tagen gekündigt, von den resp. Banken das Depot ganz oder teilweise auf 10tägige Anzeige zurückbezahlt werden.

Der in Anwendung von Art. 7 des Bundesgesetzes vom 10. April 1891, betreffend die Anlage eidgenössischer Staatsgelder und der Specialfonds, vom Bundesrate an dreißig Bankinstitute eingeräumte Kredit betrug wie im Vorjahre Fr. 11,700,000; dieselben schuldeten der Bundeskasse auf Jahresschluß Fr. 8,000,000 gegenüber Fr. 5,249,000 im Jahre 1895.

Prüfung der Anlagewerte.

Mit Rücksicht darauf, daß im Berichtsjahr keine belangreichen Veränderungen in den Wertschriftenbeständen stattgefunden haben und namentlich die Erwerbung ausländischer Titel nur eine ganz

beschränkte war, hat der Bundesrat die ihm gemäß Art. 8, Al. 3, des Bundesgesetzes vom 10. April 1891 obliegende Prüfung der Anlagewerte auch diesmal nur an der Hand der ihm vom Finanzdepartement vorgelegten Wertschrifteninventare vorgenommen.

Über die Mutationen in den Wertschriften, Specialfonds und im Wechselportefeuille wurde dem Bundesrat vom Finanzdepartement nach Vorschrift des oben citierten Gesetzes allmonatlich Bericht erstattet.

Winkelriedstiftung.

Die nunmehr nahezu vollendete Liquidation der Vermögensbestandteile des Legates Claudon hat bis jetzt folgendes Resultat ergeben:

Erlös aus der Liegenschaft in Colombier . . .	Fr. 18,000. —
Erlös aus Wertschriften (meistens Anlehenslose), abgeliefertes Bankguthaben	„ 21,624. 75
Schätzungswert der dem Inventar einverleibten Wertschriften	„ 10,300. —
Total	Fr. 49,924. 75
Gegenüber der letzten Inventarschätzung von . . .	„ 53,141. 10
ergibt sich somit ein Ausfall von	Fr. 3,216. 35

Der im Jahre 1893 vom Komitee der internationalen Ausstellung von Postwertzeichen in Zürich gestiftete Betrag von Fr. 1000 zu gunsten einer bis zum 31. Dezember 1896 zu errichtenden Pensions- oder Hilfskasse schweizerischer Postangestellter fällt nun, nachdem letztere Bedingung nicht erfüllt ist, den Bestimmungen der Stifter gemäß definitiv der Winkelriedstiftung zu.

Der im Juni verflossenen Jahres in Feldbrunnen bei Solothurn verstorbene Herr Dr. J. Buchser hat in seiner letzten Willensverordnung der „Winkelriedstiftung“ ein Vermächtnis, bestehend in Immobilien, gemacht. Leider hat der Testator es unterlassen, diejenige Winkelriedstiftung näher zu bezeichnen, welche von ihm bedacht werden wollte, und es hat aus diesem Grunde die solothurnische kantonale Winkelriedstiftung neben der eidgenössischen Winkelriedstiftung Anspruch auf das Erbe erhoben. Überdem wird das Testament von den durch dasselbe enterbten nächsten Anverwandten angefochten. Mit Rücksicht auf diese Sachlage und nachdem eine Prüfung ergeben hat, daß die Regierung des Kantons Solothurn weit besser in der Lage sein wird, die vom Testator hin-

sichtlich der Verwaltung des Vermächtnisses gestellten Bedingungen zu erfüllen als die Bundesverwaltung, hat der Bundesrat die Ansprüche der eidgenössischen Winkelriedstiftung an die solothurnische Stiftung dieses Namens abgetreten.

Von der zürcherischen Regierung, welche die Liquidation der Erträgnisse aus verschiedenen Verlagsrechten von Schriften Gottfried Kellers weiterhin besorgt, wurde hieraus zu gunsten der Winkelriedstiftung wieder abgeliefert ein Betrag von Fr. 5513. 95

Weitere verdankenswerte Zuwendungen sind:

Legat des Herrn Rudolf Kuser sel., von Horgen	„	100. - -
Legat des Herrn Dr. Bernh. Stocker sel., von Luzern	„	1000. - -
Von Herrn Hauptmann Troxler in Münster: Hälfte des Ertrages seiner Broschüre „Bourbaki“	„	100. —
Von Verschiedenen	„	112. 45
		<hr/>
		Fr. 6826. 40

Châtelainfonds.

Von Frau Franellich-Moser in Triest erhielt dieser Fonds eine Gabe von Fr. 1000 zum Andenken an ihren auf einer Gebirgstour verunglückten Sohn Julius Franellich.

Kautionen und Depots.

Die der Wertschriftenverwaltung gemäß Art. 11 der bundesrätlichen Verordnung vom 25. Januar 1895 obliegende Überwachung dieser Hinterlagen, zwecks Wahrung der fiskalischen Interessen des Bundes, gab auch im Berichtsjahr zu keinen besondern Vorkehren gegenüber den betreffenden Deponenten Veranlassung.

Die daherigen Bestände auf Jahresschluß sind folgende:

Kautionen	Fr.	8,338,682. 80
gegenüber dem Vorjahre	„	8,167,614. 14
		<hr/>
Vermehrung	Fr.	171,068. 66
		<hr/>
Depots	Fr.	14,140,283. 93
gegenüber dem Vorjahre	„	14,045,385. 83
		<hr/>
Vermehrung	Fr.	94,898. 10

Abtrennen der Coupons und Titelverifikation.

Die im Jahre 1897 fälligen Coupons ab sämtlichen Wertschriftenbeständen wurden nach Vorschrift der Art. 7 und 12 der oben citierten Verordnung vom 25. Januar 1895 vor Jahreschluß abgetrennt und diejenigen der Kautionen und Depots an die betreffenden Deponenten aushingegen. Gleichzeitig mit dieser Operation hat die Finanzkontrolle eine genaue Nachzahlung aller Titel vorgenommen, über deren Resultat an anderer Stelle schon berichtet ist.

Schrankverhandlungen.

Es haben im Berichtsjahre 33 Verhandlungen an den Wertschriftenschränken stattgefunden, bei welchen 295 Mutationen (122 in Wertschriften und Specialfonds, 175 in Kautionen und Depots) vollzogen wurden. Bei den Verhandlungen waren nach Vorschrift vertreten der Departementsvorsteher, die Finanzkontrolle und die Wertschriftenverwaltung. Die Finanzkontrolle führte und verwahrt die bezüglichen Protokolle.

Inventar.

a. Wertschriften, deren Aufbewahrung und Verwaltung der Wertschriftenverwaltung obliegt:

Eidgenössische Wertschriften	Fr.	31,596,840.	96
Eisenbahnfonds	„	60,670,202.	—
Übrige Specialfonds	„	19,601,580.	22
	Fr.	111,868,623.	18
gegenüber dem Vorjahre	„	108,282,623.	26
Vermehrung	Fr.	3,585,999.	92

b. Wertschriften, von welchen nur die Aufbewahrung und Überwachung dieser Abteilung obliegt:

Kautionen und Depots	Fr.	22,478,966.	73
gegenüber dem Vorjahre	„	22,212,999.	97
Vermehrung	Fr.	265,966.	76
Total der Wertschriftenbestände auf Ende 1896	Fr.	134,347,589.	91
gegenüber dem Vorjahre	„	130,495,623.	23
Total Vermehrung	Fr.	3,851,966.	68

VI. Münzverwaltung.

Personelles.

Die im letzten Geschäftsbericht erwähnte interimistische Leitung der Münzstätte wurde auch im Berichtjahre unverändert gelassen und dem durch die Goldprägung stark in Anspruch genommenen Verwalter bis Ende des Jahres eine provisorische Bureau-aushilfe zur Besorgung der gewöhnlichern Skripturen beigegeben. Auf diesen Zeitpunkt kam die während zwei Jahren unbesetzt gebliebene Stelle eines Buchhalters und Verifikators behufs Wiederbesetzung zur Ausschreibung. Gewählt wurde Herr Paul Kummli von Utzenstorf.

An Stelle des austretenden Herrn Professors Dr. Rossel wurde gewählt als Münzessayeur Herr Dr. Paul Liechti, in Bern. Die Wahl der 2 Münzessayeurs und des Münzkommissärs wird zukünftig auf eine dreijährige Amtsperiode statt wie bisher alljährlich vorgenommen werden (Bundesratsbeschluß vom 5. August 1896 (A. S. n. F. XV, 501).

Beim Arbeiterpersonal für die Münzfabrikation mußten zum Nachwägen der Goldplättchen 3 Justierer beziehungsweise Justiererrinnen neu angestellt und ein zur Wertzeichenfabrikation beigezogener Arbeiter durch einen Neueintretenden ersetzt werden, wogegen für eine ausgetretene Markenarbeiterin kein Ersatz nötig war. Auf Ende des Jahres war der Personalbestand folgender: 9 Arbeiter und 2 Arbeiterinnen für die Münzfabrikation und 6 Arbeiter und 3 Arbeiterinnen für die Wertzeichenfabrikation, bei welel letzterer jedoch einer der Arbeiter wegen Alter und Gebrechlichkeit gänzlich von der Arbeit dispensiert wurde.

Münzprägung.

Für das Berichtsjahr waren im Budget an Prägungen vorgesehen:

- 400,000 Zwanzigfrankenstücke,
- 1,000,000 Zwanzigrappenstücke.

Diese beiden Münzsorten waren bereits vor Jahresschluß der Staatskasse abgeliefert, so daß auch noch ein vom vorhergehenden Jahre rückständiger Posten von 2000 Fünffrankenstücken alten Gepräges in solche mit neuem Gepräge verwandelt werden konnte.

Nachdem seit einer Reihe von Jahren die Anfertigung der Plättchen zu den Goldprägungen einer westschweizerischen Firma übertragen worden war, übernahm im Berichtsjahre die Münzstätte diese Anfertigung selbst, zu welchem Behufe verschiedene Anschaffungen von Maschinen und Einrichtungen gemacht werden mußten, deren Kosten im Rahmen des Budgets geblieben sind. Diese erstmalige Prägung von Zwanzigfrankenstücken unter Selbstanfertigung der Plättchen vollzog sich ohne nennenswerte Störung.

Der Ankauf des Goldes geschah wie bisher durch das Finanzdepartement unter Einholung von Offerten von 4 verschiedenen Lieferanten des In- und Auslandes in der Regel in Quantitäten von je 100 Kilos. Der Durchschnittspreis stellte sich per Kilo ¹⁰⁰⁰/₁₀₀₀ fein auf Fr. 3451. 06 oder um Fr. 6. 35 höher als im Vorjahre, was auf das Zwanzigfrankenstück ziemlich genau 4 Rappen ausmacht.

Es ergibt sich nun folgende Berechnung für den kostenden Preis:

Ohne Berücksichtigung der Fabrikationskosten haben wir nach der spezifizierten Rechnung der Münzverwaltung für jedes geprägte Zwanzigfrankenstück ausgegeben Fr. 20,⁰⁵⁴

Wird der Anteil der Goldprägung an den sämtlichen Ausgaben für Münzprägung auf Fr. 30,000 berechnet, so bringt das bei einer Prägung von 400,000 Stück auf das einzelne Zwanzigfrankenstück „ 0,⁰⁷⁵

Total der Erstellungskosten per Stück Fr. 20,¹²⁹
somit gegenüber 1895 mit 20,⁰⁹³ einen Mehrbetrag von 3,⁶ Rappen per Stück.

Da aber die Erhöhung des Ankaufspreises 4 Rappen per Stück beträgt, so stellen wir uns bezüglich der Herstellungskosten tatsächlich etwas günstiger als im Vorjahre. Wären, wie früher, die Plättchen zur Goldprägung mit einer Vergütung von Fr. 15 Façonkosten per Kilo auswärts erstellt worden, so hätte sich das Zwanzigfrankenstück auf Fr. 20,¹³⁹ gestellt.

Zur Anfertigung der Zwanzigrappenstücke wurden die Reinickelplättchen zu Fr. 6. 70 per Kilo franko Bern geliefert, während der im Jahre 1894 stattgefundenen Ankauf sich noch auf Fr. 7. 45 stellte.

Nachstehende Aufstellung gibt Aufschluß über die zu den beiden Ausmünzungen verwendeten Metalle:

1. Goldprägung.

a. Feingold.

Eingang:

Vorrat vom letzten Jahre, fein	kg.	1,1400
Ankäufe in Barren, fein	„	2,329,9658
Von der Staatskasse in alten Münzen, fein	„	1,9743
		<hr/>
	kg.	2,333,0801

Ausgang:

400,000 Zwanzigfrankenstücke abgeliefert, $900/1000$, fein	kg.	2,580,982 à
Fabrikationsabgang von Proben $0,62/1000$, fein	„	1,4431
Vorrat nach Schluß der Prägung	„	8,7532
		<hr/>
	kg.	2,333,0801

b. Kupfer.

Eingang:

Vorrat vom letzten Jahre in Barren	kg.	35,100
Ankauf an Barren	„	300,000
		<hr/>
	kg.	335,100

Ausgang:

Zur Goldlegierung verwendet	kg.	255,247
Vorrat nach der Prägung in Barren	„	79,853
		<hr/>
	kg.	335,100

2. Zwanzigrappenprägung.

Eingang:

Vorrat vom letzten Jahre	kg.	38,519
Ankauf in Zwanzigrappenplättchen	„	3,994,000
		<hr/>
	kg.	4,032,519

Ausgang:

1,000,000 Zwanzigrappenstücke abgeliefert	kg.	4,006,778
Vorrat nach der Prägung	„	25,741
		<hr/>
	kg.	4,032,519

Die Herstellung der Goldplättchen erheischte ein neues Justier-Walzwerk, welches gegen Mitte des Jahres in Betrieb gesetzt werden konnte und gute Dienste leistete. Statt der unvorteilhaften

und bei Tiegelbrüchen mit großen Verlusten verbundenen Coaksfeuerung wurde für die Goldschmelzung die Gasfeuerung eingeführt, welche sich vorzüglich bewährte.

An der Landesausstellung in Genf beteiligte sich die Münzstätte durch Ausstellen sämtlicher schweizerischer couranten Münzen und der Fabrikationsstadien der Münzen vom Rohmetall an bis zum fertig geprägten Stück.

Wertzeichenfabrikation.

Die seit einer Reihe von Jahren dauernden Reklamationen der Postverwaltung wegen unzureichender Lieferung von Frankomarken konnten im Berichtsjahre endlich vermieden werden.

Das bisherige umständliche, viel Zeit und Räumlichkeiten beanspruchende, dazu materialverschwendende Auftragen des Gummis auf die Postmarkenbogen von Hand vermittelt eines Pinsels hat zu Anfang des Berichtsjahres der Aufstellung einer Gummiermaschine weichen müssen. Diese Maschine, in Verbindung mit einem neu eingerichteten, mit Warmwasserheizung und Ventilatoren versehenen Trockenzimmer, ermöglichten es, den von 157⁴/₁₀ Millionen Stück im Vorjahre auf 174²/₁₀ Millionen Stück im Berichtsjahre gesteigerten Bedarf der Postverwaltung ohne Vermehrung des Personals und ohne besondere Anstrengungen zu bewältigen. Dabei ist die Gummierung eine viel gleichmäßigere, erspart bedeutend Material und veranlaßt weniger Ausschuß.

Durch Errichtung weiterer Trockenräume kann die gegenwärtige Produktion bis auf das Doppelte vermehrt werden, so daß es nunmehr möglich sein wird, dem Bedarf der Postverwaltung auf Jahre hinaus genügen zu können. Der Vergleich, daß im Jahre 1886 im ganzen 107⁸/₁₀ Millionen, im Jahre 1896 aber 174²/₁₀ Millionen Stück Postmarken an die Oberpostdirektion abgeliefert werden mußten, läßt einigermaßen auf die Steigerung schließen, welcher dieser Verkehr noch fähig ist.

Nebenarbeiten.

Bedeutendere, im Berichtsjahre ausgeführte Nebenarbeiten, sind die Prägung von 200 silbernen Bruder Klaus-Medaillen für die Regierung des Kantons Unterwalden und die Anfertigung von 330 Stück Farb- und Siegelstempeln für die eidgenössische Zollverwaltung. Nebstdem wurden Stempel für schweizerische Konsulate, einzelne Medaillen für Behörden, sowie Kontrollmarken für Gesellschaften und Private angefertigt.

Falsche Münzen.

Bemerkenswerte Vorkommnisse im Auftreten von falschen Münzen sind im Berichtsjahre keine zu erwähnen. Die immer wiederkehrenden, aber sehr leicht als falsch zu erkennenden Gußfalsifikate aus Zinnlegierungen erschienen auch dieses Jahr wieder und wurden uns zur Begutachtung vorgelegt. Mehr Beachtung verdient die Thatsache, daß immer noch von jenen aus Platin hergestellten und vergoldeten französischen Zwanzigfrankenstücken diverser Jahrgänge auftauchen, die erst nach erfolgter Abnutzung der Vergoldung und Hervortreten des weißen Platins als gefälscht erkannt werden können und welche die allergefährlichsten bis jetzt aufgetretenen Falsifikate sind.

Namentlich mit Rücksicht auf die auch für die Zukunft in Aussicht genommenen Mehrprägungen von Zwanzigfrankenstücken sahen wir uns veranlaßt, zur Sicherung des Münzgebäudes gegen Einbruch die Thüren und Fensterläden verschiedener Lokalitäten mit Eisenblech belegen und dieselben gleichzeitig durch ein elektrisches Leutewerk mit der Pörtnerwohnung in Verbindung bringen zu lassen. Nebstdem wurden diese Räumlichkeiten auch noch mit der Centralstelle der städtischen Polizei verbunden, welche sich in unmittelbarer Nähe befindet, so daß nun kein Grund mehr zu Besorgnissen wegen Einbruch vorhanden sein sollte.

B. Zollverwaltung.

I. Allgemeine Bemerkungen und Gesamtergebnisse.

Betreffend die Gestaltung des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande und die hieran sich knüpfenden wirtschaftlichen Folgerungen muß auf den in der zweiten Hälfte des laufenden Jahres erscheinenden Jahresband der Handelsstatistik und den dazu gehörenden Bericht des Zolldepartements verwiesen werden.

Der Geschäftsbericht der Zollverwaltung kann daher nur ein rein administrativer sein, wie dies bereits in den letzten Jahren der Fall war.

Im Berichtsjahre erreichten die Gesamteinnahmen der Zollverwaltung den Betrag von . . . Fr. 46,269,224. 71
im Vorjahre bezifferte sich die Totaleinnahme auf „ 43,279,725. 94

Mehreinnahme pro 1896 Fr. 2,989,498. 77

Die Gesamtausgaben der Zollverwaltung betragen im Jahre 1896 die Summe von Fr. 3,655,368. 70

Der Voranschlag sah eine Ausgabe von Fr. 3,868,000. —

hierzu kommt noch ein Nachtragskredit für Rubrik V, Grenzschutz, mit „ 140,000. —
zusammen

„ 4,008,000. —

Ausgabenersparnis Fr. 352,631. 30

Mit Hinzurechnung des Ertrages der Roh-einnahmen von „ 46,269,224. 71

erhält man eine Gesamtsumme von . . . Fr. 46,621,856. 01

Im Voranschlag pro 1896 war als Gesamtertrag der Zölle eine Summe von . . „ 40,000,000. —
vorgesehen, das Resultat der Rechnung, einschließlich der Ausgabenersparnis, stellt sich somit um Fr. 6,621,856. 01
günstiger als budgetiert.

Wir bemerkten in unserem Geschäftsbericht pro 1895 (Bundesbl. 1896, I, 662), es sei abzuwarten, welche Ergebnisse das Jahr 1896 an Zolleinnahmen liefern werde, um allfällig daraus den Schluß ziehen zu können, welche Summe zukünftig als Gesamterträgnis der Zollverwaltung in das Budget eingestellt werden dürfe. Für das laufende Jahr ist diesfalls ein Betrag von Fr. 42,500,000 angenommen worden, also (exkl. Ausgabenersparnis) ca. Fr. 3,800,000 weniger als das Rechnungsergebnis pro 1896. Daraus läßt sich mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit darauf schließen, daß die Zolleinnahmen auch für das Jahr 1897 zu niedrig budgetiert sind. Ob die Zolleinnahmen sich auf dieser Höhe zu halten vermögen, ob die Ziffer von 46 Millionen für normale Zeiten als eine sichere Basis betrachtet werden könne, wagen wir heute noch nicht zu entscheiden; der Monat Januar 1897 ergibt beispielsweise eine Mindereinnahme von Fr. 64,000 gegenüber dem Vorjahre.

II. Gesetze, Verordnungen, Verträge.

A. Zollwesen.

Anwendung des Zolltarifes. Wie wir in unserem Geschäftsberichte pro 1895 mitteilten, war es nicht möglich, die Frage

der Verzollung von Halbseidenwaren im genannten Jahre zum Abschlusse zu bringen. Es handelte sich hierbei namentlich um die Definition des Begriffes „Halbseide“. Seit dem Beginn des eidgenössischen Zollwesens wurden unter Geweben, Shawls, Bändern, Posamentierwaren etc. aus Halbseide nur solche Fabrikate verstanden, in welchen die Seide dem Gewichte nach vorherrschte.

Reklamationen, welche von verschiedenen Seiten über diese Tarifierung erhoben wurden, veranlaßten uns zur Untersuchung der Frage, ob allfällig eine neue Definition des Begriffes Halbseide gegeben werden könnte, welche sowohl vom zolltechnischen als vom fachmännischen Standpunkte aus als gerechtfertigt erscheint. Nach Rücksprache mit dem Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins in Zürich, an welchen wir uns in schwierigeren Tariffragen stets zu wenden pflegen, faßten wir unterm 25. Februar 1896 (Bundesbl. 1896 I, 1067) folgenden prinzipiellen Beschluß über die Verzollung von Halbseidenwaren:

1. Als Gewebe, Bänder, Shawls, Schärpen, etc., aus Halbseide, sind solche zu behandeln, bei welchen:
 - a. entweder der Zettel (Kette) ganz aus Seide oder Floretseide und der Eintrag (Schuß) ganz oder teilweise aus andern Spinnstoffen besteht;
 - b. oder der Eintrag ganz aus Seide oder Floretseide und der Zettel ganz oder teilweise aus andern Spinnstoffen besteht.

Bei Sammet und Plüsch kommt nur der Pol-(Poil-) Zettel, bei Bändern nur der Grundschuß, bezw. die Grundkette, in Betracht. Die Zusammensetzung der Lisière bei Stoffen, sowie der Kante bei Bändern fällt für die Tarifierung nicht in Frage.

2. Halbseidene Posamentierwaren sind solche, bei denen die Seide auf der Oberfläche vorherrscht.
3. In allen Fällen, wo die ad 1/2 hiervor aufgeführten Bestimmungen nicht zutreffen, hat die Vorschrift der allgemeinen Anmerkung „NB.“ zu Kategorie XIV, Seite 77, des Gebrauchstarifs in Anwendung zu kommen.

Diese neue Definition bricht mit dem Grundsatz des Gewichtsverhältnisses der verschiedenen Spinnmaterialien in gemischten Seidengeweben etc. und stellt dafür die Norm auf, daß nur in dem Falle, wo entweder der Zettel oder der Eintrag ganz aus Seide besteht, das betreffende Fabrikat dem Zollansatze für Waren

aus Halbseide zu unterwerfen sei. Bei den Posamentierwaren wurde dagegen entschieden, daß das Vorherrschende der Seide auf der Oberfläche für die Verzollung als Halbseidenwaren maßgebend sei, und zwar aus Rücksichten der Zollpraxis, da dies das einfachste Unterscheidungsmerkmal bildet. Seit dem Inkrafttreten dieses Beschlusses haben die Reklamationen betreffend die Verzollung von Halbseidenwaren gänzlich aufgehört.

Als weitere Tariffragen, welche im Berichtsjahre zu prinzipiellen Entscheidungen führten, können wir noch erwähnen die Verzollung von Holzleisten zu Rahmen, Thüren- und Wandverkleidungen, von hölzernen Schnittwaren (Bretter, Latten etc.) im Verkehr per Achse und zu Wasser, von gußeisernen Heizkörpern und von gewöhnlichen Schiffen und Luxusschiffen, indem für diese Gegenstände der Wortlaut des Tarifs sich nicht als genügend präcis erzeigt hatte.

Über die Zollbehandlung von Gesandtschaftsgut, für welches in Art. 3, litt. b, des Zollgesetzes Zollfreiheit eingeräumt ist, wurden unterm 13. November, in Abänderung des Art. 140 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetze, neue Vorschriften erlassen (s. A. S. n. F. XV, 562).

Zur bundesrätlichen Verordnung vom 23. Oktober 1894 über die Abfertigung derjenigen Warensendungen, welche ihrer äußern Verpackung entledigt zur Verzollung angemeldet werden (A. S. n. F. XIV, 443), ist ein Anhang (Bundesbl. II, 758) erschienen, so daß nun für die hauptsächlichsten Warengattungen bestimmte Taraansätze festgesetzt sind.

Von der Oberzolldirektion erlassen wurde ein neues Regulative betreffend die Zollabfertigung von Reiseeffekten bei den zollamtlichen Gepäckabfertigungsstellen im Innern der Schweiz.

Anlässlich der Beratung des Geschäftsberichtes pro 1895 ist von einem Mitgliede der Geschäftsprüfungskommission der Wunsch geäußert worden, es möchte anstatt des durch Art. 149 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz vorgeschriebenen Modus betreffend die Anmeldung der gemäß Art. 3, litt. k, des Zollgesetzes unter Vorbehalt der nötigen Kontrollmaßnahmen als zollfrei erklärten Kunstgegenstände, Apparate etc. für öffentliche Sammlungen und Unterrichtsanstalten ein vereinfachtes Verfahren in dem Sinne stattfinden, daß sich die Verwaltung mit der vom betreffenden Anstaltsdirektor bei der nächsten Zollabfertigungsstelle abzugebenden schriftlichen Erklärung über die Bestimmung des einzuführenden Gegenstandes begnüge.

Nach Einsichtnahme eines Berichts des Zolldepartements, aus welchem hervorgeht, daß eine Vereinfachung dadurch faktisch nicht erzielt würde, da es nach den gegenwärtigen Vorschriften lediglich eines Gesuches der zuständigen Verwaltungs- oder Anstaltsbehörde an die betreffende Zollgebietsdirektion bedarf, und daß eine gleichmäßige Anwendung der Zollbefreiung innert den vom Gesetze gezogenen Schranken bei Kompetenzübertragung an die Zollämter in Frage gestellt wäre, haben wir beschlossen, von einer Änderung der gegenwärtigen Vorschriften Umgang zu nehmen.

Zollbehandlung von Fahrrädern. Infolge des Umstandes, daß Fahrräder, neu oder gebraucht, bei der Einfuhr in die Schweiz zollpflichtig sind, hat bisher die Vorschrift bestanden, daß für solche, welche vorübergehend in die Schweiz eingeführt werden, z. B. von Touristen u. s. w., Freipaßabfertigung gegen Zollhinterlage stattzufinden habe.

Auf Ansuchen des Touring Club de France ist nun den Mitgliedern dieses Klubs (circa 40,000) und in der Folge sodann auch denjenigen von 19 andern ausländischen Radfahrerverbänden die Erleichterung zugestanden worden, daß deren Fahrräder beim Eintritt in die Schweiz auf Vorweisung der Mitgliedkarte mit einfachem Passierschein und ohne Zollhinterlage abgefertigt werden sollen, wogegen die betreffenden Gesellschaften die Verpflichtung übernehmen, für diejenigen Fahrräder, deren Wiederausfuhr zollamtlich nicht erwiesen ist, den Eingangszoll zu entrichten.

Laut Mitteilung der französischen Botschaft, durch welche das Gesuch des Touring Club de France vermittelt wurde, hat die französische Finanzverwaltung ihrerseits verfügt, daß auch die mit Ausweiskarte versehenen Mitglieder schweizerischer Radfahrerklubs beim Eintritt nach Frankreich von den üblichen Zollformalitäten enthoben sein sollen.

Die im letztjährigen Geschäftsberichte erwähnten Unterhandlungen mit der Regierung des Deutschen Reiches wegen Gestattung der schweizerischen Zollkontrolle beim Zollamt Horn bei Basel (Grenzacherhorn) auf badischem Gebiete, sowie wegen Errichtung schweizerischer Zollabfertigungsstellen auf den badischen Stationen Altenburg, Jestetten und Lotstetten der neuen Eisenbahnlinie Eglisau-Schaffhausen, haben im Berichtsjahre ihren Abschluß gefunden.

Das Übereinkommen ist auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen mit stillschweigender Verlängerung, falls 12 Monate vor

dessen Ablauf von keiner Seite Kündigung erfolgt. Der Austausch der Ratifikationen hatte am Schlusse des Berichtsjahres noch nicht stattgefunden, weil die Genehmigung durch den deutschen Bundesrat und durch den Reichstag noch ausstand.

Da es sich bei diesem Übereinkommen unsererseits nicht um staatsrechtliche Verpflichtungen gegenüber einer auswärtigen Macht handelt, sondern lediglich um eine Konzession des Deutschen Reiches zu gunsten unserer Zollverwaltung, die aber ebenso sehr im Interesse der deutschen Grenzbevölkerung liegt, so glaubten wir nach frühern Vorgängen (Übereinkunft mit Baden betreffend die zollamtliche Abfertigung auf dem Bahnhof Waldshut, vom 12. Juli 1859; Übereinkunft mit Österreich-Ungarn betreffend den Zolldienst in den Eisenbahnstationen Buchs und St. Margrethen, vom 2. August 1872; Übereinkunft mit Italien über den Zolldienst in den internationalen Bahnhöfen Chiasso und Luino, vom 15. Dezember 1882), von einer Vorlage dieser Übereinkunft an die Bundesversammlung Umgang nehmen zu können.

In Gemäßheit von Art. 5 des Bundesgesetzes betreffend gebrannte Wasser vom 23. Dezember 1886 wird für ausgeführte Erzeugnisse, zu deren Herstellung steuerpflichtiger Alkohol verwendet worden ist, Rückvergütung des entsprechenden Monopolgewinns geleistet, behufs deren Erlangung eine besondere, im bezüglichen Reglement vom 4. November 1887 näher beschriebene Deklaration abgegeben werden muß, auf welcher das schweizerische Austrittszollamt die Ausfuhr bescheinigt.

Nun hat schon seit einiger Zeit der dringende Verdacht bestanden, daß an gewissen Grenzpunkten des Kantons Genf, wo französischerseits wegen der zollfreien Zone eine eigentliche Grenzbewachung nicht existiert und das Bureau der französischen Regie sich nicht in unmittelbarer Nähe der Grenze befindet, betrügerische Manipulationen vorkommen, indem Spirituosen, deren Ausfuhr zollamtlich bescheinigt worden, auf dem Wege des Schmuggels wieder nach der Schweiz zurückgelangen.

Bereits hatten wir uns mit dieser Frage befaßt und standen im Begriffe, deswegen mit der französischen Regierung in Verbindung zu treten, als von seiten der letztern in gleicher Angelegenheit eine Vorstellung an uns gelangte, in welcher darauf hingewiesen wurde, daß die Rückvergütung des Monopolgewinns einzig auf Grund der schweizerischen Ausfuhrbescheinigung für den französischen Fiskus eine schwere Schädigung zur Folge habe, weil ein großer Teil dieser Spirituosen ohne Anmeldung bei der französischen Regiebehörde nach Frankreich eingeschmuggelt werde.

Die französische Regierung berief sich auf die Konvention vom 10. August 1877 (A. S. n. F. III, 395) betreffend die gegenseitige Getränkekontrolle, die auf diesen Verkehr Anwendung finden müsse, während die schweizerischen Zollorgane derselben nicht nachkommen.

Nach dem Wortlaute dieser Konvention ist jeder französische Geleitschein (*acquit à caution*), welcher eine nach der schweizerischen Grenze gehende Getränkesendung begleitet, von der schweizerischen Zollbehörde, und umgekehrt jeder schweizerische Geleitschein, welcher eine nach der französischen Grenze gehende Getränkesendung begleitet, von der französischen Zollbehörde zu visieren, um die endgültige Löschung erhalten zu können.

Acquit à caution bedeutet in Frankreich auch den Ausweis der französischen Regie, womit die der internen Besteuerung unterworfenen Getränke begleitet sind und gestützt auf welche im Falle der Ausfuhr Steuerrückvergütung gewährt wird. Schweizerischerseits kommt diese Bezeichnung dagegen nur dem Zollausweis zu, der für eine zum Transit abgefertigte Ware ausgestellt wird, und in diesem Sinne war bisher von den schweizerischen Zollorganen die Konvention mit Frankreich vollzogen worden.

Der Bundesrat hat nun anerkennen müssen, daß die speciellen Ausfuhrdeklarationen der rückvergütungsberechtigten Alkoholfabrikate für die Schweiz thatsächlich der gleichen Zweckbestimmung dienen wie die *acquits à caution* der französischen Regie für Frankreich, und daß es im Sinn und Geiste der Konvention liege, die in der letztern stipulierten Kontrollmaßnahmen auch auf die Ausfuhr von Alkoholfabrikaten anzuwenden. Dem Begehren Frankreichs, es möchte schweizerischerseits für die zur Ausfuhr nach Frankreich angemeldeten Spirituosen Monopolrückvergütung nur dann geleistet werden, wenn auf der Ausfuhrdeklaration das *Visum* des zuständigen französischen Grenzbureaus als Beweis der wirklich erfolgten Anmeldung zur Einfuhr nach Frankreich beigesetzt worden ist, wurde daher entsprochen, und zwar mit um so größerer Bereitwilligkeit, als es die Absicht des Bundesrates gewesen war, mit der französischen Regierung wegen einer im gleichen Sinne abgefaßten Zusatzerklärung zur Konvention von 1877 in Unterhandlung zu treten.

Die von beiden Seiten als notwendig erkannte Maßnahme ist nun mit Anfang Oktober 1896 in Vollzug gesetzt worden. Mit Bezug auf den schweizerischerseits geäußerten Wunsch, hierüber eine förmliche Zusatzerklärung zur Konvention von 1877 zu vereinbaren, um inskünftig jeden Zweifel auszuschließen, war am

Schlusse des Berichtsjahres die Antwort der französischen Regierung noch nicht eingetroffen.

Vorläufig können wir immerhin konstatieren, daß durch die getroffenen Maßnahmen den oben erwähnten betrügerischen Handlungen ein Ende gemacht worden ist.

Zollämter im Innern. Das Projekt der Errichtung von Zollämtern in Bern und Solothurn hat wegen der Schwierigkeit der Lokalbeschaffung nicht weiter verfolgt werden können. In Luzern muß die Vollendung der neuen Bahnhofanlage, in welcher die erforderlichen Lokalitäten für den Zolldienst vorgesehen sind, abgewartet werden.

In dem neu zu erstellenden Güterbahnhofe in Zürich ist auf die notwendigen Lokale und Einrichtungen für ein Hauptzollamt Bedacht genommen worden und zwar in Dimensionen, welche voraussichtlich für eine lange Reihe von Jahren genügen werden. Dagegen hat die Nordostbahn für diese Lokale eine so hohe Mietzinsforderung gestellt, daß sich das Zolldepartement veranlaßt gesehen hat, sich vorerst mit der Regierung des Kantons Zürich in Beziehung zu setzen, weil von der Höhe des Mietzinses die Festsetzung des in Art. 16 des Zollgesetzes vorgesehenen Kostenbeitrages der Interessenten abhängt.

Auf 1. Juli 1897 soll der neue Güterbahnhof zum Bezuge fertig sein und bis zu diesem Zeitpunkt wird auch diese den Handelsplatz Zürich sehr interessierende Frage ihrer Lösung näher gerückt werden.

Zollverschluß. Wie wir bereits in unserem Geschäftsberichte pro 1894 (Bundesbl. 1895 I, 348) erwähnten, hat unsere Zollverwaltung in betreff der Einführung eines neuen, die nötigen Garantien bietenden Verbleiungsverfahrens Versuche angestellt, welche auch im Berichtsjahre fortgesetzt worden sind. Wir glauben nunmehr ein Bleisystem zu besitzen, welches in Verbindung mit einer speciell konstruierten Prägematrize alle Gewähr gegen noch so schlaue angestellte Versuche betrügerischer Manipulationen bei zum Transit unter Verbleiung angemeldeten Waren bieten dürfte. Trotzdem sollen noch weitere Versuche in größerem Maßstabe vorgenommen werden. Die definitive Entscheidung über die Annahme des neuen Bleisystems nebst zudienender Prägematrize wird in das Jahr 1897 fallen. Wir bemerken hierbei noch, daß unsere bisherigen Plombierzangen auch im Falle der Annahme des neuen Verbleimaterials fernerhin beibehalten werden können.

B. Alkoholgesetz.

An Monopolgebühren auf eingeführten Spirituosen und alkoholhaltigen Erzeugnissen sind durch die Zollämter Fr. 690,502. 37 bezogen worden, gegenüber Fr. 642,271. 11 im Jahre 1895.

C. Viehseuchenpolizei, Jagd und Vogelschutz, Fischerei, Reblaus, Maß und Gewicht, Regale.

Die von den Zollämtern erhobenen Viehuntersuchungsgebühren belaufen sich auf Fr. 214,759. 05 gegenüber Fr. 256,739. 25 im Vorjahre.

Dem Landwirtschaftsdepartement wurden 36 (1895: 42) vom Zollpersonal aufgenommene Strafprotokolle wegen Übertretung der Vorschriften betreffend die Viehseuchen zur weitem Behandlung überwiesen.

Betreffend die Vollziehung der Bundesgesetze über Jagd und Vogelschutz und über Fischerei im Kanton Tessin und die daherigen Beobachtungen des Zollpersonals können wir auf unsere frühern Jahresberichte verweisen. Eine Besserung der Zustände läßt sich nicht erwarten, solange Italien seinerseits keine Maßregeln trifft. Von eidgenössischen Grenzwächtern im Kanton Tessin wurden 19 Übertretungen betreffend Jagd und Vogelschutz und 8 Übertretungen des Fischereigesetzes zur Anzeige gebracht. Ein Teil dieser Straffälle war auf Jahresschluß noch unerledigt, die übrigen wurden von den kantonalen Organen mit geringen Bußen abgewandelt.

Das Zollpersonal verzeigte 5 Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz betreffend Maß und Gewicht (Einfuhr von Glaswaren mit ungesetzlichen Eichzeichen) und 1 Verletzung des Pulverregals.

Im Sinne von Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 20. Oktober 1885 (A. S. n. F. VIII, 191) ist das Nebenzollamt Zurzach-Burg für die Pflanzeneinfuhr im Grenzverkehr geöffnet worden.

III. Zolleinnahmen.

A. Verteilung der Zolleinnahmen nach Budgetrubriken.

	1896. Fr.	1895. Fr.	Differenz 1896. Fr.
Einfuhrzölle	45,817,456. 89	42,838,518. 22	+ 2,978,938. 67
Ausfuhrzölle	113,147. 55	105,298. 23	+ 7,849. 32
Statistische Gebühren . .	125,373. 70	113,488. 38	+ 11,885. 32
Niederlags- u. Wagggebühren	33,036. 55	29,471. 75	+ 3,564. 80
Bußenanteile und Ordnungs- bußen	12,220. 05	19,529. 07	— 7,309. 02
Untermieten	39,288. 58	37,590. 02	+ 1,698. 56
Verschiedenes:			
1. Erlös aus dem Verkauf von statistischen Tabellen, Zolltarifen, Formularen etc.	83,701. 39	85,830. 27	— 2,128. 88
2. Beitrag der Alkoholver- waltung an die Kosten des Zolldienstes	45,000. —	50,000. —	— 5,000. —
Gesamttotal	46,269,224. 71	43,279,725. 94	+ 2,989,498. 77

B. Verteilung der Zolleinnahmen nach den einzelnen Zollgebieten.

	1896. Fr.	1895. Fr.	Differenz 1896. Fr.
I. Zollgebiet Basel . . .	16,729,456. 53	15,406,986. 23	+ 1,322,470. 30
II. „ Schaffhausen	11,087,227. 77	10,141,438. 78	+ 945,788. 99
III. „ Chur . . .	4,441,862. 40	4,044,169. 80	+ 397,692. 60
IV. „ Lugano . . .	4,258,606. 94	4,371,745. 63	— 113,138. 69
V. „ Lausanne . . .	2,661,893. 56	2,481,336. 91	+ 180,556. 65
VI. „ Genf . . .	6,919,803. 81	6,670,560. 21	+ 249,243. 60
Total	46,098,851. 01	43,116,237. 56	+ 2,982,613. 45
Hierzu kommen noch die bei der Oberzolldirektion ver- rechneten Einnahmen für statistische Gebühren und Beitrag der Alkoholver- waltung	170,373. 70	163,488. 38	+ 6,885. 32
Gesamttotal	46,269,224. 71	43,279,725. 94	+ 2,989,498. 77

Die Zolleinnahmen verteilen sich (in runden Summen angegeben) wie folgt auf die wichtigsten Zollämter:

1. Romanshorn	Fr.	6,276,600
2. Basel, S. C. B. P. V.	„	5,104,500
3. Genf, Bahnhof P. V.	„	4,499,500
4. Basel, badische Bahn	„	4,341,000
5. Basel, S. C. B. Wolf	„	3,147,300
6. Buchs, Bahnhof	„	1,857,700
7. Luino	„	1,850,000
8. Chiasso, Bahnhof P. V.	„	1,653,900
9. Pruntrut	„	1,624,500
10. Waldshut	„	1,444,300
11. Singen	„	1,275,400
12. Basel, badischer Rangierbahnhof	„	1,198,600
13. St. Margrethen, Bahnhof	„	1,075,500
14. Genf, Niederlagshaus Rive	„	794,000
15. Verrières	„	699,500
16. Vallorbes, Bahnhof	„	681,000
17. Genf, Niederlagshaus Cornavin	„	617,400
18. St. Gallen	„	608,400
19. Rorschach	„	570,900
20. Basel, S. C. B. G. V.	„	544,000
21. Konstanz	„	506,300
22. Schaffhausen, Bahnhof	„	471,600
23. Genf, Bahnhof G. V.	„	404,600
24. Lausanne, Niederlagshaus	„	372,600
25. Locle	„	366,000
26. Zürich, Niederlagshaus	„	342,500
27. Chiasso, Bahnhof G. V.	„	318,600
28. Moillesulaz	„	239,000
29. Schaffhausen, Rhein	„	236,700
30. Lisbüchel (bei Basel)	„	201,200
31. Basel, Niederlagshaus	„	159,100
32. Genf, Bahnhof Eaux-Vives	„	146,400
33. Kreuzlingen	„	131,400
34. Castasegna	„	130,100
35. Morges	„	128,500
36. Chiasso, Straße	„	113,600
37. Locarno	„	108,400
Total 37 Zollämter		Fr. 44,240,600

Der Rest von rund Fr. 2,029,000 der Gesamtroheinnahmen verteilt sich auf die übrigen 235 Zollämter.

IV. Personalbestand der Zollverwaltung.

Auf 31. Dezember 1896 verfügte die Zollverwaltung über folgenden Personalbestand:

	Beamte.	Angestellte.
Oberzolldirektion mit drei Abteilungen (Verwaltung, Inspektorat, Handelsstatistik)	39	1
6 Gebietsdirektionen	61	9
64 Hauptzollämter }	435	231
198 Nebenzollämter }		
<i>Anmerkung.</i> Von den Nebenzollämtern sind 118 durch Civilpersonen besetzt, während 80 durch Grenzwächter besorgt werden, welche hiernach beim Bestand des Grenzwachtcorps mitgezählt sind.		
45 Zollbezugsposten	—	17
<i>Anmerkung.</i> Von diesen werden 15 durch Civilpersonen, 2 durch kantonale Landjäger und 28 durch eidgenössische Grenzwächter besorgt; letztere sind hiernach mitgezählt.		
Eidgenössisches Grenzwachtcorps:		
Grenzwachtefs und Grenzwachtoffiziere	11	—
Unteroffiziere und Grenzwächter	—	741
	Zusammen	546
Bestand auf 31. Dezember 1895	534	986
Vermehrung im Jahre 1896	12	13
oder zusammen 25 Mann.		

Während des Berichtsjahres sind 132 Mann ausgetreten, und zwar:

- 14 infolge Todesfall (worunter 3 Grenzwächter),
- 69 infolge Demission (worunter 57 Grenzwächter),
- 48, sämtlich Grenzwächter, infolge Wegweisung,
- 1 Grenzwächter infolge Desertion.

Im Berichtsjahre haben sich die Abwesenheiten infolge Militärdienst wieder sehr fühlbar gemacht. Es ist namentlich das Gehülfenpersonal, meist aus auszugspflichtigen Leuten bestehend, das fortwährende, oft kaum auszufüllende Lücken aufweist.

Infolge des Umstandes, daß dieses Personal in seiner großen Mehrzahl den Cadres angehört, kommt es vor, daß einzelne im gleichen Jahre bis 3 Militärkurse zu absolvieren haben.

V. Oberzolldirektion.

Keine besondern Bemerkungen. Das Berichtsjahr nahm einen ganz normalen Verlauf, so daß außerordentliche Vorkommnisse bei dieser Amtsstelle nicht namhaft zu machen sind.

Infolge Berufung zum Sekretär der Basler Handelskammer ist Herr Dr. Traugott Geering, seit 1887 Chef der III. Abteilung der Oberzolldirektion (Handelsstatistik), auf 1. Oktober von seiner Stelle zurückgetreten. In Herrn Geering verliert die Verwaltung einen vorzüglichsten Beamten, der es verstanden hat, die Statistik über den Warenverkehr der Schweiz zu einem hervorragenden Werk auszugestalten. Als Nachfolger wurde gewählt: Herr Dr. jur. Alfred Simon in Bern, bisheriger Legationssekretär im eidgenössischen politischen Departement.

VI. Zollgebietsdirektionen und Zollämter.

Die Geschäftsführung der Zollgebietsdirektionen giebt zu besondern Bemerkungen nicht Anlaß; auch diejenige der Zollämter ist nach den eingelaufenen Inspektionsberichten eine geordnete.

Die fortwährende Verkehrszunahme bedingt naturgemäß eine stetige Vermehrung des Personals und größere Zolllokalitäten, so daß von Art. 17 des Zollgesetzes, wonach die für den Zolldienst auf den Grenzstationen benötigten Lokalitäten nach den Anforderungen des Bundesrates von den betreffenden Eisenbahnverwaltungen unentgeltlich einzuräumen sind, bereits mehrmals Gebrauch gemacht werden mußte, sei es, daß wir die Erstellung neuer oder die Erweiterung und Verbesserung bestehender Zolllokalitäten für nötig erachteten, da deren Dimensionen und Beschaffenheit auf mehreren Grenzstationen sehr zu wünschen übrig ließen.

Im Berichtsjahre sind diesfalls folgende Arbeiten ausgeführt worden:

Pruntrut — neue Bureaulokale; einzelne Mängel bleiben noch zu beseitigen;

Schaffhausen — neues Revisionslokal für Reisendengepäck im Personenbahnhof;

Buchs — neue Zolllokale; dieselben sind zu unserer vollständigen Befriedigung ausgefallen;

Chiasso — Erweiterung der Zolllokale des bisherigen Zollamts für Unterbringung von zwei getrennten Zollämtern GV und PV; Erstellung eines speciellen Lokales für Abfertigung von Handelsreisenden;

Genf, Bahnhof Cornavin — neue Zolllokale.

Die neuen Zolllokale in Verrières sind in Ausführung begriffen, haben aber im Berichtsjahre nicht mehr vollendet werden können.

Wie wir schon im letztjährigen Geschäftsberichte hervorgehoben, sind die Zolllokale in den beiden Bahnhöfen von Basel absolut ungenügend. Bevor aber die Bahnhoffragen gelöst sind, besteht keine Möglichkeit, die gegenwärtigen Zustände zu verbessern.

Von den im eidgenössischen Budget vorgesehenen Bauten haben im Berichtsjahr nur die Zollhäuser in Clairbié und Auberson, sowie das Dependenzgebäude zum Zollhaus in Perly bezogen werden können.

Da in Uttweil die Dampfschiffe während der Sommermonate wieder anhalten, mußte daselbst ein Zollbezugsposten errichtet werden.

Die Wiedereröffnung der 1894 eingegangenen Fähre zwischen Senwald (st. gallisches Rheinthal) und Ruggell (Vorarlberg), deren Betrieb auf einem durch Urkunde vom 12. Februar 1687 verbrieften Rechte beruht, wurde vom Zolldepartement unter der Bedingung bewilligt, daß zollpflichtige Gegenstände auf dieser nur dem Personenverkehr dienenden Fähre nicht transportiert werden dürfen.

Beim Zollamt Buchs Bahnhof wurde ein zweites Holztransitlager für Bretter errichtet, das einen bedeutenden Verkehr aufzuweisen hat.

Mit der Dampfschiffahrtsgesellschaft des Luganersees ist eine neue Konvention über die Behandlung des zollpflichtigen Verkehrs auf den Dampfschiffen zum Abschluß gelangt.

Die früher beschlossene Abtrennung des Hauptzollamtes Chiasso Bahnhof in zwei Zollämter, das eine für Eilgut- und Personenverkehr, das andere für den gewöhnlichen Güterverkehr, hat nach Vollendung der nötigen baulichen Veränderungen durch die Gotthardbahn auf 1. April des Berichtsjahres vollzogen werden können.

Behufs Erleichterung des Lokalverkehrs wurde im Dorfe Roggenburg (Berner Jura) ein dem Nebenzollamt Roggenburg-Neumühle unterstellter Zollbezugsposten errichtet.

Ein gestützt auf Art. 5 der Übereinkunft betreffend die zollamtliche Abfertigung auf dem Bahnhofe zu Waldshut vom 12. Juli 1859 an die badischen Staatseisenbahnen gerichtetes Begehren um Überlassung weiterer Lokalitäten für den schweizerischen Zolldienst hat bloß teilweise Erledigung gefunden; dagegen ist es nach vielen Bemühungen gelungen, von der badischen Zollverwaltung die Mitbenützung des Revisionssaales zugestanden zu erhalten.

Die letztes Jahr verlangte Erweiterung der Bureaulokale im Bahnhofe Erzingen ist noch nicht beendet.

Infolge einer neuen Straßenanlage hat in Neunkirch (Schaffhausen) ein Zollbezugsposten errichtet werden müssen.

Durch die Umbauarbeiten auf dem Bahnhofareal in Schaffhausen ist die Geleiseverbindung zwischen diesem und den Räumen der Korn- und Lagerhausgesellschaft, in welchen das eidgenössische Niederlagshaus untergebracht ist, abgebrochen und infolgedessen die Errichtung eines Weintransitlagers in den Kellerräumlichkeiten des neuen Güterbahnhofes bewilligt worden. Beiläufig sei bei diesem Anlasse bemerkt, daß das mit dem Zollamt am Bahnhof verbundene eidgenössische Niederlagshaus in Schaffhausen mit einer einzigen Ausnahme, welche die Einlagerung von Wein betrifft, seit langer Zeit vom dortigen Handelsstande nicht mehr benützt worden ist.

Angesichts der vom Kanton Schaffhausen beabsichtigten Erstellung einer neuen Straße von Merishausen nach Barga, durch welche das in letzterer Ortschaft befindliche Zollhaus teilweise vom Verkehr abgeschnitten würde, sahen wir uns veranlaßt, die Kantonsregierung auf Art. 5 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz aufmerksam zu machen, wonach der Verkehr mit zollpflichtigen Waren nur über die vom Bundesrat bzw. vom Zolldepartement erlaubten Zollstraßen stattfinden darf, und um ihre Intervention nachzusuchen, damit das neue Straßentracé am Zollhaus vorbeigeführt werde. Die Angelegenheit war am Schlusse des Berichtsjahres noch unerledigt.

Infolge Kündigung des Mietvertrages für das bisherige Lokal mußte die Zollabfertigung des Postverkehrs in Zürich in das wenig benützte Revisionslokal für Reisendengepäck im Personenbahnhof Zürich verlegt werden.

Das Nebenzollamt in Maglio di Colla (Tessin) ist mit Rücksicht auf dessen unbedeutenden Verkehr auf Ende August aufgehoben und in einen bloßen Zollbezugsposten umgewandelt worden.

VII. Grenzschutz.

Das eidgenössische Grenzwachcorps hatte am Schlusse des Berichtsjahres folgenden Bestand:

	Grenzwachtchefs und Offiziere.	Unter- offiziere.	Grenz- wächter.
I. Zollgebiet	2	9	122
II. „	1	5	76
III. „	1	3	49
IV. „	2	6	75
V. „	2	11	180
VI. „	3	11	194
Zusammen	11	45	696
		741	

Bestand am Schlusse des Vorjahres:

Grenzwachtchefs und Offiziere	10
Eidgenössische Unteroffiziere und Grenzwächter	702
Kantonale Landjäger im Dienste der Zollverwaltung	36
Total Mannschaft	738

Vermehrung pro 1896: 1 Offizier, 3 Mann.

Eine Verminderung des Mannschaftsbestandes hat sich dermalen als unthunlich herausgestellt. In der Gegend von Konstanz, wo der Schmuggel nach der Schweiz, besonders zur Nachtzeit, dank der eigentümlichen Gestaltung der Grenze gewerbsmäßig betrieben wird, mußte Verstärkung bewilligt werden.

An Stelle der kantonalen Landjäger, welche die Rheinübergänge im Kanton St. Gallen zu überwachen und zugleich die Einnahmefunktionen bei den betreffenden Nebenzollämtern zu versehen hatten, ist eidgenössische Mannschaft getreten; desgleichen sind im Kanton Graubünden, wo bisher kantonale Landjäger die Grenzbewachung besorgten, infolge Kündigung des Grenzschutzvertrages (s. letztjährigen Geschäftsbericht) eidgenössische Grenzwächter installiert worden, welche mit denjenigen im Kanton St. Gallen nunmehr das Grenzwachtcorps des III. Zollgebietes bilden, für dessen Leitung, wie in den übrigen Zollgebieten, ein besonderer Grenzwachtchef ernannt wurde.

Die Bewachung der gesamten schweizerischen Landesgrenze wird nun ausschließlich durch eidgenössische Mannschaft und nach den einheitlichen Vorschriften des eidgenössischen Grenzschutzreglements ausgeübt.

Die dem Kanton St. Gallen gehörenden Zoll- bzw. Grenzwachthäuschen im Rheinthale sind vorläufig von der Zollverwaltung in Miete genommen worden. Wir werden im Budget für 1898 deren käufliche Übernahme beantragen.

Die Ausbildung der Grenzwächterrekruten war bisher durch den Umstand erschwert, daß die neu eintretenden Mannschaften sofort den einzelnen Grenzwachtposten zugeteilt werden müssen, wo sie von den Postenchefs mit mehr oder weniger Verständnis in den praktischen Dienst eingeführt werden, während der theoretische Unterricht sich auf die kurzen Instruktionen beschränkt, welche von Offizieren und Unteroffizieren bei Gelegenheit der Inspektions- und Kontrolltouren erteilt werden können.

Dieser Mangel in der Ausbildung macht sich nicht nur im Grenzwachtdienste selbst, sondern auch in disciplinarischer Hinsicht sehr fühlbar und es muß daher darauf Bedacht genommen werden, eine bessere Instruktion der Rekrutenmannschaft zu ermöglichen. Am zweckmäßigsten erweist sich die Konzentration der neu eingetretenen Rekruten in größern Depots, wo sie neben strenger soldatischer Erziehung nach einem bestimmten Unterrichtsplan theoretisch ausgebildet und außerdem zum praktischen Dienst an der Grenze verwendet werden können.

Am notwendigsten hat sich eine solche Einrichtung für das VI. Zollgebiet (Kanton Genf) erwiesen, dessen Grenzwachtcorps die zahlreichsten Mutationen infolge Entlassung und Wegweisung aufzuweisen hat und wo eine scharfe Aufsicht und Handhabung strengster Disciplin am meisten vonnöten ist. Durch Miete geeigneter Lokalitäten war es nun der Verwaltung möglich, ein soches Grenzwächterdepot in Chêne zu errichten, in welchem inskünftig neben einem Detachement älterer Mannschaft der Mobilsektion sämtliche neueintretenden Rekruten kaserniert und in oben angedeuteter Weise ausgebildet werden sollen. Entspricht das Resultat den gehegten Erwartungen, so wird die Verwaltung trachten, auch in andern Zollgebieten, soweit möglich, die nämliche Einrichtung zu schaffen.

Verhalten und Leistungen des Grenzwachtpersonals lassen, wie bereits bemerkt, in einzelnen Zollgebieten zu wünschen übrig, so daß sich die Oberzolldirektion wiederholt in die Notwendigkeit versetzt sah, durch besonderes Cirkular an sämtliche Grenzwachtposten die Mannschaft an ihre Pflichten zu erinnern und strengste Maßnahmen gegenüber solchen Grenzwächtern anzudrohen, welche sich Dienstversäumnisse, disciplinarwidriges Benehmen oder sonstige gravierende Dienstfehler, sowie Betrunketheit und daherige Excesse zu schulden kommen lassen.

Daß sehr strenge Disciplin bei diesem auf der ganzen Grenze zerstreuten Corps notwendig ist, ergibt sich aus Abschnitt IV

hiervor, wonach im Berichtsjahre 48 Mann aus demselben weg-
gewiesen worden sind.

Die Verwaltung hofft durch möglichst sorgfältige Rekrutierung unsolide oder für den Grenzwachtdienst nicht veranlagte Elemente fernzuhalten; sie sollte aber zu diesem Behufe sich auf die von Amtsstellen und von Privaten eingezogenen Informationen besser verlassen können, als dies bis jetzt der Fall war, denn günstige Informationen waren auch über diejenigen eingelangt, welche in der Folge wegen schwerer Dienstfehler entlassen werden mußten.

Behufs Ausübung einer wirksamen Grenzpolizei gegenüber eindringenden Zigeunerbanden sind die eidgenössischen Grenzwachtposten in den Kantonen Bern, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Aargau, Zürich, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen und Graubünden angewiesen worden, das schweizerische Gebiet betretende Zigeuner aufzuhalten, dieselben entweder von sich aus über die Grenze zurückzuweisen oder, wenn letzteres nicht möglich, die Kantonspolizei, nötigenfalls telegraphisch, zuzuziehen und derselben Beihilfe zu leisten.

Da es in einzelnen Kantonen vorgekommen, daß Grenzwächter als Mitglieder von Ausschüssen für die Leitung eidgenössischer oder kantonaler Wahlen und Abstimmungen in Anspruch genommen wurden, was unliebsame Störungen in der Ausführung des Grenzwachtdienstes zur Folge hatte, sah sich unser Zolldepartement veranlaßt, bei den betreffenden kantonalen Behörden um Dispensation von dergleichen Funktionen nachzusuchen, welchem Begehren in verdankenswerter Weise entsprochen worden ist.

Grenzverletzungen durch ausländische Zollwächter sind im Berichtsjahr nur wenige und nur von geringer Bedeutung vorgekommen.

Auf Grund der Wahrnehmung, daß in einzelnen Grenzkantonen beschädigte und deplacirte Grenzsteine vorkommen, hat die Zollverwaltung eine allgemeine Revision der Grenzsteine in den von den Grenzwächtern begangenen Grenzgebieten angeordnet. Die Berichte hierüber sind im Laufe des Jahres 1897 einzusenden und werden alsdann an die zuständigen politischen Behörden weitergeleitet werden.

Ein im Jahre 1895 der Polizeibehörde des Kantons Schaffhausen überwiesener Fall wegen Beschimpfung eines Grenzwächters hat im Berichtsjahr durch Bestrafung des Beklagten seine Erledigung gefunden. Ebenso wurde ein Individuum aus dem Kanton St. Gallen wegen Thätlichkeiten gegenüber einem Grenzwächter und Beschimpfung desselben gerichtlich verurteilt.

Wegen eines von mehreren Unbekannten verübten nächtlichen Überfalles auf einen Grenzwächterrekruten bei Ponte Tresa und Mißhandlung desselben wurde bei den tessinischen Behörden Klage erhoben und in der Folge ein in dringendem Verdachte stehendes Individuum italienischer Nationalität in Haft genommen. Nach durchgeführter Untersuchung ließ jedoch die tessinische Staatsanwaltschaft das Strafverfahren fallen, da es dem Inhaftierten gelungen war, sein Alibi nachzuweisen.

Im Hinblick auf Art. 6 und 7 der Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889 (A. S. n. F. XI, 273) und im Einverständnis mit dem Militärdepartement ist anlässlich eines Specialfalles mit Bezug auf diejenigen Vergehen von Grenzwächtern, welche im Militärstrafgesetz nicht vorgesehen sind, aber durch das bürgerliche Strafgesetz des Ortes, wo sie stattgefunden, mit Strafe bedroht werden, die Verfügung getroffen worden, daß für die strafgerichtliche Verfolgung von Grenzwächtern durch die bürgerlichen Gerichtsbehörden die Bewilligung des eidgenössischen Militärdepartements erforderlich sei. Die Gerichtsstelle hat daher von angezeigten Übertretungsfällen der dem Beklagten vorgesetzten Zollbehörde Kenntnis zu geben, behufs dienstmäßiger Weiterleitung an das Militärdepartement in obigem Sinne.

Im Geschäftsberichte des Jahres 1893 haben wir mitgeteilt, daß das im Jahre 1884 fallen gelassene Projekt der Erstellung eines Weges für die Begehung der Grenze längs des Foron zwischen Moillesulaz und Thonex im Kanton Genf infolge des übernehmenden Schmuggels wieder aufgenommen worden sei, und im folgenden Jahre wurde berichtet, daß die daherigen Unterhandlungen mit dem Staatsrat von Genf und mit der französischen Regierung, deren Zustimmung wegen Erstellung einer Stützmauer auf dem diesseitigen, die Landesgrenze bildenden Ufer des Flübchens nötig sei, sich in die Länge ziehen. Im Berichtsjahre ist nun ein Einvernehmen mit der französischen Regierung zu stande gekommen, indem letztere sich mit dem vorgelegten Projekte einverstanden erklärt hat. Die Angelegenheit wird im kommenden Jahre weiter geführt werden.

VIII. Straffälle.

Zollübertretungen.

Auf Ende 1895 waren unerledigt geblieben	29 Straffälle
neu hinzugekommen sind	1219 „
	<hr/>
Total 1896	1248 Straffälle
im Vorjahr 1895	1328 „
	<hr/>
Verminderung pro 1896	80 Straffälle
	<hr/>

Diese Zollübertretungen fanden ihre Erledigung wie folgt:

a. durch Verzicht auf die Verfolgung	36
b. durch erfolgte freiwillige und unbedingte Unterziehung seitens der Straffälligen	1174
c. durch gerichtlichen Spruch:	
zu gunsten der Verwaltung	8
zu ungunsten der Verwaltung	2
	<hr/>
Total	1220

Am Schlusse des Jahres waren unerledigt:	
vor Gericht anhängig	8
bei der Verwaltung pendent	20
	<hr/>
Total	1248
	<hr/>

Strafffälle wegen Zollübertretung.

Zollgebiete.	Zahl der Straffälle 1896.			Betrag des umgangenen Zolles.	Eingegangene Bußbeträge.	Bußenanteil der	
	Pendent vom Vorjahre.	Neu hinzugekommen 1896.	Total.			Zollverwaltung.	Kantone.
I. Basel	8	397	405	Fr. 3,988. 38	Fr. 6,165. 10	Fr. 2,074. 51	Fr. 2,045. 25
II. Schaffhausen . .	2	299	301	1,524. 27	4,111. 80	1,373. 74	1,373. 81
III. Chur	—	88	88	1,042. 65	2,316. 25	755. 18	740. 56
IV. Lugano	6	134	140	1,021. 47	1,784. 99	595. 32	594. 89
V. Lausanne	3	125	128	583. 24	3,293. 58	1,097. 90	1,097. 67
VI. Genf	10	176	186	2,059. 31	8,208. 10	2,736. 48	2,735. 80
Total 1896	29	1219	1248	10,219. 32	25,879. 82	8,633. 13	8,587. 98
n 1895	57	1271	1328	14,496. 96	44,743. 23	14,929. 21	14,906. 59
Differenz	— 28	— 52	— 80	— 4,277. 64	— 18,863. 41	— 6,296. 08	— 6,318. 61

Straffälle wegen Übertretung des Alkoholgesetzes.

Zollgebiete.	Zahl der Straffälle 1896.			Betrag der umgangenen Monopolgebühen.	Eingegangene Bußen pro 1896.	Bußenanteile der		
	Pendent vom Vorjahre.	Neu hinzugekommen 1896.	Total.			Zollverwaltung.	Kantone.	Verleider.
				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Basel	—	7	7	45. 36	169. 57	56. 54	56. 51	56. 52
II. Schaffhausen . .	—	4	4	44. 60	159. 75	53. 26	53. 24	53. 25
III. Chur	—	3	3	7. 20	12. 80	4. 28	4. 26	4. 26
IV. Lugano	—	6	6	19. 04	78. 30	26. 11	26. 10	26. 09
V. Lausanne	—	4	4	33. 10	111. 42	37. 14	37. 12	37. 16
VI. Genf	8	13	21	448. 22	455. 37	151. 83	151. 77	151. 77
Total 1896	8	37	45	597. 52	987. 21	329. 16	329. —	329. 05
„ 1895	5	41	46	560. 48	4773. 67	1591. 29	1591. 18	1591. 20
Differenz	+ 3	— 4	— 1	+ 37. 04	— 3786. 46	— 1262. 13	— 1262. 18	— 1262. 15

Wir haben in unserem letztjährigen Bericht auf eine seit dem Jahre 1891 bei den Walliser Gerichten anhängige Klage wegen Zollübertretung hingewiesen, die trotz mehrmaliger Intervention des Bundesrates bei der Walliser Regierung innert fünf Jahren nicht zur Aburteilung gelangen konnte. Nachdem die Angelegenheit auch im Berichtsjahre wieder von Termin zu Termin verschoben worden war, erfolgte endlich am 1. Oktober 1896 das Urteil des Bezirksgerichts, wodurch die Angeschuldigten freigesprochen worden sind, jedoch unter Auferlegung der immerhin nicht unbeträchtlichen Kosten des Verfahrens. Die gleiche Gerichtsbehörde hatte vor Jahresfrist ein appellationsgerichtlich wegen Formfehlers wieder aufgehobenes Urteil abgegeben, durch welches die Angeschuldigten verurteilt worden waren. Wie aus den Motiven des Urteils hervorgeht, ist die Freisprechung aus dem Grunde erfolgt, weil das Gericht dem Strafprotokoll die Beweiskraft mit Bezug auf die darin angeschuldigten Personen nicht zuerkennen zu können glaubte, indem das verzeigende Zollpersonal die Urheberchaft nicht aus eigener Wahrnehmung gekannt, sondern dieselbe nur auf Grund der Angabe eines Dritten bezeichnet habe. Infolgedessen hätte die Zollverwaltung den Nachweis zu leisten gehabt, daß die Thäterschaft wirklich in den drei Angeschuldigten zu suchen sei, wofür indes die Zeugeneinvernahme kein hinreichendes Beweismaterial ergeben habe.

Die Zollverwaltung verzichtete darauf, die Angelegenheit weiter zu ziehen, insbesondere auch mit Rücksicht auf den in unserem letztjährigen Bericht erwähnten Umstand, daß der erstbestellte Anwalt, dem später die Prozeßführung entzogen wurde, unbegreiflicherweise nicht das summarische Prozeßverfahren nach Art. 17 des Fiskalstrafgesetzes beantragt hatte, welcher Fehler nicht mehr gut zu machen war.

Immerhin mag beigefügt werden, daß die Angeschuldigten wegen Übertretung des Viehseuchengesetzes im Jahre 1891 vom Staatsrat des Kantons Wallis in eine Buße verfällt worden sind und diese Behörde somit die begangene Übertretung als erwiesen betrachtet hat.

Ein weiterer Fall, der in unserm letztjährigen Bericht unter Ziffer 6 erwähnt ist und in das Berichtsjahr hinübergezogen werden mußte, betrifft einen Bäckermeister in Genf, der geschmuggelte Waren in Empfang genommen und damit sich der Gehülfschaft beim Schmuggel schuldig gemacht hatte. Da er sich dem administrativen Strafentscheid nicht unterzogen hatte, wurde er dem Gerichte überwiesen, welches ihn in erster und zweiter Instanz

zur Bezahlung einer Buße von Fr. 696 nebst Fr. 139. 20 umgangenem Zolle verurteilte. Die Vollziehung dieses Urteils ergab jedoch weitere Schwierigkeiten, indem der Verurteilte durch seinen Anwalt forderte, daß von dem von ihm geschuldeten Betrag der Erlös aus den bei ihm beschlagnahmten, geschmuggelten Waren in Abzug zu bringen sei.

Nun hat aber der Betreffende von jeher seine Beteiligung am Schmuggel bestritten und daher auch einen Eigentumsanspruch auf die geschmuggelte Ware im Sinne von Art. 27 des Fiskalstrafgesetzes nicht geltend gemacht. Derselbe hat daher kein Recht an den Waren und kann nicht beanspruchen, daß die ihm auferlegte Buße aus fremdem Gut getilgt werde. Da der eigentliche Urheber des Schmuggels unbekannt geblieben ist, so hatte der Erlös aus der beschlagnahmten Ware vielmehr zur Bezahlung der diesem Hauptbeteiligten auferlegten Buße, sowie der umgangenen Zoll- und Monopolgebühren zur Verwendung zu kommen, und da diese Buße durch den fraglichen Erlös lange nicht gedeckt ist, so haben die andern Beteiligten von letzterem nichts zu beanspruchen.

Dagegen wurde ihm die nochmalige Bezahlung der umgangenen Gebühren erlassen, da diese nur einmal bezahlt werden müssen und aus dem Erlös bestritten wurden.

Da der Straffällige nichtsdestoweniger die Bezahlung der Buße beharrlich verweigerte, so wurde ihm in Anwendung von Art. 21 des Fiskalstrafgesetzes die Umwandlung der Buße in Gefangenschaft angedroht, worauf er schließlich bezahlte. Nachträglich jedoch hat er seine Forderung, daß ihm der Erlös aus den beschlagnahmten Gegenständen zuerkannt werde, gerichtlich geltend gemacht, so daß diese Frage zur gerichtlichen Entscheidung gelangt, die indessen im Berichtsjahr nicht erfolgt ist.

Durch kassationsgerichtliches Urteil ist ein vom Polizeigericht des Kantons Baselstadt gefälltes freisprechendes Urteil gegen ein Baugeschäft in Basel, welches einen Wagen und Pferde unverzollt eingeführt hatte, aufgehoben und die Angelegenheit zu nochmaliger Aburteilung dem Obergerichtspräsidentenverhör des Kantons Baselland überwiesen worden. Dieses letztere erkannte das Baugeschäft schuldig und verfallte dasselbe in eine Buße von Fr. 114, die bezahlt wurde.

Da nach Art. 60 des Zollgesetzes ein Drittel der bezogenen Bußen demjenigen Kanton zuzuweisen ist, in dessen Gebiet die Übertretung stattfand und die Untersuchung waltete, so ist die Frage entstanden, welchem der beiden Kantone — Baselstadt oder

Baselland — der fragliche Bußendrittel auszubezahlen sei, da im vorliegenden Falle die Übertretung auf baselstädtischem Gebiet, die endgültige Untersuchung und Aburteilung jedoch im Gebiete des Kantons Baselland stattgefunden habe.

Da die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen für diesen Fall keine Wegleitung geben, so hat der Bundesrat die Frage in dem Sinne entschieden, daß in Zollstraffällen, welche infolge Kassation des durch die Gerichte des Thatortes gefällten Urteils dem Gerichte eines andern Kantons zugewiesen und von denselben abgeurteilt worden sind, der Bußendrittel jeweilen unter die beiden in Betracht fallenden Kantone gleichmäßig zu verteilen seien.

Von neuen im Jahre 1896 zur Anzeige gelangten Zollübertretungen mögen folgende besondere Erwähnung finden:

1. In der Nacht vom 12./13. Juni bemerkten zwei Grenzwächter vom Posten in Mategnin, Kanton Genf, welche die Straße von Ferney nach Genf bewachten, daß ein von zwei Männern begleiteter, mit einem Pferde bespannter Karren aus einem Gehölze querfeldein auf schweizerisches Gebiet gebracht wurde. Als die Grenzwächter aus ihrem Versteck hervortraten, um die Ladung anzuhalten, ergriff einer der Begleiter, den die Grenzwächter als einen gewerbsmäßigen Schmuggler von Ferney erkannt hatten, die Flucht und auch der zweite Begleiter, ein Knecht des erstgenannten, suchte mit dem Fuhrwerk rasch die Grenze wieder zu gewinnen. Die Grenzwächter holten ihn ein, worauf der Knecht einen Revolverschuß, glücklicherweise ohne zu treffen, gegen sie abfeuerte, dann aber unter Zurücklassung des Fuhrwerkes ebenfalls das Weite suchte. Die Ladung, die nebst Pferd und Wagen beschlagnahmt wurde, bestand aus 5 Korbflaschen sog. Amer Picon und einem Faß Absinth; der umgangene Zoll betrug Fr. 47. 70 und die umgangene Monopolgebühr Fr. 127. 20. Den beiden Angeschuldigten wurde eine Buße vom zwanzigfachen Betrag der umgangenen Gebühren auferlegt, die durch Kontumazurteil des zuständigen Gerichts in Genf bestätigt wurde. Leider war es jedoch nicht möglich dieses Urteil an don Schmugglern zu vollstrecken, da dieselben im Ausland wohnhaft sind. Es blieb der Verwaltung somit nur Regreß auf die beschlagnahmten Gegenstände, welche versteigert und deren Erlös an die Buße verrechnet wurde.

Der Knecht, welcher auf die beiden Grenzwächter einen Revolverschuß abgegeben hat, hatte sich wegen dieses Deliktes vor den französischen Gerichten zu verantworten, indem die französische Regierung auf erfolgte diplomatische Intervention hin die Unter-

suchung und Aburteilung der Angelegenheit an die Hand genommen hatte. Derselbe wurde von den zuständigen französischen Gerichten in erster und zweiter Instanz freigesprochen.

Es liegt die Vermutung vor, daß diesem Schmuggel ein schweizerisches Absinthfabrikationsgeschäft nicht ferne gestanden hat, um sich mittelst des unter Abschnitt II hiervor näher bezeichneten Verfahrens die mehrmalige widerrechtliche Rückvergütung des Monopolgewinnes für ein und dasselbe Alkoholfabrikat zuzuwenden. Da indes hinlänglicher Beweis hierfür nicht erbracht werden konnte, so mußte ein Vorgehen gegen die verdächtige Firma unterbleiben. Im übrigen ist durch die Forderung des Visums der französischen Douane auf den daherigen Ausfuhrdeklarationen nunmehr dafür gesorgt, daß solche fraudulose Manipulationen nicht mehr stattfinden können.

2. Beim Zollamt in Champéry (Wallis) wurde ein dortiger Grenzbewohner denunziert, sechs Ziegen aus Frankreich eingeschmuggelt zu haben. Der Angeschuldigte bestritt die Richtigkeit dieser Anschuldigung und gab an, er habe die fraglichen Ziegen im Oberwallis gekauft, ohne indes hierfür den Nachweis erbringen zu können. Auch seine Angabe, daß der Viehinspektor seines Ortes die Gesundheitsscheine für die Ziegen besitze, erwies sich als nicht zutreffend, indem der Viehinspektor solche Gesundheitsscheine nicht erhalten zu haben erklärte, worauf das Strafverfahren wegen Zollübertretung eingeleitet wurde. Im Verlaufe des Verfahrens widerrief aber der Viehinspektor seine Erklärung und wies sechs Gesundheitsscheine vor, die ihm vom Angeschuldigten für die fraglichen Ziegen zugestellt worden seien. Es wurde jedoch amtlich festgestellt, daß wenigstens vier dieser Gesundheitsscheine nicht auf die in Frage stehenden Ziegen paßten.

Es konnte daher die Anschuldigung als erwiesen gelten, infolge dessen die Angelegenheit dem zuständigen Gerichte zur Aburteilung überwiesen wurde, da der Angeschuldigte sich dem administrativen Strafentscheid nicht unterzogen hatte. Das Gericht erkannte indessen auf Freisprechung, namentlich aus dem Grunde, weil das aufgenommene Protokoll sich nicht auf die eigenen Wahrnehmungen der Zollbeamten stützt und der Denunziant sich nicht als vertrauenswürdige Person qualifiziert. Immerhin wurde dem Angeschuldigten ein Teil der Gerichtskosten auferlegt, wogegen derselbe jedoch Appellation ergriffen hat. Die Angelegenheit ist zweitinstanzlich noch nicht entschieden.

Als Illustration zu dem erfolgten freisprechenden Urteil mag erwähnt werden, daß der Angeschuldigte in der gleichen Ange-

legenheit vom Staatsrat des Kantons Wallis wegen Übertretung der Vorschriften über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen in eine Buße von Fr. 30 verfällt worden ist, und daß somit die kantonale Behörde den Angeschuldigten des ihm zur Last gelegten Vergehens ebenfalls als überführt betrachtet hat.

3. Bei Campocologno wurden zu Anfang des Jahres bei Nachtzeit von patrouillierenden Grenzwächtern drei Schmuggler überrascht, als sie gerade ein größeres Quantum Waren, bestehend aus Leinengeweben, Hüten, Decken und Teppichen, über die Grenze eingebracht hatten. Leider gelang es nicht, der Schmuggler habhaft zu werden, da dieselben sich sofort flüchteten und die Dunkelheit eine Verfolgung nicht gestattete. Dagegen konnten die geschmuggelten Waren beschlagnahmt werden, welche von den Schmugglern weggeworfen worden waren.

Die Waren wurden, da die Thäterschaft nicht ermittelt werden konnte, versteigert, wobei sich ein Nettoerlös von Fr. 717. 83 ergab, welcher an die Buße verrechnet wurde.

4. Infolge der Wahrnehmung, daß unter der Deklaration als Olivenöl in Blechgefäßen von 10 l. und darüber, verzollbar zu Fr. 1 per q., vielfach andere zu Fr. 20 verzollbare Speiseöle eingeführt werden, ist den Zollorganen besondere Wachsamkeit mit Bezug auf diese Sendungen anempfohlen worden. Diese Maßregel erwies sich nicht als überflüssig, denn es wurden in kurzer Zeit eine große Anzahl Sendungen zollamtlich beanstandet, welche unter der unrichtigen Flagge als Olivenöl zum niedrigeren Zolle einzuführen versucht worden waren.

Die Zollbehörde hat diese Zollübertretungen nicht nur mit angemessener Buße geahndet, sondern auch die kantonalen Behörden avisiert, um diese in die Lage zu setzen, zu verhindern, daß diese Surrogate als Olivenöl in den Konsum gelangen konnten.

Diese Maßnahmen hatten bald so guten Erfolg, daß seither eine unrichtige Deklaration von Speiseöl als Olivenöl nur höchst selten konstatiert worden ist.

5. Den Zollorganen in Genf ist es gelungen, zwei Genfer Firmen, die sich bei der Benützung der Entrepôts daselbst durch Warensubstitution betrügerische Manipulationen zu Schulden kommen ließen, zu entlarven. Die Zollumgehung wurde in der Weise praktiziert, daß die im Entrepôt lagernden Waren zur Ausfuhr nach Frankreich angemeldet, jedoch vor der Ausfuhr ins Domizil bezogen und daselbst durch andere Waren ersetzt wurden, auf welche Weise sie die aus dem Entrepôt kommenden Waren unverzollt

erhalten konnten. Nachdem das Zollpersonal Verdacht geschöpft hatte, wurde der Verkehr genau überwacht, und es konnten dann die Fehlbaren überführt werden.

Eine der beiden Firmen hat sich dem administrativen Strafentscheid unterzogen und die ihr auferlegte Buße im Betrage von Fr. 1017. 75 bezahlt, während gegen die andere straffällige Firma das gerichtliche Verfahren anhängig gemacht worden ist.

Die Zollverwaltung hat dafür gesorgt, daß derartige Mißbräuche sich nicht wiederholen können.

IX. Zollabfertigungen.

Die Zahl der Abfertigungen beträgt:

Gattung der Abfertigung.	Anzahl der Abfertigungen		Differenz
	1896.	1895.	1896.
Einfuhr	2,535,843	2,257,372	+ 278,471
Ausfuhr	882,093	807,120	+ 74,973
Geleitscheine	346,433	343,140	+ 3,293
Durchfuhr	235,940	238,072	- 2,132
Freipässe	280,905	267,319	+ 13,586
Niederlagsscheine	25,927	24,322	+ 1,605
Total	4,307,141	3,937,345	+ 369,796
Hierzu kommen die statistischen Coupons	505,650	487,860*)	+ 17,790
Gesamttotal	4,812,791	4,425,205*)	+ 387,586

Auf die einzelnen Zollgebiete verteilen sich die Abfertigungen wie folgt:

	1896.	1895.	Differenz
			1896.
I. Zollgebiet Basel	1,493,825	1,354,561	+ 139,264
II. „ Schaffhausen	907,783	852,903	+ 54,880
III. „ Chur	442,578	423,703	+ 18,875
IV. „ Lugano	426,325	369,706	+ 56,619
V. „ Lausanne	284,956	264,088	+ 20,868
VI. „ Genf	751,674	672,384	+ 79,290
Total	4,307,141	3,937,345	+ 369,796

*) Berichtigte Zahl gegenüber den Angaben des Geschäftsberichtes pro 1895.

X. Handelsstatistik.

Jahresband und Jahresbericht 1895 sind am 14. Oktober, beziehungsweise in französischer Ausgabe am 26. Oktober 1896 erschienen.

Die Vollendung der vergleichenden Publikation über die ersten 11 Jahre der schweizerischen Handelsstatistik (1885—1895), deren Vorbereitung im letzten Jahresbericht angezeigt war, wurde durch mannigfache, unvorhergesehene Störungen verzögert, so daß das Werk erst auf einen spätern Zeitpunkt, als bei seiner Inangriffnahme in Aussicht genommen war, fertiggestellt werden konnte.

Die handelsstatistischen Resultate pro 1896 sind zur Zeit noch nicht abgeschlossen und es muß hierfür auf den später erscheinenden Jahresbericht verwiesen werden. Doch geht aus der provisorischen Publikation der französischen Handelsstatistik hervor, daß unsere Einfuhr aus Frankreich wieder um cirka 20 Millionen Franken, die Ausfuhr dagegen nach diesem Lande um rund $8\frac{1}{2}$ Millionen, also um eine weit größere Summe als 1895 gestiegen ist; der Verkehr mit Frankreich hätte sich somit nach der französischen Statistik gegenüber dem Vorjahre für die Schweiz in günstiger Weise entwickelt. Im Absatz schweizerischer Erzeugnisse nach den Vereinigten Staaten ist zufolge der amerikanischen Konsularstatistik auf die außergewöhnliche Steigung des Vorjahres (+ 19 Millionen Franken) ein ebenso ungewohnter Rückgang (— $17\frac{1}{2}$ Millionen Franken) gefolgt, welcher außer dem Käse alle unsere Exportprodukte, am meisten aber die Seidenwaren (— $10\frac{1}{2}$ Millionen Franken) betrifft.



Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1896.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1897
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.02.1897
Date	
Data	
Seite	265-341
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 746

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.